

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtrat

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017

Zusammenführung der VBSH und der RVSH (VBSH und RVSH – Ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen)

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine mit dem Regierungsrat koordinierte Vorlage zur Zusammenführung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe (RVSH) in einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt der Stadt.



1. Zusammenfassung

Der Stadtrat und der Regierungsrat unterbreiten den Parlamenten koordinierte Vorlagen zur Zusammenführung der regionalen und städtischen Verkehrsbetriebe (RVSH und VBSH) in einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt. Entsprechend überlässt der Regierungsrat die organisatorische Ausgestaltung des Unternehmens der Stadt und beschränkt sich zukünftig auf seine Rolle als Besteller im öffentlichen Verkehr.

1.1 VBSH und RVSH: Zusammenführen, was zusammengehört!

Die VBSH und die RVSH sind in den letzten Jahren durch die gemeinsame Geschäftsführung und das gemeinsame Depot stark zusammengewachsen. Die Zusammenführung der beiden Unternehmen unter einem Dach ist der nächste logische Schritt. Mit der Zusammenführung können Doppelspurigkeiten beseitigt werden.

1.2 Öffentlich-rechtliche Anstalt als geeignete, mehrheitsfähige Rechtsform

Die «selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt» wurde bereits in einem vorgelagerten parlamentarischen Prozess als geeignetste und auch andernorts bewährte Rechtsform für das Unternehmen ermittelt. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft kann bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt stärker Einfluss genommen werden auf die Kompetenzen, und die Beteiligungs- und Kooperationsfähigkeit ist eingeschränkter.

1.3 Besitzstandswahrung und einheitliche Arbeitsbedingungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten unterbruchsfrei einheitliche Arbeitsverträge nach Obligationenrecht mit Besitzstandswahrung. Mit den Sozialpartnern wurde einvernehmlich ein neuer, für alle geltender Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt. Durch die Zusammenführung werden die Arbeitsplätze auch langfristig in der Region gesichert.

1.4 Anerkannte Strukturen für die Führung, Steuerung und Aufsicht

Die Strukturen der öffentlich-rechtlichen Anstalt wurden nach den neuesten Erkenntnissen der «Public Corporate Governance» gestaltet. Eigner der Anstalt ist die Stadt Schaffhausen. Der Grosse Stadtrat legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen in einer Organisationsverordnung fest und übt die Oberaufsicht aus. Die Eignervertretung und die Aufsicht werden vom Stadtrat wahrgenommen. Von ihm gewählt wird die Verwaltungskommission (VK). Die Mitglieder der VK sollen nach fachlichen Kompetenz sowie nach regionaler und politischer Ausgewogenheit gewählt werden.

1.5 Zielvereinbarung reduziert Konzessionsrisiko bei stabilen Abgeltungen

Um das neue Unternehmen vor dem Risiko eines Konzessionsverlustes für die Regionallinien zu schützen und gleichzeitig dem Kanton als Mitbesteller eine Gewähr für mindestens stabile Abgeltungen zu gewährleisten, soll eine so genannte Zielvereinbarung abgeschlossen werden. Dieses Verfahren ist im schweizerischen öffentlichen Verkehr möglich und gesetzlich geregelt.

1.6 Transparente Übertragung der Vermögenswerte

Auf eine transparente, gegenüber allen Partnern faire und mit übergeordnetem Recht konforme Übertragung der Vermögenswerte wurde grossen Wert gelegt. Die liniengebundenen Reserven bleiben den Bestellern zugeordnet. Für die Liegenschaften (Depot Ebnat und Depot Schleithem) werden Baurechte gewährt. Die Grundstücke bleiben damit im Eigentum der Stadt bzw. des Kantons. Details zur Vermögensauseinandersetzung wurden in einem Vertrag geregelt.

Der Kaufpreis für die Aktien der RVSH wird auf 2.15 Mio. Franken festgelegt und wird mit einem bedingt rückzahlbaren Darlehen in gleicher Höhe finanziert. Das Dotationskapital beträgt 3 Mio. Franken.

1.7 Umsetzung in fünf Phasen. Gründung per 1. Januar 2019

Die Zusammenführung der beiden Unternehmen bedarf einer Vielzahl von Beschlüssen und Aktivitäten, welche zeitlich aufeinander abgestimmt werden müssen. Die bisherige Verwaltungsabteilung VBSH wird in einem ersten Schritt in die selbständige Anstalt überführt, welche die RVSH AG in einem zweiten Schritt übernimmt und integriert. Die gesamte Umsetzung erfolgt in fünf Phasen und stellt sicher, dass das Personal beider Unternehmen nahtlos übernommen werden kann und die Konzession der Regionallinien nicht verloren geht. Die Zusammenarbeit mit den Partnern Rattin und Weder wird fortgeführt.

Die Unternehmensgründung ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Damit die Zusammenführung zustande kommt, müssen Stadt und Kanton den beiden Vorlagen zustimmen. Auf städtischer und kantonaler Ebene wird das Volk darüber abstimmen.

Das neue Unternehmen wird rechtlich den Namen «Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)» tragen. Ein neuer, einheitlicher Markenauftritt wird in der Harmonisierungsphase entwickelt.

1.8 Würdigung: Ein Gewinn für alle

Mit der Zusammenführung wird ein starkes, in Schaffhausen verankertes und mit Kanton, Stadt und Gemeinden eng verbundenes Unternehmen für den öffentlichen Verkehr geschaffen. Die Arbeitsplätze und die ÖV-Kompetenz bleiben in Schaffhausen erhalten.

Durch die Zusammenführung kann das Trennungsrisiko (Verlust bereits realisierter Synergiegewinne, optimale Nutzung Infrastruktur) ausgeräumt werden und durch den Abbau von Doppelspurigkeiten können Einsparungen von bis zu 200'000 Franken/Jahr erzielt werden.

Mit dem Projekt werden die Corporate Governance gestärkt, heute bestehende Interessenskonflikte beseitigt und die Rollen von Besteller und Leistungserbringer klarer getrennt.

Das Unternehmen wird gegen aussen einen einheitlichen Markenauftritt und gegen innen eine einheitliche Unternehmenskultur aufbauen, und zwar mit Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stadtrat und Regierungsrat empfehlen dem Kantonsrat und dem Grossen Stadtrat, der Zusammenführung zuzustimmen.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
1.1	VBSH und RVSH: Zusammenführen, was zusammengehört!	2
1.2	Öffentlich-rechtliche Anstalt als geeignete, mehrheitsfähige Rechtsform	2
1.3	Besitzstandswahrung und einheitliche Arbeitsbedingungen	2
1.4	Anerkannte Strukturen für die Führung, Steuerung und Aufsicht	2
1.5	Zielvereinbarung reduziert Konzessionsrisiko bei stabilen Abgeltungen	2
1.6	Transparente Übertragung der Vermögenswerte	3
1.7	Umsetzung in fünf Phasen. Gründung per 1. Januar 2019	3
1.8	Würdigung: Ein Gewinn für alle	3
2.	Ausgangslage	6
2.1	Unternehmen VBSH und RVSH heute	6
2.1.1	VBSH	6
2.1.2	RVSH	6
2.2	Motivation sowie Ziele der Zusammenführung	7
2.3	Politischer Auftrag	8
2.3.1	Vorstösse im Kantonsrat und im Grossen Stadtrat	8
2.3.2	Beratungen im Grossen Stadtrat zur Rechtsform	8
2.3.3	Rahmenbedingungen	8
2.4	Erfahrungen von anderen Verselbständigungen	9
3.	Zusammenführungsprojekt	10
3.1	Rechtsform des neuen Unternehmens und politische Einflussnahme	10
3.1.1	Rechtsform	10
3.1.2	Gewährleistung der politischen Einflussnahme	10
3.1.3	Angemessene Allianzfähigkeit des Unternehmens	11
3.2	Anstellungsverhältnis des Personals	11
3.3	Governance – Führung, Steuerung und Aufsicht	14
3.3.1	Aufgaben- und Kompetenzaufteilung der politischen und unternehmerischen Ebene	14
3.3.2	Zusammensetzung der Verwaltungskommission	16
3.4	Zielvereinbarung für den Regionalverkehr	17
3.5	Abwicklung der Liquidation der RVSH	17
3.6	Finanzielle Aspekte bei der Zusammenführung	18
3.6.1	Grundsatz: Übertragung aller Vermögenswerte an die Anstalt	19
3.6.2	Vermögensausscheidung	19
3.6.3	Verzicht auf Neubewertungen der Liegenschaften	19
3.6.4	Verzicht auf Auflösung von stillen Reserven	20
3.6.5	Kaufpreis für Aktienkapital der RVSH, Finanzierung mit Darlehen	20
3.6.6	Dotationskapital	20
3.6.7	Übertragung der linien-gebundenen Reserven	20
3.6.8	Konsolidierung von Reserven und Rückstellungen	21
3.6.9	Steuerliche Aspekte	21
3.7	Finanzielle Aspekte für die neue Anstalt	22
3.7.1	Rechnungslegung	22
3.7.2	Abgeltungsverfahren weiterhin auch im Ortsverkehr	22
3.7.3	Umgang mit hohen Reserven	22

3.7.4	Finanzierung	22
3.8	Gewährleistung der Tätigkeit der Subunternehmer	23
3.9	Ausgestaltung Leistungskatalog	23
3.9.1	Fahrleistungen	23
3.9.2	Beratungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr.....	24
3.9.3	Aufträge für Dritte	24
3.10	Neuer Auftritt.....	25
4.	Umsetzungskonzept.....	26
4.1	Phase 1: Beschluss	26
4.2	Phase 2: Vorbereitung	27
4.3	Phase 3: Gründung.....	28
4.4	Phase 4: Konstituierung.....	28
4.5	Phase 5: Harmonisierung	28
5.	Zuständigkeit und Verfahren	30
5.1	Übersicht zu Beschlüssen und Zuständigkeiten	30
5.1.1	Vorgängige Beschlüsse auf städtischer Ebene	30
5.1.2	Vorgängige Beschlüsse auf kantonaler Ebene	31
5.2	Volksabstimmung über Gesamtbeschluss	32
5.3	Gegenseitige Abhängigkeit der Beschlüsse	32
6.	Würdigung	33
6.1	Vorteile der Zusammenführung	33
6.2	Finanzielle Auswirkungen	36
6.2.1	Investitionen.....	36
6.2.2	Laufende Rechnung	36
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	36
6.4	Chancen und Risiken.....	37
6.4.1	Aus Sicht der Stadt	37
6.4.2	Aus Sicht des Kantons.....	38
6.5	Empfehlung der Verwaltungskommission der VBSH.....	39
6.6	Empfehlung von Stadtrat und Regierungsrat.....	39
Anträge	40

2. Ausgangslage

2.1 Unternehmen VBSH und RVSH heute

2.1.1 VBSH

Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) wurden 1901 als reine Tramlinie zwischen Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall gegründet. Sie betreiben heute mit 41 Bussen in der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ein Streckennetz von rund 45 Kilometern mit fünf Autobuslinien und einer Trolleybuslinie. Sie befördern im Jahr rund 13'000'000 Fahrgäste.

Rechtlich gesehen sind die VBSH eine Verwaltungsabteilung der Stadt mit eigener Rechnung und einer Verwaltungskommission, in der auch die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, der Kanton und das Personal vertreten sind.

Die VBSH beschäftigen 173 Mitarbeitende, davon sieben Lernende. Auf Vollzeitstellen entspricht dies rund 149 Vollpensen. Das Personal der VBSH ist öffentlich-rechtlich gemäss dem Kantonalen Personalgesetz angestellt.

Den VBSH obliegt die Geschäftsführung der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH sowie des Tarifverbundes Schaffhausen Flextax.

2.1.2 RVSH

Die Regionalen Verkehrsbetriebe (RVSH, Markenauftritt unter «SchaffhausenBus») verbinden 21 Schaffhauser und zwei deutsche Gemeinden. Mit 26 Bussen werden acht Regionallinien mit einem Streckennetz von 100 Kilometern betrieben. Die RVSH befördern jährlich rund 2'300'000 Fahrgäste.

Für die RVSH arbeiten 61 Mitarbeitende (entspricht 52 Vollpensen), wovon 22 im Subunternehmen Rattin angestellt sind. Das Personal ist privatrechtlich nach dem Obligationenrecht angestellt. Sowohl für die Angestellten der RVSH wie auch der Subunternehmer gilt ein mit den Personalvertretern ausgehandelter Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Weitere Fahrleistungen mit Kleinbussen (Linie 28, Abend- und Nachtkurse) werden von der Firma Weder als Subunternehmer geleistet.

Die Geschäftsleitung der RVSH obliegt den VBSH.

Rechtlich gesehen ist die RVSH eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft¹.

Die RVSH AG wurde in ihrer heutigen Rechtsform 2001 gegründet. Sie ist aus der früheren Autoverbindung Schaffhausen–Schleitheim ASS hervorgegangen. Davor verband seit 1905 die Strassenbahn StSS die Klettgauer Dörfer mit Schaffhausen.

¹ Grundlage der RVSH AG: Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (SHR 744.100)

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2003 wurden die vier früheren Postautolinien im Kanton von der RVSH AG übernommen. Für die Übernahme der Konzession der vier Linien wurde mit den Postautobetrieben ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, bei der die RVSH im Gegenzug den Einkauf von Dienstleistungen zusagte². Damit wurde der Grundstein für eine mögliche Fusion gelegt.

2.2 Motivation sowie Ziele der Zusammenführung

Die städtischen und die regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausens (und die Vorgängerorganisationen) arbeiten bereits seit mehr als 100 Jahren eng zusammen. Diese langjährige Zusammenarbeit hat Tradition.

Das Ziel der Zusammenführung der verschiedenen Betriebe ist schon lange Jahre auf der politischen Agenda. Die Gründung der RVSH AG (2001), die Beauftragung der VBSH mit deren Geschäftsführung und die Übernahme der Konzession der früheren Postautolinien durch die RVSH (2003) bereiteten dafür die Grundlage. In jüngster Zeit ist die Zusammenarbeit zwischen RVSH und VBSH durch die Bündelung des Fahrzeug-einkaufes und die linienübergreifende Fahrplanoptimierung intensiviert worden.

Die beiden Unternehmen sind heute stark zusammengewachsen. Eine formelle Zusammenführung der beiden Unternehmungen unter ein Dach ist deshalb naheliegend und der nächste logische Schritt. Die Zusammenführung wird sowohl vom Stadtrat als auch vom Regierungsrat befürwortet.

Der Hauptnutzen der Zusammenführung liegt im betrieblichen Bereich des Transportunternehmens (Betriebsführung, betriebliche Synergien bei Beschaffung, Unterhalt usw.). Stadt und Kanton als Leistungsbesteller profitieren vom Erhalt der bereits erzielten und von neu zu erzielenden Synergien. Die Region hat ein starkes Unternehmen, welches vor Ort agiert. Die Leistungen kommen aus einer Hand. Damit kann sich der Kanton voll und ganz auf seine Bestellerfunktion zurückziehen. Die Arbeitsplätze bleiben in der Region gesichert.

Per Saldo wirkt sich der gemeinsame Betrieb für alle Leistungsbesteller positiv aus: Das zusammengelegte Unternehmen kann konkurrenzfähige Offerten für die Erbringung der Transportleistungen vorlegen.

Bei einem Nichtzustandekommen der Zusammenführung könnte sich der Kanton als Eigentümer der vergleichsweise kleinen RVSH AG nach anderen Zusammenarbeitspartnern ausserhalb des Kantons umschauchen oder die Linien ausschreiben.

Im Kapitel 6.1 werden die Vorteile der Zusammenführung ausführlich gewürdigt.

² Vgl. Bericht in den Schaffhauser Nachrichten vom 5. Juli 2003, Seite 17, «Schulterschluss im Regionalbusbetrieb»

2.3 Politischer Auftrag

2.3.1 Vorstösse im Kantonsrat und im Grossen Stadtrat

2008 und 2009 wurden sowohl im Kantonsrat (Erstunterzeichner Dr. Stephan Rawyler) als auch im Grossen Stadtrat (Erstunterzeichner Dr. Raphaël Rohner) Postulate mit dem Titel «VBSH/RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen» überwiesen, die den Regierungsrat und den Stadtrat auffordern, die beiden Unternehmen zusammenzuführen.

2.3.2 Beratungen im Grossen Stadtrat zur Rechtsform

Im Jahre 2012 verabschiedete der Stadtrat eine Vorlage für einen Grundsatzentscheid bezüglich Rechtsform des gemeinsamen Unternehmens. In der Vorlage schlug er die Rechtsform «spezialgesetzliche Aktiengesellschaft» vor.

Die Vorlage wurde vom Grossen Stadtrat einer Spezialkommission zur Vorberatung zugewiesen. Die Spezialkommission unter der Leitung von Grossstadträtin Dr. Cornelia Stamm Hurter tagte an insgesamt fünf Sitzungen. Im Verlauf der Beratungen wurde in Rücksprache mit dem Stadtrat und dem Regierungsrat beschlossen, die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt weiterzuverfolgen. Im Verlauf der Gespräche zwischen Stadtrat und Regierungsrat wurden die Rahmenbedingungen festgelegt (siehe Kap. 2.3.3).

Der Grosse Stadtrat fasste am 25. September 2015 folgenden Beschluss:

«Der Grosse Stadtrat beauftragt den Stadtrat, eine mit dem Regierungsrat koordinierte Vorlage zur Zusammenführung von VBSH und RVSH in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt auszuarbeiten.»

2.3.3 Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Gespräche zwischen den Finanzverantwortlichen von Kanton und Stadt Schaffhausen wurde das Übernahmemodell mit dem zinslosen Darlehen entwickelt. Dabei wird die Übernahme durch ein bedingt rückzahlbares, nicht verzinsliches Darlehen von 2.150 Mio. Franken finanziert, was dem Dotationskapital und den Reserven aus den Kapitaleinlagen entspricht. Dieses Modell hat den Vorteil, dass ...

- die Stadt kein Geld in die Hand nehmen muss, ...
- der Kanton die Transaktion erfolgsneutral durchführen kann, und zwar indem die bisherigen Werte (also das Aktienkapital und die Reserven aus Kapitaleinlagen) in das Darlehen umgewandelt werden

Der Bund ist mit der Übernahme der Spezialreserve der RVSH durch die VBSH einverstanden. Sie werden gesondert bilanziert. Alle derzeitigen Reserven der RVSH stehen somit auch zukünftig ausschliesslich zur Deckung allfälliger Verluste des durch den Bund und Kanton finanzierten Regionalverkehrs zur Verfügung.

Während Vertreter in der Spezialkommission forderten, dass auf den städtischen Linien künftig keine externen Chauffeure fahren sollen, legt der Regierungsrat Wert darauf, dass die Zusammenarbeit mit Subunternehmen zur Erhaltung der Flexibilität fortgeführt werden kann. Beide Anliegen können mit entsprechenden Vorgaben bei den Linienbestellungen berücksichtigt werden.

Ebenfalls über die Bestellung soll die politische Einflussnahme gewährleistet bleiben. Dies ist auf städtischer Ebene besonders in der Frage der Traktionsart wichtig.

2.4 Erfahrungen von anderen Verselbständigungen

Der Umbau von einer städtischen Organisation zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist in der Branche keine Neuheit.

Auch die Städte Bern und Biel kennen die Rechtsform der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt für die Verkehrsbetriebe. Die Umwandlung der ehemaligen städtischen Verkehrsbetriebe Bern von einer Verwaltungsabteilung zur öffentlich-rechtlichen Anstalt (heute «Bernmobil») gilt als besonders geglückt. In der Volksabstimmung (1997) stimmten 83% der Stimmberechtigten mit Ja.

Das Projektteam hat sich anlässlich eines Besuches bei Bernmobil über die Erfahrungen aus Bern informieren lassen. Als besonders wichtige Erfolgsfaktoren wurden die Miteinbindung der Personalvertretung und die gewählte Rechtsform (öffentlich-rechtliche Anstalt statt Aktiengesellschaft) genannt. Als wichtig wurde auch die vorgängige Definition der Vermögensausgliederung genannt. Das Projektteam hat von diesen wertvollen Erfahrungen gelernt und sie in die vorliegende Vorlage einfließen lassen.

3. Zusammenführungsprojekt

Für die Zusammenführung und Verselbständigung der Busbetriebe wurde eine Reihe von Fragestellungen untersucht. In diesem Kapitel wird auf die zentralsten Fragen eingegangen.

3.1 Rechtsform des neuen Unternehmens und politische Einflussnahme

3.1.1 Rechtsform

Die «selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt» wurde bereits in einem vorgelagerten parlamentarischen Prozess³ als geeignetste und politisch mehrheitsfähige Rechtsform für das Unternehmen eruiert.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist in der Branche des öffentlichen Verkehrs (z.B. «Bernmobil») und auch lokal (z.B. «Schaffhauser Kantonalbank», «Schaffhauser Sonderschulen») eine verbreitete und bewährte Rechtsform.

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine technisch-organisatorisch verselbständigte, aus der Verwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheit, der die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe obliegt. Bei der Errichtung einer Anstalt werden personelle und materielle Mittel zusammengefasst zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe. Die selbständig Anstalt unterscheidet sich von den Verwaltungsabteilungen dadurch, dass sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Sie handelt durch ihre eigenen Organe und sie schliesst in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit Dritten ab und verfügt über eigenes Vermögen. Ihr Vermögen beruht darauf, dass sie bei der Gründung von der öffentlichen Hand mit Vermögen ausgestattet worden ist. Die Gründergemeinde legt in kommunaler Rechtsetzung die Aufgabe, die Organisation und die Befugnisse der Anstalt fest.

Im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft kann bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im demokratischen Gründungsprozess stärker Einfluss genommen werden, um die Kompetenzen und Aufgaben der Anstalt konkret auszugestalten (vgl. Kap. 3.1.2). Weiter ist die Beteiligungs- und Kooperationsfähigkeit im Vergleich zur Aktiengesellschaft eingeschränkt (vgl. Kap. 3.1.3).

Die Anstalt hat ihre rechtlichen Grundlagen in der Verfassung und in der Organisationsverordnung (Beilage 1). Die Rechtsform wird in der Stadtverfassung (Art. 54a) festgeschrieben. Eine Änderung der Rechtsform untersteht damit dem obligatorischem Referendum. Änderungen der Organisationsverordnung liegen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates mit fakultativem Referendum.

3.1.2 Gewährleistung der politischen Einflussnahme

Bei der Ausgestaltung der Organisationsverordnung wurde grossen Wert darauf gelegt, dem neuen Unternehmen die notwendige, operative

³ Vgl. VdSR vom 25. September 2012, Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 7. August 2015 sowie Protokoll des Grossen Stadtrates vom 15. September 2015

Handlungsfähigkeit zu geben und gleichzeitig die politische Einflussnahme für strategische, übergeordnete Fragen gewährleistet bleibt. Hervorzuheben sind:

- Die Verwaltungskommission soll politisch, regional und fachlich breit abgestützt sein. Weiter soll ein Personalvertreter Einsitz nehmen (vgl. Kap. 3.3.2).
- Die VBSH haben bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags die für Kanton und Stadt Schaffhausen massgebenden politischen Vorgaben zu beachten. Dazu gehören ökologische Vorgaben, die Gleichstellung von Mann und Frau und die Abstimmung des Erscheinungsbildes (vgl. Art. 9 der Organisationsverordnung, Beilage 8).
- Die Gesellschaft wird dazu verpflichtet, die zuständigen Instanzen von Kanton, Stadt und Bestsellergemeinden in Fragen des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen und zu beraten (vgl. Art. 8 der Organisationsverordnung).
- Die Eignerstrategie wird vom Stadtrat festgelegt und dem Grossen Stadtrat zur Kenntnis gebracht.
- Der Stadtrat genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Beides wird dem Grossen Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

3.1.3 Angemessene Allianzfähigkeit des Unternehmens

Bei der Rechtsform der «selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt» ist die Beteiligungs- und Kooperationsfähigkeit im Vergleich zur Aktiengesellschaft grundsätzlich weniger ausgeprägt, was durchaus politisch gewollt ist und eine bessere Sicherheit vor Fehlentwicklungen bedeuten kann.

In der konkreten Ausgestaltung der Organisationsverordnung wird der VBSH erlaubt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Sie kann solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen (Art. 6 Organisationsverordnung). Beteiligungen müssen vom Stadtrat genehmigt werden (Art. 12 Abs. 1 lit f).

Weiter wird die neue Unternehmung ermächtigt, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen. Dazu gehören auch der Erwerb von Liegenschaften und das Erstellen von Gebäulichkeiten (Art. 2 Abs. 3).

Eine Fusion, Auflösung, Liquidation oder Rechtsformänderung hingegen ist nur durch die Anpassung der Stadtverfassung möglich, welche dem obligatorischem Referendum unterliegt.

3.2 Anstellungsverhältnis des Personals

Die Mitarbeitenden der VBSH und der RVSH sind bisher nach unterschiedlichen Grundlagen angestellt. Die Anstellungsbedingungen unterscheiden sich zum Beispiel bei der Lohnentwicklung und bei den Zulagen. Diese Unterschiede führen immer wieder zu Unverständnis bei den Mitarbeitern der weitgehend zusammengewachsenen Unternehmen.

In der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt werden die Personalkörper von VBSH und RVSH mit einheitlichen Anstellungsbedingungen zusammengeführt.

Die Anstellung des Personals kann bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nach Personalgesetz oder nach Obligationenrecht erfolgen. Um flexibel und konkurrenzfähig zu sein sowie branchenübliche Anstellungsbedingungen bieten zu können, ist vorgesehen, das Personal neu privatrechtlich nach Obligationenrecht anzustellen.

Gemeinsam mit dem VPOD wurden einvernehmlich ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und ein Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH ausgehandelt. Diese orientieren sich an den Bedingungen des für die städtischen Mitarbeitenden bislang geltenden Personalrechtes. Beide Dokumente erfüllen sowohl die Erwartungen der Personalvertretung an zeitgemässe Anstellungsbedingungen als auch die Anforderungen an die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des neuen Unternehmens.

Tabelle 1: Vergleich der wichtigsten Eckwerte der Anstellungsbedingungen

	VBSH heute	RVSH heute (Regiebetrieb)	Neues Unternehmen
Rechtliche Grundlage	städtisches Personalgesetz	OR mit altem GAV	OR mit neuem GAV und Reglement über die Zulagen und Entschädigungen
Ferien	28 Tage/Jahr bis zum 20. Altersjahr 24 Tage/Jahr bis zum 49. Altersjahr 28 Tage/Jahr ab dem 50. Altersjahr 32 Tage/Jahr ab dem 60. Altersjahr	28 Tage/Jahr bis zum 20. Altersjahr 25 Tage/Jahr bis zum 49. Altersjahr 28 Tage/Jahr ab dem 50. Altersjahr 32 Tage/Jahr ab dem 60. Altersjahr	28 Tage/Jahr bis zum 20. Altersjahr 24 Tage/Jahr bis zum 49. Altersjahr 28 Tage/Jahr ab dem 50. Altersjahr 32 Tage/Jahr ab dem 60. Altersjahr
Arbeitszeit	42 h/Woche	41 h/Woche	42 h/Woche
Berufliche Vorsorge	kantonale Pensionskasse	kantonale Pensionskasse	kantonale Pensionskasse
Kündigungsfrist	Probezeit 7 Tage 1. Dienstjahr 2 Monate Ab 2. Dienstjahr 3 Monate	Probezeit 14 Tage 3 Monate	Probezeit 7 Tage 1. Dienstjahr 2 Monate Ab 2. Dienstjahr 3 Monate
Lohnentwicklung	gemäss Personalgesetz	OR mit altem GAV	gemäss neuem GAV analog städt. Richtlinien
Lohnbandzuteilung	Lohnband 5	Angelehnt an Lohnband 4	Lohnband 5
Mitarbeiterbeurteilung	gemäss Personalgesetz	OR mit altem GAV	gemäss neuem GAV analog städt. Richtlinien
Krankentaggeldversicherung	Bis zu einem Jahr 100% Lohnfortzahlung, 2. Jahr Möglichkeit günstige KTG Versicherung im Kollektiv der Stadt (80%)	Bis zu einem Jahr 100% Lohnfortzahlung, 2. Jahr Möglichkeit günstige KTG Versicherung im Kollektiv der Stadt (80%)	Der versicherte Lohn bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit beträgt mind. 80% des Lohnes.

	Unfall 1. Jahr 100% Lohn → anschliessend 80%, Unfallzusatzversicherung und Risikokapitalversicherung kann günstig abgeschlossen werden.	Unfall 1. Jahr 100% Lohn → anschliessend 80%, Unfallzusatzversicherung und Risikokapitalversicherung kann günstig abgeschlossen werden.	Der max. Lohnfortzahlungsanspruch beträgt mind. 720 Kalendertage (24 Monate).
Zulagen und Entschädigungen	Gemäss verschiedener interner Weisungen und Regelungen	OR mit altem GAV	Gemäss neuem GAV und einem zusätzlichen Reglement über die Zulagen und Entschädigungen
Schichtzulagen:			
- Pauschal	120 Fr. / Monat	200 Fr. / Monat	-
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Barkasse von Ticketverkauf, nur Regionalverkehr)	-	-	50 Fr. / Monat
- Inkonvenienzzulage	-	-	50 Fr. / Monat
- Sonn- und Feiertagszulagen	-	-	5 Fr. / Stunde
- Nachtzulage 20:00 bis 06:00 Uhr	-	-	3 Fr. / Stunde

Die zuletzt bezogene Grundbesoldung wird beim Übertritt gewährleistet (Besitzstandwahrung). Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die Schichtzulagen, welche bisher pauschal ausgerichtet wurden, werden neu nach einem leistungsorientierten System ausgerichtet. Die Gesamtsumme aller ausgerichteten Zulagen bleibt dabei in etwa stabil.

Durch die organisatorische Zusammenlegung werden personelle und betriebliche Synergien erreicht. Beide Unternehmen profitieren von den Synergien und Synergieeffekte sind die Basis einer erfolgreichen Kooperation. Der Personalbedarf der neuen Unternehmung bleibt vorerst unverändert. Der aktuelle Personalbestand wird nicht reduziert und es wird keine Entlassungen geben. Langfristig werden vorhandene Synergien genutzt und im Rahmen der natürlichen Fluktuation besteht die Möglichkeit, den Personalbestand bei Bedarf zu reduzieren.

Zum Zeitpunkt der Gründung (VBSH als öffentlich-rechtliche Anstalt) bzw. der Übernahme (RVSH) werden die bisherigen Arbeitsverträge von der neuen Gesellschaft übernommen. In der Harmonisierungsphase (vgl. Kap. 4.5) werden die Arbeitsverträge unter Wahrung des Besitzstandes und nach dem neuen GAV harmonisiert. Der Gesamtarbeitsvertrag hält weiter fest, dass bei wesentlichen Änderungen des städtischen Personalrechtes beide Vertragsparteien prüfen, ob die Bestimmungen des GAV oder der Zusatzvereinbarungen im Interesse der Gleichbehandlung angepasst werden sollen⁴.

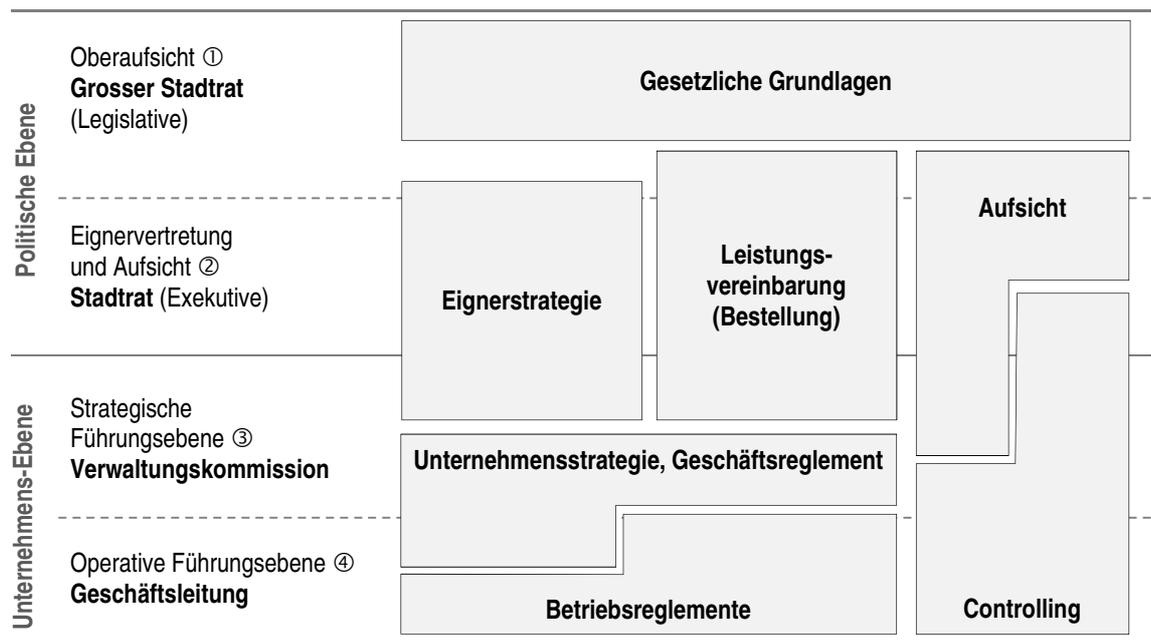
⁴ Gesamtarbeitsvertrag (Beilage 9), Seite 6, Kap. 1.7

3.3 Governance – Führung, Steuerung und Aufsicht

3.3.1 Aufgaben- und Kompetenzaufteilung der politischen und unternehmerischen Ebene

Bei der Ausgestaltung der Gremien und ihrer Verantwortung und Kompetenzen wurden die anerkannten Grundsätze der ‹Public Corporate Governance›⁵ zugrunde gelegt. Dabei wird zwischen der politischen und der unternehmerischen Ebene unterschieden.

Abbildung 1: Schema Governance



Eine gute Governance bietet Gewähr für klare Verhältnisse zwischen Eigner und Unternehmen. Der Exekutive kommt dabei die Eignervertretung und die Aufsicht zu. Das Parlament hat die Oberaufsicht, es beaufsichtigt den Stadtrat, ob dieser seine Rolle richtig ausführt, und legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen fest.

⁵ Vgl. ‹Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen›, Kuno Schedler, Roland Müller, Roger W. Sonderegger, 3. Auflage, Haupt Verlag ISBN 978-3-258-07959-2

Im Einzelnen sind die Kompetenzen und Verantwortungen wie folgt festgelegt:

① Oberaufsicht: Grosse Stadtrat

Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus:

- Erlass der gesetzlichen Grundlagen (Organisationsverordnung), welche auch die wichtigsten politischen Ziele enthält
- Kenntnisnahme der Eignerstrategie
- Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Einflussnahme über politische Vorstösse und gesetzliche Rahmenbedingungen
- Gewährung von Darlehen an das Unternehmen über die Stadt (gemäss den ordentlichen Finanzkompetenzen)

Neben der Rolle als Eigner kann der Grosse Stadtrat in der Rolle des Bestellers über das städtische Budget auf die Leistungsbestellung für den Ortsverkehr Einfluss nehmen.

② Eigner und Aufsicht: Stadtrat

Dem Stadtrat obliegt die Rolle der Eignervertretung, der Leistungsbestellung (für den städtischen Ortsverkehr) und der Aufsicht.

- Wahl (und wenn nötig Abberufung) der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission
- Erlass der Eignerstrategie
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung der Verwaltungskommission
- Genehmigung Entschädigungsreglement für Verwaltungskommission
- Sondergenehmigungen: Genehmigung von Beteiligungen und Kooperationen (Art. 6 der Organisationsverordnung)
- Gewährung von Darlehen an das Unternehmen über die Stadt (gemäss den ordentlichen Finanzkompetenzen)
- Bestellung der Ortsverkehr-Linien (in der Rolle der Stadt als Besteller)

③ Strategische Führung: Verwaltungskommission

Die strategische Führung obliegt der Verwaltungskommission (VK). Ähnlich einem Verwaltungsrat in einer Aktiengesellschaft obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Unternehmensstrategie
- Festsetzung des Geschäftsreglementes
- Ernennung (und wenn nötig Abberufung) der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren bzw. dessen Vertretung
- Festsetzung des Budgets
- Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen des Stadtrates

- Konstituierung (Festlegung Organisation inklusive Wahl Vizepräsidium und der übrigen Ressorts der Verwaltungskommission)
- Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen
- Festsetzung der Tarife für Nebenleistungen und Beratungsdienste
- Beauftragung Revisionsstelle

Die Zusammensetzung der Verwaltungskommission wird in Kap. 3.3.2 behandelt.

④ Operative Führung: Geschäftsleitung

Die operative Unternehmensführung ist Sache der Geschäftsleitung. Es kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Zusammenstellung der Geschäftsleitung
- Operative Unternehmensleitung (inkl. Anstellung Mitarbeiter)
- Erledigung der von der VK delegierten Aufgaben
- Vertreten der Unternehmung nach aussen
- Festsetzung der Betriebsreglemente

3.3.2 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Personen. Sie wird vom Stadtrat nach fachlichen Kriterien und unter der Berücksichtigung regionaler und politischer Abstützung gewählt. Sie besteht aus:

- drei bis fünf freien Vertretern, politisch und regional (im Netzgebiet der Unternehmung) ausgewogen; die grössten Besteller, z.B. Neuhausen am Rheinfl, sollen vertreten sein
- einem Personalvertreter
- einer unabhängigen Fachperson

Als Beisitzende oder Beisitzender ohne Stimmrecht nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen teil.

Der Stadtrat sieht vor, zu Beginn zwei Mitglieder des Stadtrates in die Verwaltungskommission zu delegieren, um das Zusammenführungsprojekt bis zum Abschluss der Harmonisierungsphase begleiten zu können. Weiter legt der Stadtrat Wert darauf, dass auch nach dem Zusammenführungsprojekt mindestens ein Mitglied des Stadtrates die Interessen der Stadt in der Verwaltungskommission als Eignerin vertritt.

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission wird im Entschädigungsreglement geregelt. Das Reglement muss vom Stadtrat genehmigt werden.

3.4 Zielvereinbarung für den Regionalverkehr

In der Schweiz wird im öffentlichen Verkehr zwischen dem Orts- und dem Regionalverkehr unterschieden.

Der Ortsverkehr wird im Kanton Schaffhausen von den Gemeinden bestellt. Das heutige Angebot der VBSH wird von der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss bestellt.

Der Regionalverkehr wird gemäss übergeordnetem Recht (Personenbeförderungsgesetz [PBG] vom 30. März 2009, SR 745.1) von den Kantonen und vom Bund bestellt. Diese ÖV-Leistungen werden heute im Bus-Bereich im Kanton Schaffhausen mehrheitlich von der RVSH angeboten. Basierend auf dem PBG können die Regionallinien alle 10 Jahre ausgeschrieben werden. Die RVSH besitzt eine Konzession für die Schaffhauser Regionallinien bis 2023, welche bei der Fusion unverändert an das neue Unternehmen übergeht (PBG Art. 32 Abs. 2 lit. g).

Um das neue Unternehmen vor dem Risiko eines möglichen Konzessionsverlustes im Jahre 2023 zu schützen und gleichzeitig dem Kanton als Mitbesteller eine Gewähr für mindestens stabile Abgeltungen und eine unverändert gute Qualität zu gewährleisten, soll eine so genannte Zielvereinbarung abgeschlossen werden. Zielvereinbarungen sind im öffentlichen Verkehr vorgesehen und gesetzlich geregelt, beispielsweise arbeitet auch der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) mit Zielvereinbarungen. Bei Erreichung der vereinbarten Ziele haben die konzessionierten Unternehmen die Sicherheit, dass während der Laufzeit der Zielvereinbarung keine Ausschreibung erfolgt (PBG Art. 32 Abs. 2 lit. a). Eine spätere Ausschreibung setzt unter anderem voraus, dass die Ziele der Vereinbarung nicht erreicht wurden.

Der Regierungsrat und der Stadtrat (in Vertretung der künftigen Anstalt) haben eine Absichtserklärung (vgl. Beilage 3) unterzeichnet, in der festgehalten wird, dass eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden soll. Als Eckwerte sind stabile Kosten (Basis Offerte 2018/19) unter Berücksichtigung von Sonderfaktoren wie z.B. Treibstoffpreise, Inflation und eine landesübliche Lohnentwicklung festgehalten. Für die Qualitätsziele sollen auf der Kundenzufriedenheitsumfrage des Tarifverbundes Ostwind und wenn möglich auf das in Aufbau befindliche Qualitätssystem QMS RPV CH des Bundesamtes für Verkehr abgestützt werden.

3.5 Abwicklung der Liquidation der RVSH

Die RVSH stellt eine gemischtwirtschaftliche AG im Sinne von Art. 762 OR dar und ist im kantonalen Gesetz über die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen vom 21. August 2000 verankert. Sämtliche Aktien der RVSH werden vom heutigen Eigner, dem Kanton, an die neugegründete Gesellschaft übertragen.

Die Generalversammlung ist gemäss Art. 736 Ziff. 2 OR ermächtigt, die Auflösung der Gesellschaft zu beschliessen. Da das Vermögen der Aktiengesellschaft von der Anstalt übernommen wird, kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll und sämtliches Vermögen mit Einschluss der Schulden übertragen wird. Da gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften als Kapitalgesellschaften gelten, kann Art. 751 Abs. 3 OR Anwendung finden. Diese

Bestimmung gestattet die Übernahme des gesamten Vermögens einer Aktiengesellschaft des Privatrechts durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei um einen gesetzlichen Vermögensübergang der folgende Charakteristika aufweist:

- Auflösung der juristischen Person des Privatrechts
- vertraglicher Verzicht auf die Liquidation
- Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens (mit sämtlichen Rechten und Pflichten) durch Universalsukzession

Der besondere Status öffentlichrechtlicher Körperschaften (Solvenz) hat den Gesetzgeber dazu bewogen, keine Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger des übertragenden privatrechtlichen Rechtsträgers vorzusehen. Stillschweigend wird aber vorausgesetzt, dass das Gemeinwesen die Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt. Die Gläubiger der Aktiengesellschaft sollen sich fortan an die übernehmende Körperschaft des öffentlichen Rechts und subsidiär an dessen Trägerverband halten können.

Als Belege haben die zur Anmeldung verpflichteten Personen der aufgelösten Aktiengesellschaft nebst der rechtskonform unterzeichneten Anmeldung zudem den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung, den Vermögensübergangsvertrag (Beilage 11), den Beschluss des für das Gemeinwesen zuständigen Organs betreffend die Übernahme sowie der Nachweis der Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Trägerverband einzureichen. Bei einem gesetzlichen Vermögensübergang nach Art. 751 OR sind keine Schuldenrufe erforderlich.

Die aufgelöste Aktiengesellschaft kann im gleichen Eintrag wie die Offenlegung des Vermögensübergangs gelöscht werden («Die Gesellschaft wird gemäss Beschluss der Generalversammlung ... aufgelöst. Sämtliche Aktiven und das gesamte Fremdkapital gehen gemäss Art. 751 OR auf das Gemeinwesen [...] unter Garantie [des Kantons ...] über. Die Gesellschaft wird gelöscht»).

Damit gehen auch die Transportkonzession und nach Art. 333 OR die Arbeitsverhältnisse nahtlos auf die neue Anstalt über.

Das RVSH-Gesetz wird nach erfolgter Fusion (Eintrag im Handelsregister, Beurkundung nach Möglichkeit durch an GV anwesenden Handelsregisterführer) ausser Kraft gesetzt, und zwar gemäss dem aufschiebend bedingten Beschluss des Kantonsrats.

3.6 Finanzielle Aspekte bei der Zusammenführung

Die transparente, gegenüber allen Partnern faire und mit übergeordnetem Recht konforme Übertragung der Vermögenswerte ist wichtig für die politische Mehrheitsfähigkeit und damit das Gelingen des Zusammenführungsprojektes. Den bisherigen Eigentümern (Stadt und Kanton), den Abgeltungszahlern (Bund, Kanton, Gemeinden, Stadt) sowie dem neuen Eigner der Anstalt (Stadt) dürfen durch die Zusammenführung keine finanziellen Nachteile entstehen.

Nachfolgend sind die finanziellen Aspekte der Übertragung der Vermögenswerte an die selbständige VBSH und der Verkauf sowie die Liquidation der RVSH AG im Detail beschrieben.

3.6.1 Grundsatz: Übertragung aller Vermögenswerte an die Anstalt

Die Aktiven und Passiven der heutigen VBSH werden grundsätzlich (Abweichungen siehe nachfolgende Kapitel) von der neuen Gesellschaft zu Buchwerten übernommen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Fusionen und sinngemäss Art. 32 I Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung, in dem die Übernahme der Betriebsmittel bei einem Wechsel des beauftragten Unternehmens geregelt ist.

Die bilanzmässige Darstellung der Zusammenführung ist in der Beilage 4 dargestellt. Die gezeigten Übernahmebilanzen basieren auf den Werten per 31. Dezember 2016. Der Stadtrat wird nach Ziffer 3 des städtischen Beschlusses berechtigt, die Übernahmebilanz auf den Zeitpunkt der Verselbständigung hin zu aktualisieren.

3.6.2 Vermögensausscheidung

Die Bildung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der VBSH macht es notwendig, genau zu definieren, welche Vermögenswerte an die Anstalt übertragen werden und welche nicht. Die Erfahrungen aus anderen, ähnlichen Projekten (Bernmobil) haben gezeigt, dass dies – um Konflikte zu vermeiden – am besten in der Beschlussphase geschieht⁶. Dies ist auch darum wichtig, um die Zuständigkeit für den Unterhalt klar zu regeln.

Grundsätzlich gehen alle Vermögenswerte gemäss den Anlagerechnungen und Detailinventaren der beiden Unternehmungen zum Buchwert an das neue Unternehmen über. Dies sind im Wesentlichen Gebäude, Fahrzeuge, Fahrleitungen und Mobilien.

Die Grundstücke des Depots im Ebnet (Stadt) und Schleithem (Kanton) bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Kantons und es werden Baurechte mit den üblichen Konditionen vergeben. Diese Lösung bringt vertrauensbildende Sicherungen. Grund und Boden bleibt im Eigentum der öffentlichen Hand und wird dem Verkehrsunternehmen gegen ein faires Entgelt zur Verfügung gestellt. Bei Erweiterungsbauten ist die Zustimmung des Baurechtsgebers notwendig. Weiter wird das Unternehmen als Baurechtsnehmer motiviert, die Grundstücksfläche möglichst effizient zu nutzen.

Die Haltestellen sind aktuell im Verantwortungsbereich der Gemeinden und bleiben dies auch.

Die Details zur Vermögensausscheidung zwischen Stadt und VBSH sind in einem Vertrag geregelt (Beilage 10).

3.6.3 Verzicht auf Neubewertungen der Liegenschaften

Die Liegenschaften Depot Ebnet (Eigentum VBSH/Stadt) und Depot Schleithem (Eigentum RVSH AG) sind gemäss aktuellen Schätzungen des Amtes für Grundstückschätzung unterbewertet.

⁶ Vgl. Medienmitteilung der Stadt Bern vom 17. Oktober 2001, «Vermögensausscheidung zwischen der Stadt Bern und Bernmobil», http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/2001-10-2252

Da die Schwellenwerte der Finanzkompetenzen nicht tangiert werden und Aufwertungen zu höheren Abschreibungen und damit höheren Abgeltungen durch die Besteller (die gleichzeitig Eigentümer sind) führen würden, soll darauf verzichtet werden. Stattdessen wird vertraglich festgehalten, dass im Fall einer Veräusserung der Gebäude innert 25 Jahren der Kanton (Depot Schleithem) bzw. die Stadt (Depot Ebnet) am Aufwertungsgewinn zu beteiligen sind.

3.6.4 Verzicht auf Auflösung von stillen Reserven

Beide Unternehmen verfügen über ein geringes Mass an stillen Reserven im üblichen Rahmen. Da die stillen Reserven von der Höhe her unwesentlich sind, kann auf eine Auflösung bei beiden Unternehmen verzichtet werden.

3.6.5 Kaufpreis für Aktienkapital der RVSH, Finanzierung mit Darlehen

Der Kaufpreis für das Aktienpaket der RVSH AG bildet sich aus dem Aktienkapital (1.8 Mio. Franken bestehend aus 1'800 Namenaktien à nominal 1'000 Fr.) und den Reserven aus Kapitaleinlagen (350'000 Franken), insgesamt 2'150'000 Franken.

Der Kaufpreis wird vertraglich als bedingt rückzahlbares Darlehen der neugegründeten Gesellschaft überlassen. Dieses – bereits früher zwischen Stadt und Kanton vereinbarte – Vorgehen hat den Vorteil, dass kein Geld fließen muss, der Kanton die Transaktion erfolgsneutral durchführen kann (Umwandlung der bisherigen Werte). Das Darlehen wird unverzinslich gewährt, da es dotationskapitalähnlichen Charakter besitzt. Falls jedoch das von der Stadt Schaffhausen eingebrachte Dotationskapital verzinst wird, wird auch dieses Darlehen mit dem gleichen Satz verzinst. Die Rückzahlung des Darlehens wird dann fällig, wenn der Leistungsauftrag für den öffentlichen Regionalverkehr im Kanton Schaffhausen dahinfällt.

Details sind im Kaufvertrag (Beilage 1) und dem Darlehensvertrag (Beilage 2) festgehalten.

3.6.6 Dotationskapital

Das Dotationskapital des neuen Unternehmens VBSH wird auf 3 Mio. Franken angesetzt. Dazu wird ein Teil der heutigen Darlehen der Stadt Schaffhausen an die VBSH umgewandelt.

3.6.7 Übertragung der linien-gebundenen Reserven

Die Betriebsausgaben des öffentlichen Orts- und Regional-Verkehrs ist im Kanton Schaffhausen je nach Linie nur zu rund 35% bis 60% mit Billetteinnahmen gedeckt. Die restlichen Aufwände werden von der öffentlichen Hand abgegolten. Dies funktioniert nicht mehr wie früher mit einer einfachen Defizitdeckung, sondern mit dem sogenannten Bestell- oder Abgeltungsverfahren. Das heisst, dass die Besteller eine im Voraus definierte, fixe Abgeltung bezahlen. Überschüsse werden einer spartengebundenen Reserve zugeschrieben, Fehlbeträge werden mit der gleichen

Reserve gedeckt. Im Regionalverkehr ist dieses Vorgehen im Personenbeförderungsgesetz (Art. 36 Abs. 2) festgeschrieben. Die VBSH wenden das System heute sinngemäss auch für den Ortsverkehr an.

Mit dem Abgeltungsverfahren hat die Unternehmung einen stärkeren Ansporn, wirtschaftlich zu führen und sie kann bei gutem Geschäftsgang «Ergebnisüberschüsse» ausweisen. Die Besteller gewinnen damit ein vorgängiges Mitspracherecht (bei der Bestellung) und erhalten Budgetsicherheit.

Bei der Zusammenführung der beiden Unternehmen ist es wichtig, dass die aus den Abgeltungen geäufteten Reserven sowohl für den Orts- als auch für den Regionalverkehr gesondert in die neue Unternehmung übertragen und zweckgebunden reserviert bleiben.

3.6.8 Konsolidierung von Reserven und Rückstellungen

Auch in der neuen Gesellschaft werden separate Linienerfolgsrechnungen für die Regionalbus- und Ortsbuslinien geführt. Um Querfinanzierungen zu vermeiden, werden die in den bisherigen Unternehmen geführten Reserven und Rückstellungen wie folgt in die neue Gesellschaft übernommen.

- Abschreibungsreserve: Die Abschreibungsreserve der RVSH wird in die Abgeltungsreserve für den Regionalverkehr umgebucht und bleibt damit vollständig für den Regionalverkehr verfügbar.
- Treibstoffreserven und Rückstellungen für nicht versicherte Schäden: Diese werden für Orts- und Regionalverkehr separat in die neue Gesellschaft übernommen und können bei Bedarf spezifisch für den betroffenen Verkehr aufgelöst werden.

Damit ist sichergestellt, dass alle im Regionalverkehr erarbeiteten Reserven und Rückstellungen weiterhin ausschliesslich für den Regionalverkehr zur Verfügung stehen und sie vollumfänglich für die Deckung künftiger Defizite im Regionalverkehr verwendet werden. Das gleiche gilt umgekehrt für den Ortsverkehr.

3.6.9 Steuerliche Aspekte

Sowohl bei der Direkten Bundessteuer (Art. 56 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] SR 642.11) als auch bei der Besteuerung von juristischen Personen im Kanton Schaffhausen (Gesetz über die direkten Steuern, SHR 641.100, Art. 62 Abs. 1 lit. k) sind die vom Bund konzessionierten Verkehrsunternehmen von der Steuerpflicht befreit. Die RVSH ist daher nicht steuerpflichtig. Bei der Übertragung der Aktien handelt es sich nicht um einen mehrwertsteuerrelevanten Vorgang. Die Abklärungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben jedoch ergeben, dass die Aktienübertragung für den Kanton und die neu gegründete, öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen eine Umsatzabgabe (Stempelsteuer) in Höhe von 1.5 ‰ auslöst (0.75 ‰ je Vertragspartei). Bei einem vorgesehenen Verkaufspreis von 2.15 Mio. Franken beläuft sich die Stempelsteuer somit auf 3'225 Franken, bzw. je 1'612.50 Franken.

3.7 Finanzielle Aspekte für die neue Anstalt

3.7.1 Rechnungslegung

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt VBSH führt eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff.) sowie den Vorgaben der Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV, SR 742.221). Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

3.7.2 Abgeltungsverfahren weiterhin auch im Ortsverkehr

Die Abgeltung der Angebote im öffentlichen Ortsverkehr durch die Besteller soll wie bis anhin analog zu dem Verfahren im Regionalverkehr mit im voraus festgelegten Abgeltungsbeiträgen finanziert werden (Art. 23 Organisationsverordnung). Im Gegensatz zum Defizitdeckungsverfahren (welches bis 2009 angewendet wurde) wird dabei die Abgeltung aufgrund einer Planrechnung festgelegt. Allfällige Überschüsse führen zu einer Äufnung der Reserve, Fehlbeträge werden über Entnahmen aus der Reserve gedeckt.

3.7.3 Umgang mit hohen Reserven

Die Reserven aus Abgeltungen im Ortsverkehr der VBSH sind in den letzten sechs Jahren per Ende 2015 auf 5.978 Mio. Franken (ca. 24% des Jahresumsatzes) angestiegen. Die Anfrage eines Bestellers, die Reserven auszuzahlen, hat zu Diskussionen Anlass gegeben und aufgezeigt, dass in Bezug auf die heutige Regelung ein Präzisierungsbedarf besteht.

In der Organisationsverordnung der neuen selbständigen Anstalt ist deshalb in Art. 23 Abs. 3 festgehalten, dass – sollten die Reserven ein Mass von 10 bis 15% des Jahresumsatzes des Ortsverkehrs überschreiten – die Besteller eine Rückzahlung des darüber gehenden Betrages in angemessenen Jahrestanchen verlangen können. Über die Rückerstattung entscheidet die Verwaltungskommission. Die Rückerstattung der Reserven ist zu budgetieren und hat anteilig an die Besteller zu erfolgen.

Diese Regelung schliesst die heutige Lücke und bezweckt Rechtssicherheit und Kontinuität der Reservebildung.

Für den Regionalverkehr besteht die Möglichkeit, hohe Reservebeträge im Rahmen der Zielvereinbarung teiltrückzuführen. In der Absichtserklärung für die Zielvereinbarung (vgl. Kap. 3.4) wurde festgehalten, dass die gleichen Bedingungen wie im Ortsverkehr Anwendung finden.

3.7.4 Finanzierung

Weil es in der Anstalt kein Referendumsrecht gibt, unterliegen Ausgaben, welche die Anstalt tätigen will, nicht dem Finanzreferendum. Ausgaben werden von der Verwaltungskommission bewilligt.

Die ordentlichen verfassungsmässigen Finanzkompetenzen kommen nur dann in der Gründungsgemeinde (also der Stadt Schaffhausen) zum

Zuge, wenn die Finanzierung der Ausgabe durch eine Einlage oder ein Darlehen der Gründergemeinde erfolgt.

Gemäss gültiger Stadtverfassung kann der Stadtrat Darlehen bis 500'000 Franken genehmigen (Art 44, lit. e). Für die Gewährung von Darlehen über 500'000 Franken entscheidet der Grosse Stadtrat abschliessend (Art. 27 Abs. 1 lit. e). Damit erhält der Grosse Stadtrat – neben der Genehmigung von Abgeltungen – ein Mitspracherecht für grössere Investitionen.

Um die Liquiditätsplanung zu optimieren, kann der Grosse Stadtrat die Genehmigung von Darlehen im Rahmen des Budgetbeschlusses – ggf. mit einer angemessenen Limitierung – an den Stadtrat delegieren⁷.

Die Aufnahme von Fremdkapital kann die VBSH nur bei der Stadt Schaffhausen vornehmen (Organisationsverordnung, Beilage 8, Art. 24).

3.8 Gewährleistung der Tätigkeit der Subunternehmer

Bereits in der vorangehenden Grundsatzdiskussion um die geeignete Rechtsform war die Stellung des Subunternehmers ein Thema. Die RVSH arbeitet mit den Unternehmen Rattin und Weder zusammen (vgl. Kap. 2.1.2). Während seitens Regierungsrat Wert darauf gelegt wurde und wird, dass auch in der neuen Unternehmung wie bisher [für Regionallinien] Subunternehmer beigezogen werden können, wurde in der Spezialkommission von einigen Vertretern gefordert, dass auf den Stadtlinien weiterhin direkt angestelltes Fahrpersonal zum Einsatz kommen muss.

In der vorliegenden Organisationsverordnung wurden beide Anliegen berücksichtigt: Das neue Unternehmen hat gemäss Art. 6 die Möglichkeit, Subunternehmen beizuziehen. Auf Stufe Ortsverkehr können die Besteller für den Einsatz des Fahrpersonals Subunternehmer ausschliessen (Art. 21 Abs. 2).

3.9 Ausgestaltung Leistungskatalog

Die neue VBSH wird drei Arten von Leistungen anbieten:

1. Fahrleistungen für den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr
2. Beratungsdienstleistungen für aktuelle und potenzielle Besteller
3. Dienstleistungen für Dritte

3.9.1 Fahrleistungen

Die neue VBSH wird in erster Linie Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr anbieten.

⁷ Bereits heute wird die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen an eigene Betriebe an den Stadtrat delegiert. Auszug aus dem Beschluss zum Budget 2017 der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 29. November 2016: «7. Der Stadtrat wird ermächtigt, die im Jahre 2017 benötigten fremden Mittel, welche über der Betragsgrenze gemäss Art. 44 lit. e der Stadtverfassung zum Teil an die Werke beziehungsweise Betriebe der Stadt oder an andere Verwaltungseinheiten mit Separatrechnung, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Zweckverbände mit Beteiligung der Stadt ausbezahlt werden, als Darlehen zu gewähren.»

Aktuell umfassen diese Verkehrsdienstleistungen folgende Linien:

- Ortsverkehr:
 - Linien 1, 3, 4, 5, 6, 8 und Nachtbuslinien der heutigen VBSH, bestellt von der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen mit Mitfinanzierung durch den Kanton
 - Linie 28 (Beringen-Guntmadingen) der heutigen RVSH: Der Ast Beringen Bahnhof DB Richtung Schwimmbad gilt als Ortsverkehr und wird bestellt von der Gemeinde Beringen mit Mitfinanzierung durch den Kanton
- Regionalverkehr:
 - Linien 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 der heutigen RVSH, bestellt von Kanton und Bund, teils mit Mitfinanzierung der Gemeinden
 - Linie 28: Der Streckenteil Guntmadingen – Beringen Bahnhof DB gilt als Regionalverkehr

3.9.2 Beratungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr

Darüber hinaus tritt die neue Unternehmung gegenüber allen Bestellern und solche, die es werden könnten, als Kompetenzzentrum für den öffentlichen Verkehr auf und bietet Beratungsdienstleistungen in folgenden Bereichen an:

- Beratung und Erstellung von Angebotskonzepten
- Fahrgastzählung und Statistik
- Fahrgast- und Fahrplan-Informationssysteme
- Ticketing, Verkauf, Kundencenter, Kontrolldienst
- Wartung und Unterhalt von Linienbussen
- Bahn- und Schiffersatz, Sonderverkehre, Extrafahrten
- ...

Um eine Querfinanzierung zu vermeiden und die Konkurrenzfähigkeit im Primärbereich zu erhalten, können Beratungsdienstleistungen – sofern sie ein übliches Mass überschreiten – separat verrechnet werden. Dazu gehören Linienenerweiterungen und grössere Analysen. Optimierungen im Rahmen des Fahrplanprozesses werden nicht separat in Rechnung gestellt. Die Tarife werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Für die Stadt Schaffhausen, die Schaffhauser Gemeinden und den Kanton Schaffhausen sollen die Entschädigungen mit einem maximal kostendeckenden Tarif verrechnet werden.

Die Unternehmung stellt sich zur Verfügung, an Kundengesprächen mit Vertretern der Gemeinden im Netzgebiet teilzunehmen. Gespräche betreffend den Regionalverkehr werden durch den Besteller einberufen. Die Besteller haben die Möglichkeit direkt über die Bestellung respektive Leistungsvereinbarung Einfluss zu nehmen.

3.9.3 Aufträge für Dritte

Die VBSH ist gemäss Art. 3 Abs. 4 der Organisationsverordnung (Beilage 8) berechtigt, zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen an Dritte anzubieten, welche

ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmen in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebotes als Transportunternehmen des öffentlichen Rechts steigern.

Dazu gehören zum Beispiel Bahnersatz- oder Schiffersatzfahrten.

3.10 Neuer Auftritt

Der rechtliche Namen der neuen selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt wird unverändert «Verkehrsbetriebe Schaffhausen» lauten. Um dem Unternehmen gegen Aussen (gegenüber den Kunden) und Innen (gegenüber den Mitarbeitern) einen einheitlichen Auftritt zu geben, ist ein neuer Auftritt zu entwerfen und die beiden Markennamen «VBSH» und «SchaffhausenBus» zu vereinen. Die Namensgebung muss mit der Region in Einklang gebracht werden.

Der neue Auftritt ist in der Harmonisierungsphase vorgesehen (siehe Kap. 4.5).

4. Umsetzungskonzept

Folgendes Schema (grösseres Format siehe Beilage 5) zeigt den Ablauf der Verselbständigung und der Zusammenführung der beiden Unternehmen.

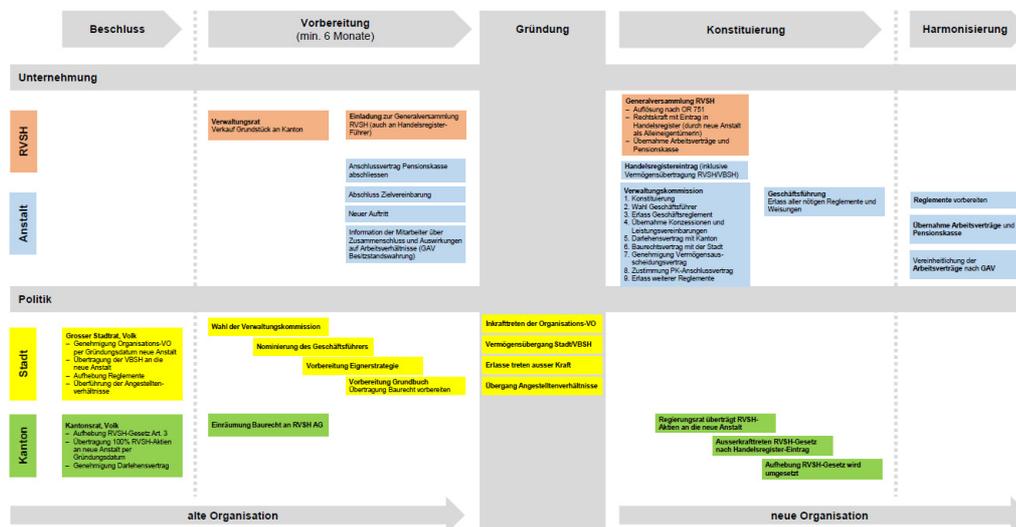


Abbildung 2: Schema Umsetzungskonzept (Beilage 5)

4.1 Phase 1: Beschluss

Der Beschluss durch die zuständigen politischen Gremien (Parlament und Volksabstimmung) für die Verselbständigung und Zusammenführung erfolgt auf städtischer und kantonaler Ebene möglichst gleichzeitig. Sofern es auf kantonaler Ebene zu einer Volksabstimmung kommt, wird diese vom Regierungsrat gleichzeitig mit der städtischen Abstimmung angesetzt.

Auf städtischer Ebene umfasst der Beschluss:

- Genehmigung der Organisationsverordnung
- Übertragung der Vermögenswerte an die neue öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Vertrag zur Vermögensausscheidung und mit einem Dotationskapital von 3 Mio. Franken.
- Genehmigung Baurechtsvergabe für Depot Ebnat
- Überführung der Angestelltenverhältnisse mit Besitzstandswahrung nach Art. 333 OR
- Aufhebung aller bisherigen Erlasse und Anpassung der Stadtverfassung
- Abschreibung Postulat von Dr. Raphaël Rohner

Auf kantonaler Ebene umfasst der Beschluss:

- Aufhebung von Art. 3 im RVSH-Gesetz (Voraussetzung, damit der Kantonsrat frei über das ganze Aktienkapital verfügen kann)
- Verkauf und Übertragung von 100% der RVSH-Aktien an die neue öffentlich-rechtliche Anstalt unter der Bedingung, dass diese von der Stadt Schaffhausen gegründet ist.
- Genehmigung Darlehensvertrag
- Aufhebung des der RVSH zugrundeliegenden Gesetzes (RVSH-Gesetz) auf den Zeitpunkt, in welchem der Beschluss der Generalversammlung der RVSH zur Auflösung derselben Gesellschaft nach OR 751 im Handelsregister eingetragen ist.
- Abschreibung Postulat Dr. Stephan Rawyler

Die Beschlüsse werden gegenseitig voneinander abhängig gemacht, d.h. sie erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Stadt und Kanton zustimmen.

4.2 Phase 2: Vorbereitung

Nach Erlangen der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse beginnt die Vorbereitungs-Phase, wozu sämtliche bereits vor Inkrafttreten der Organisationsverordnung möglichen Arbeiten gehören:

Seitens Stadt und VBSH:

- Wahl der Verwaltungskommission
- Nomination des Geschäftsführers durch die einberufene Verwaltungskommission
- Vorbereitung aller Reglemente durch den designierten Geschäftsführer
- Einladung und Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Verwaltungskommission durch den designierten Geschäftsführer
- Abschluss Anschlussvertrag mit Pensionskasse (unter Vorbehalt der Gründung und Wahl)
- Information der Mitarbeiter über Zusammenschluss und Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- Einräumung des Baurechtes für das Depot Ebnat inkl. Vorbereitung des Eintrags ins Grundbuch
- Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Unternehmung in Gründung und den Bestellern im Regionalverkehr
- Vorbereitung Handelsregisteränderungen VBSH und RVSH (Gründung bzw. Löschung)
- Erarbeitung Eignerstrategie

Seitens Kanton und RVSH AG:

- Verkauf des Grundstückes in Schleithelm von der RVSH AG an den Kanton Schaffhausen und Einräumung eines Baurechtes an die RVSH AG, inkl. Eintrag ins Grundbuch
- Vorbereitung und Einladung zur Generalversammlung der RVSH

4.3 Phase 3: Gründung

Per Stichtag erfolgen:

- Inkrafttreten der Organisationsverordnung und damit Gründung der VBSH als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- Übergang sämtlicher Vermögenswerte der bisherigen Verwaltungsabteilung an die selbständige VBSH gemäss Vermögensausscheidungsvertrag mit dem definierten Dotationskapital
- Übergang der Arbeitsverhältnisse der bisherigen VBSH auf die neue Anstalt
- Ausserkrafttreten sämtlicher Erlasse auf städtischer Ebene zur VBSH, Inkrafttreten des revidierten Stadtverfassungartikels

4.4 Phase 4: Konstituierung

Unmittelbar nach der Gründung trifft sich die Verwaltungskommission der VBSH zu ihrer konstituierenden Sitzung und beschliesst:

- Konstituierung der Verwaltungskommission
- Wahl des Geschäftsführers
- Kenntnisnahme Eignerstrategie
- Erlass Geschäftsreglement
- Übernahme der Konzession und der Leistungsvereinbarungen im Ortsverkehr
- Genehmigung Vermögensausscheidungs-Vertrag und Baurechtsvertrag
- Zustimmung zu Darlehensvertrag mit dem Kanton
- Zustimmung Anschlussvertrag Pensionskasse
- Erlass weiterer Reglemente

Nach der konstituierenden Sitzung der Verwaltungskommission kann der gewählte Geschäftsführer alle notwendigen Reglemente und Weisungen erlassen.

Der Regierungsrat überträgt nach der Gründung die Aktien der RVSH AG an die neue Anstalt. Die neue Anstalt ist nun zu 100% Aktionärin und kann an der Generalversammlung die Aufhebung der Aktiengesellschaft nach Art. 751 OR mit Verzicht auf eine Liquidation beschliessen. Damit werden sämtliche Aktiven und Passiven mit sämtlichen Rechten und Pflichten durch Universalsukzession übertragen (Vermögensübergangsvertrag, Beilage 11).

Die aufgelöste Aktiengesellschaft kann im gleichen Handelsregistereintrag wie die Offenlegung des Vermögensübergangs gelöscht werden. Das RVSH-Gesetz tritt nach der Auflösung der Gesellschaft ausser Kraft.

4.5 Phase 5: Harmonisierung

Nach der Fusion beginnt die Harmonisierungsphase, in welcher u.a. die Arbeitsverhältnisse, die Prozesse und der Auftritt vereinheitlicht werden:

- Vereinheitlichung der Arbeitsverhältnisse: Allen Mitarbeitenden werden auf der Basis des einheitlichen, zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinbarten Gesamtarbeitsvertrages GAV (enthält auch Regelung für Besitzstandswahrung, siehe Kap. 3.2) neue VBSH-Verträge angeboten.
- Harmonisierung aller Prozesse
- Neuer Auftritt der gemeinsamen Unternehmung

Spätestens zwei Jahre nach der Gründung soll die Harmonisierung und damit die Zusammenführung abgeschlossen sein.

5. Zuständigkeit und Verfahren

5.1 Übersicht zu Beschlüssen und Zuständigkeiten

In der Beschluss-Phase (vgl. Kap. 4.1) sind auf städtischer und kantonaler Ebene eine Reihe von Beschlüssen notwendig. Die Beschlüsse liegen gemäss Verfassung und weiterer Bestimmungen in unterschiedlicher Kompetenz.

5.1.1 Vorgängige Beschlüsse auf städtischer Ebene

Folgende Tabelle listet die vorgängig (also in der Beschluss-Phase) auf städtischer Ebene zu fassenden Beschlüsse inklusive jeweiliger Zuständigkeiten auf:

Tabelle 2: Beschlüsse und Zuständigkeiten auf städtischer Ebene

Nr.	Beschluss	Kompetenz
1	Erlass der Organisationsverordnung zur Gründung einer neuen, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt VBSH	GSR, fakultatives Referendum
2	Änderung der Stadtverfassung zur Verankerung der VBSH als öffentlich-rechtliche Anstalt und Anpassung bisheriger Artikel	GSR, obligatorisches Referendum
3	Übertragung Vermögenswerte, Dotationskapital sowie aller Rechte und Pflichten inkl. Konzession an neu gegründete Anstalt auf den Zeitpunkt der Gründung	GSR, obligatorisches Referendum
4	Aufhebung der bisherigen Erlasse auf den Zeitpunkt der Gründung ⁸ :	
4a	Organisationsverordnung VBSH (RSS 7400.0)	GSR, fakultatives Referendum
4b	Reglement über die Dienstkleider der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH) (RSS 7400.3)	Stadtrat

⁸ Auf städtischer Ebene werden alle relevanten, bestehenden Beschlüsse zur VBSH (4a-e) aufgehoben. Folgende zwei Beschlüsse bilden davon die Ausnahme und bleiben bestehen:

- Verbundtarif Flextax der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RSS 7400.1). Die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs ist gemäss Volksbeschluss vom 17. Mai 2009 den Organen des Tarifverbunds übertragen worden. Diese soll weiterhin gelten, wobei der Tarifverbund sich auch – wie aktuell durch den Kanton vorgehene – mit andern Tarifverbänden zusammenschliessen kann.
- Beschluss der Einwohnergemeinde Schaffhausen über die Initiative zur Verbilligung und attraktiveren Gestaltung des öffentlichen Verkehrs durch bessere Finanzierung (RSS 7400.2). Die Mitfinanzierung der Kosten des öffentlichen Verkehrs mit Parkgebühren bleibt bestehen.

4c	Reglement der Betriebskommission der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) (RSS 7400.4)	Stadtrat
4d	Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen.	Stadtrat
4e	Reglement über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) (7400.6) ⁹	Stadtrat
5	Vergabe Baurecht für das Depot Ebnet	GSR abschliessend
6	Abschreibung Postulat von Raphaël Rohner	GSR abschliessend

5.1.2 Vorgängige Beschlüsse auf kantonaler Ebene

Folgende Tabelle listet die vorgängig (also in der Beschluss-Phase) auf kantonaler Ebene zu fassenden Beschlüsse inklusive jeweiliger Zuständigkeiten auf:

Tabelle 3: Beschlüsse und Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene

Nr.	Beschluss	Kompetenz
7	Änderung RVSH-Gesetz Art. 3 (Verkaufseinschränkung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat streichen, damit vollständige Aktienübertragung durch den Kantonsrat möglich wird)	Kantonsrat mit fakultativem Referendum bei 4/5-Mehrheit Kantonsrat mit obligatorischem Referendum bei < 4/5-Mehrheit
8	Verkauf aller Aktien der RVSH AG an neue Anstalt	Kantonsrat (nach Aufhebung von Art. 3)
9	Gewährung zinsloses Darlehen über 2.15 Mio. Franken an neu gegründete Anstalt	Kantonsrat mit fakultativem Referendum
11	Gewährung Garantie für Vermögensübergang gemäss Art. 751 OR	Kantonsrat mit obligatorischem Referendum

⁹ Künftig ist für die Videoüberwachung die Verordnung des Bundesrates vom 4. November 2009 über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (Videoüberwachungsverordnung ÖV, SR 742.147.2) anwendbar.

12	Aufhebung des Gesetzes über die RVSH (744.100) und die dazugehörigen Neben-erlasse (alle ausser Tarifoheit) per Lös- schung im Handelsregister der AG	Kantonsrat mit fakultativem Referendum bei 4/5-Mehrheit Kantonsrat mit obligatori- schem Referendum bei < 4/5 Mehrheit
13	Kauf des Landes und Vergabe Baurecht für das Depot Schleithelm	Kantonsrat und Verwaltungsrat RVSH AG
14	Abschreibung Postulat Stephan Rawyler	Kantonsrat, abschliessend

5.2 Volksabstimmung über Gesamtbeschluss

Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von unvorhergese-
henen Konstellationen werden alle vorgängig zu beschliessenden Teil-
beschlüsse auf städtischer Ebene mit Ausnahme der Postulatsabschrei-
bung (1 bis 5) gesamthaft der Volksabstimmung unterstellt.

Analog werden auf kantonaler Ebene die einzelnen Teilbeschlüsse mit
Ausnahme der Postulatsabschreibung voneinander abhängig gemacht
und gemeinsam der Volksabstimmung unterstellt.

5.3 Gegenseitige Abhängigkeit der Beschlüsse

Der städtische Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt des Zustan-
dekommens des analogen Beschlusses auf kantonaler Ebene durch die
entsprechenden Gremien (Parlament oder Volk) und umgekehrt.

6. Würdigung

6.1 Vorteile der Zusammenführung

Mit der Zusammenführung der beiden Unternehmen und der Verselbstständigung werden folgende Ziele erreicht:

❶ Ein starkes, lokal in Schaffhausen verankertes Unternehmen

Die Besteller, Behörden und Kunden verfügen über ein starkes und lokal in Schaffhausen verankertes Unternehmen als Ansprechpartner. Die Abwanderung der Entscheidungskompetenzen aus Schaffhausen kann in Bezug auf das regionale Angebot verhindert werden. Das Unternehmen agiert vor Ort und die kennt regionalen Verhältnisse gut.

Die Arbeitsplätze bleiben in Schaffhausen erhalten.

❷ Synergien sichern: Ausräumung des Risikos bezüglich Wegfall von bereits realisierten Synergiegewinnen

Die heutige Art der Geschäftsführung bringt bereits einen bedeutenden Synergiegewinn. Sollte der Geschäftsführungsauftrag reduziert werden oder wegfallen, besteht das Risiko, dass die Unternehmen wieder parallele Strukturen aufbauen müssen. Auch die bereits heute erfolgreich erzielten betrieblichen Optimierungen würden wegfallen. Dies sind insbesondere die Verknüpfung der Regional- und Stadtlinien zur Reduktion von Standzeiten, Garagierung usw., die mit gut 100'000 Franken quantifiziert werden können.

❸ Weitere Synergiegewinne realisieren (Beseitigung von Doppelspurigkeiten)

- Einfachere Strukturen im Unternehmen und in der Verwaltung
- Einfachere Strukturen in den Aufsichts- und Steuerungsgremien (Verwaltungskommission, Verwaltungsrat, Revision)
- Beseitigung von Doppelspurigkeiten und die Vereinfachung von Prozessen

Heute läuft vieles doppelspurig oder es entsteht zusätzlicher Aufwand, weil die Prozesse nicht harmonisiert werden können:

- VBSH und RVSH haben zwei Buchhaltungen und zwei Jahresberichte;
- jede Betriebsversammlung muss pro Unternehmen zweimal durchgeführt werden (insgesamt acht Veranstaltungen pro Jahr);
- die gesamte Korrespondenz läuft getrennt;
- gegenseitig erbrachte Leistungen müssen gegenseitig verrechnet werden;
- Mitarbeiter, welche von den Regionallinien zu den Ortsverkehrslinien wechseln möchten, brauchen neue Arbeitsverträge;
- Regulatorien, welche aus gesetzlichen Gründen nicht harmonisiert werden können, werden unterschiedlich geschult und umgesetzt;

- Wohnsitz und Dienstorte und damit die Arbeitswege können nicht optimal gewählt werden;
- Verwaltungsrat und Verwaltungskommission werden separat be- dient (insgesamt 7 bis 8 Sitzungen);
- verschiedene parallele Abläufe in der gesamten Administration;
- Unterschiede im Personalmanagement usw.

Die Einsparungen aufgrund von zusätzlichen Synergiegewinnen werden auf 100'000 bis 200'000 Franken/Jahr geschätzt.

Tabelle 4: Erwartete Synergiegewinne nach Bereichen

Gebiet	Verbesserung / Vereinfachung / Einsparung
Vertragswesen	Wegfall von sechs gegenseitigen Verträgen: Reduktion Bewirt- schaftung, Überprüfung, SRA, VRA, Verrechnung; damit auch Reduktion der Komplexität
Drucksachen	Wegfall eines Geschäftsberichtes: Einsparung Recherche, Re- daktion, Fotografie, Druck und Distribution
Verwaltungsrat	Wegfall von vier Sitzungen: Reduktion Vorbereitungen, Präsenz Geschäftsleitung, Protokollführung
Rapportierung	Reduktion der Rapporte an die verschiedenen politischen In- stanzen
Betriebsversammlungen	Wegfall von vier Versammlungen: Reduktion Vorbereitung, Prä- senz Geschäftsleitung
Personalkommissionen, Lohngespräche	Reduktion der Sitzungen, Vorbereitungszeit GL
Marketing, Werbung	Wegfall doppelte Corporate Identity: Reduktion Vorlagen, Be- wirtschaffung Internetauftritt Drucksachen
Finanzbuchhaltung	Reduktion Fixaufwand, Revision, Führung, Abschluss, Budget, Lohn, weniger Belege, weniger Abstimmungen, keine Kosten- und Ertragsaufteilungen, Wegfall Kassen, weniger Versiche- rungspolizen
Betriebsbuchhaltung	Konzentration auf eine Linienerfolgsrechnung, Reduktion Ab- grenzungs- und Corporate Governance-Aufwände
Offertwesen	Reduktion und Konzentration Offerterstellung
Verkauf	Reduktion Verkaufsstellenabrechnungen
Billettautomaten	Reduktion Komplexität, Belege, Abstimmungen, Aufteilungen zwischen den Unternehmen
Dienstkleiderverwaltung	Reduktion Bestellungen, Wegfall Aufteilungen und Verrechnun- gen
Fahrzeugreparaturen	Reduktion Komplexität, Wegfall Rechnungstellungen und Kos- tenaufteilungen
Fahrzeugbestand und -einsatz	Erhöhte Flexibilität in dringenden Fällen, Reduktion Fahrzeug- bestand um mindestens eine Einheit möglich, Wegfall Rappor- tierung z.B. für Extrafahrten und bei Bahnersatz
Vorsteuerkürzung	Durch Wegfall der gegenseitigen Verrechnung Vermeidung von Vorsteuerkürzungen, Wechsel auch für RVSH zur gesetzlichen Methode reduziert Kürzung
Kontrolldienst	Wegfall Verrechnung Aufwand und Aufteilung
Haltestellenausrüstung	Einheitliche Module, Lagerhaltung

Optimierung Dienstpläne	Möglichkeit zur Gestaltung von Dienstplänen über die jetzigen Unternehmensgrenzen hinaus und bessere Nutzung Standzeiten durch Einbezug Regionallinien
Personalpooling	Wegfall detaillierte Rapportierung (wer wann wo), unkomplizierter flexiblerer Einsatz, allenfalls leichte Reduktion Stellenbestand möglich
Fahrzeugpooling	Optimierung der Fahrzeugumläufe, Optimierung der Leer- und Depotfahrten, Reduktion Fahrzeugreserve um mindestens ein Standardfahrzeug

4 Stärkung der Corporate Governance, Beseitigung von Interessenskonflikten

Mit der Zusammenführung und einheitlichen Strukturierung der Führung können Interessenskonflikte von Personen in Doppelrollen beseitigt, die Entscheidungswege vereinfacht, die Verantwortlichkeiten geklärt und Führung der Unternehmung gestrafft werden.

Die Übertragung von Aufgaben des Stadtrates an die Verwaltungskommission kann zu einer Reduktion der Aufgabenfülle und -vielfalt der Exekutivmitglieder führen.

Ein Auspielen zwischen den Unternehmungen ist nicht mehr möglich.

5 Klare Trennung zwischen Besteller und Leistungserbringer

Kanton und Stadt können sich auf ihre Rollen als Besteller konzentrieren. Die klarere Trennung von Leistungserbringer und Besteller wird auch vom Bund empfohlen, um die Verantwortlichkeiten zu klären und Abhängigkeiten zu beseitigen.

6 Erreichung einer wettbewerbsfähigen Unternehmensgrösse gegenüber Lieferanten und Gremien

Durch den Zusammenschluss erreichen zwei kleine Unternehmen zusammen eine wettbewerbsfähige Grösse. Das ist wichtig für Verhandlungen mit Lieferanten und Tarifverbänden. In den ÖV-Gremien der Schweiz wird das neue Unternehmen durch den Zusammenschluss die Anliegen von Schaffhausen noch stärker einbringen können.

7 Einheitliche Unternehmenskultur

Im neuen Unternehmen wird es eine einheitliche Unternehmenskultur geben. Alle Mitarbeitenden werden gleich behandelt.

Gegenüber den Partnerunternehmen ändert sich nichts.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

6.2.1 Investitionen

Das Dotationskapital wird der öffentlich-rechtlichen Anstalt durch die Stadt Schaffhausen zur Verfügung gestellt. Weil das Dotationskapital mit einer Umwandlung von Darlehen geschieht, entsteht netto keine zusätzliche Belastung der städtischen Investitionsrechnung.

Kantonsseitig werden die Anteile des Kantons an der RVSH in ein zinsloses Darlehen umgewandelt.

Investitionen, zum Beispiel in Busse, werden künftig durch das Unternehmen getätigt. Wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, nimmt sie entsprechende Mittel (Darlehen) über die Stadt Schaffhausen auf.

6.2.2 Laufende Rechnung

Durch die Synergiegewinne und die Sicherung bereits realisierter Synergien werden die Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs leicht gesenkt werden können (sofern das bestellte Angebot und andere Parameter stabil bleiben).

Strukturell gibt es keine Änderungen bei den «Laufenden Rechnungen» der Besteller. Das Offertverfahren ändert sich nicht grundsätzlich. Schon bisher erstellten VBSH und RVSH Offerten an die jeweiligen Besteller, die nach Abschluss der Offertverhandlungen die Belastung in den beiden Folgejahren kannten. Der Offertprozess des Ortsverkehrs richtet sich nach den Terminen im Offertverfahren des Regionalverkehrs.

Durch die Umwandlung von durch die Stadt gewährte Darlehen in Dotationskapital entfallen der Stadt Schaffhausen bei gleichbleibender Verzinsungspolitik ein Teil der Zinserträge. Im Jahr 2015 leisteten die VBSH Zinserträge über 230'000 Franken für das gesamte Darlehenspaket. Aus dem Baurecht resultieren beim aktuellen Referenzzinssatz (1.75%) Mindereinnahmen für die Stadt von ca. 45'000 Franken. Schliesslich können Dienstleistungen der Stadtverwaltung (z.B. Rechtsdienst, Personal usw.) der selbständigen Anstalt verrechnet werden.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch das Zusammenführen der beiden Unternehmen haben die Gemeinden die Gewähr, dass die regionalen Buslinien langfristig von einem lokal verankerten und eng mit der öffentlichen Hand verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Mit nur noch einem Ansprechpartner für den grossen Teil des Busverkehrs im Kanton wird die Kommunikation vereinfacht.

Weiter partizipieren die Gemeinden durch konstante Abgeltungen infolge der gesicherten und weiter zu realisierenden Synergiegewinnen.

Der Kanton wird mit der neuen Unternehmung in den ÖV-Themen stärker wahrgenommen und kann aktiv am Entscheidungsprozess in der Schweiz teilhaben.

6.4 Chancen und Risiken

6.4.1 Aus Sicht der Stadt

Aus Sicht der Stadt ergeben sich ergänzend zu den in Kap. 6.1 erwähnten Vorteilen folgende spezifischen Chancen (↗) und Risiken (↘):

- ↗ Mit der Zusammenführung wird das **Trennungsrisiko minimiert**. Bei einer Trennung müsste die VBSH mit dem Wegfall von bereits realisierten Synergiegewinnen und dem Geschäftsführungsauftrag umgehen.
- ↗ Die VBSH und damit auch die Stadt **profitieren massgeblich von Synergiegewinnen**. Doppelspurigkeiten werden abgebaut und Prozesse vereinfacht. Durch eine Reduktion der administrativen Kosten bei der VBSH kann die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und damit letztlich der Abgeltungsbedarf durch die öffentliche Hand vermindert werden.
- ↗ Die **VBSH wird als städtisches Unternehmen gestärkt** und erreicht die **kritische Grösse**. Alleine sind die VBSH und die RVSH kleinere Organisation. Sie sind auf die Zusammenarbeit angewiesen, um vernünftige Volumen- und Kostenvorteile zu erzielen (z.B. bei den immer komplexer zu handhabenden Systemen wie der Leitstelle oder Fahrgastinformationssystemen). Auch in schweizerischen Gremien und dem Tarifverbund ist die Grösse entscheidend für den Anspruch auf eine Vertretung und damit die Mitsprache.
- ↗ Mit der Fusion werden die **Zuständigkeiten geklärt** und **heute bestehenden Interessenskonflikte** beseitigt. Durch die immer engere Zusammenarbeit sind heute ständig neue Absprachen und Verträge zwischen den Partnern nötig, was nicht nur aufwendig ist sondern auch die Gefahr von Interessenskonflikten schafft.
- ↘ Mit der Verselbständigung **verliert die städtische Politik an direktem Einfluss**. Es liegt in der Natur von Verselbständigungen, dass die Kompetenzen aber auch die Verantwortung zur Führung des Unternehmens an ein anderes Gremium delegiert werden.

Diesem Risiko wurde grosse Beachtung geschenkt. Zu beachten sind:

- Die Verselbständigung der VBSH ist eine notwendige Voraussetzung, dass die Zusammenführung mit den RVSH möglich wird.
- Die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, welche vom Grossen Stadtrat vorgängig als geeignetste Rechtsform festgelegt wurde, bietet die besten Möglichkeiten, Einfluss auf die konkreten Befugnisse zu nehmen und die Beteiligungs- und Kooperationsfähigkeit einzuschränken. Und darauf wurde bei der vorgeschlagenen Umsetzung grossen Wert gelegt. Durch die Verankerung in der Stadtverfassung ist eine Rechtsformänderung nur mit einer Volksabstimmung möglich. Weiter werden in der vom Grossen Stadtrat (mit fakultativen Referendum) festgelegten Organisationsverordnung verbindliche Leitplanken (ökologischen Vorgaben, die Gleichstellung von Mann und Frau, Abstimmung des Erscheinungsbildes) festgelegt. Weiter erlaubt es die Organisationsverordnung spezifisch für das Stadtgebiet die Definition von zusätzlichen Bedingungen über die Leistungsvereinbarung.
- Die Delegation der Tarifhoheit an den Tarifverbund und die Revisionen des Personenbeförderungsgesetzes haben zu einer Einschränkung der lokalen, politischen Gestaltungsmöglichkeiten geführt.
- Diesem Risiko sind ferner die Vorteile der klaren Zuständigkeitsregelung, die strategische Stärkung und die Beseitigung von Interessenskonflikten (Governance, vgl. ④ in Kap. 6.1) gegenüberzustellen.

- ↘ Als neue Anbieterin setzt sich die VBSH künftig dem **Risiko des Konzessionsverlustes für die Regionallinien** aus.
 - Dieses Risiko wurde erkannt und kann mit dem vorgesehenen Abschluss einer Zielvereinbarung (vgl. Kap. 3.4) reduziert werden. Das Unternehmen ist damit über den Ablauf der nächsten Konzessionsvergabe hinaus vor einer Ausschreibung geschützt, solange es die definierten Kosten- und Qualitätsziele einhält.
- ↘ Bei möglichen, künftigen Angebotsanpassungen im Regionalverkehr besteht die **Gefahr eines Imageverlustes** für das städtische Unternehmen, und zwar weil in der öffentlichen Wahrnehmung die Rollen des Bestellers (Kanton und Bund) und des Leistungserbringers (neu VBSH) vermischt werden. Das städtische Unternehmen müsste dann «den Kopf hinhalten» für die Kommunikation unangenehmer Veränderungen. Dies ist wegen dem **steigendem Kostendruck** bei den akutell sinkenden Abgeltungsbeträgen des Bundes und der Konkurrenz mit der S-Bahn nicht auszuschliessen.
 - Dieses Risiko besteht bereits heute bei den RVSH. Als Massnahme wird von den Bestellern eine verbesserte Kommunikation eingefordert.

6.4.2 Aus Sicht des Kantons

Aus Sicht des Kantons ergeben sich ergänzend zu den in Kap. 6.1 erwähnten Vorteilen folgende spezifischen Chancen (↗) und Risiken (↘):

- ↗ Der **Kanton zieht sich aus der Trägerschaft zurück** und tritt nur noch als **Besteller** auf, wie es der Bund im Regionalverkehr schon seit langem fordert (vgl. ⑤ in Kap. 6.1).
- ↗ Mit dem Verkauf der RVSH an die verselbständigte VBSH kann der Kanton seine **unternehmerischen Risiken minimieren**.
- ↗ Mit der Zusammenführung von VBSH und RVSH wird die **seit langem vorbereitete Strategie umgesetzt**, ein starkes Schaffhauser Busverkehrsunternehmen zu schaffen. Mit der Gründung der RVSH AG, der Übernahme der weiteren Regionallinien von der Postauto AG und der Delegation der Geschäftsführung an die VBSH hat der Kanton viel investiert und den Grundstein für den Zusammenschluss gelegt.
- ↗ Mit der Zusammenführung werden **Abhängigkeiten reduziert**. Bei einem Nein zum Zusammenschluss müsste sich der RVSH-Verwaltungsrat aus strategischen Gründen einer weiteren operativen Zusammenführung der Betriebe verschliessen, um die Abhängigkeit zu reduzieren und inskünftig andere Optionen zu haben. Je mehr RVSH und VBSH operativ verbunden sind, desto weniger kann sich die RVSH gegen allfällige zusätzliche Forderungen aus Leistungsabteilungen seitens der VBSH wehren. Eine Weiterführung der aktuellen Struktur ist für den Kanton langfristig nicht zielführend.
- ↗ Der Kanton **profitiert als Besteller von Synergiegewinnen**, die durch den Abbau von Doppelspurigkeiten und der Vereinfachung der Prozesse erreicht werden können.
- ↗ Die neue VBSH wird mit ihrem umfassenden Dienstleistungsangebot den Kanton unterstützen, seine **Bedürfnisse im Schweizer ÖV besser platzieren** zu können.
- ↘ Der Kanton als Nicht-Eigentümer hat keinen Einfluss auf die Kostenstruktur und ist deshalb als Besteller dem **Risiko steigender Abgeltungspreise** ausgesetzt.
 - Dieses Risiko wurde früh erkannt und kann mit dem vorgesehenen Abschluss einer Zielvereinbarung (vgl. Kap. 3.4) gemindert werden. Der Kanton als Bestel-

ler erhält damit u.a. eine Zusage für mindestens stabile Kosten. Kann das Unternehmen die Kostenstabilität nicht erreichen, steht es Bund und Kanton frei, die Regionallinien auszuschreiben.

- ↘ Mit dem Verkauf der RVSH-Aktien zum festgelegten Preis **verpasst der Kanton die Chance eines Verkaufes an den Meistbietenden**.
 - Diese Befürchtung wurde vertieft analysiert und sie kann mit folgender Begründung entkräftet werden: Mit der Ausscheidung des Grundstückes mit einem Baurecht und der gesonderten Behandlung von Abgeltungs-Reserven ist ein fairer Übernahmepreis gewährleistet. Für den Kanton – welcher ja nicht nur Eigentümer der RVSH AG ist, sondern auch Besteller und damit Abgeltungsmittler der konzessionierten (!) Regionallinien – spielt der Verkaufspreis langfristig eine kleinere Rolle als die Entwicklung der Abgeltungspreise. Und mit der Zielvereinbarung (vgl. Kap. 3.4) kann sich der Kanton stabile Abgeltungen sichern.
- ↘ Mit dem Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung der RVSH-Linien **verzichtet der Kanton auf die Garantie wettbewerbsfähiger Abgeltungen**.
 - Diesem Argument wird begegnet, indem der Kanton seine Zustimmung zur Zusammenführung an das Vorliegen einer Zielvereinbarung knüpft. Mit der Zielvereinbarung hat der Kanton für deren Gültigkeitsdauer eine Garantie für mindestens stabile Kosten und eine gewisse Budgetsicherheit. Eine spätere Ausschreibung bleibt möglich. Im Übrigen wäre eine öffentliche Ausschreibung, deren Ergebnis zwangsläufig ungewiss ist, ihrerseits mit Risiken verbunden.

6.5 Empfehlung der Verwaltungskommission der VBSH

Die Verwaltungskommission der VBSH hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. Juni 2017 beraten und ihr mit 7 : 0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zugestimmt.

6.6 Empfehlung von Stadtrat und Regierungsrat

Der Stadtrat und der Regierungsrat sind überzeugt, dass bei einer Gegenüberstellung der Chancen und Risiken die Vorteile deutlich überwiegen. Die Zusammenführung von VBSH und RVSH in einem starken, lokal verankerten Unternehmen ist für den Kanton, die Stadt und die Gemeinden ein gewinnbringender Schritt.

Regierungsrat und Stadtrat empfehlen dem Kantonsrat und dem Grossen Stadtrat, der Vorlage zuzustimmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates betreffend «Zusammenführung der VBSH und der RVSH» vom 27. Juni 2017.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Organisationsverordnung der neuen Anstalt.
3. Der Grosse Stadtrat überträgt der neuen Anstalt mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH gemäss der Überführungsbilanz (Beilage 4) zu Buchwerten. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Übernahmebilanz per 31. Dezember 2018 zu aktualisieren.
4. Der Grosse Stadtrat stellt der neuen Anstalt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von 3 Mio. Franken zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgeschieden.
5. Die Angestelltenverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen VBSH sowie die der RVSH werden in die neugegründete Anstalt VBSH überführt. Der Besitzstand wird gewahrt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in der neuen Anstalt ein Gesamtarbeitsvertrag zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen angeboten. Es wird die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen mit einem Anschlussvertrag eingesetzt. Diesen hat die neue Anstalt abzuschliessen.
6. Der Grosse Stadtrat stimmt der Ablösung des bestehenden Pachtvertrages und der gleichzeitigen Baurechtsvergabe auf GB Nr. 5790 (Depot Ebnat) zu gunsten der VBSH zu den in der Vorlage (Beilage 7) genannten Bedingungen zu.
7. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54a Verkehrsbetriebe Schaffhausen (neu)

Die Stadt führt eine öffentlich-rechtliche Verkehrsanstalt unter dem Namen Verkehrsbetriebe Schaffhausen. Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die Organisationsverordnung. Der Stadtrat legt die Eignerstrategie fest, prüft den Jahresbericht und die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

Art. 26 lit.c

Der Grosse Stadtrat wählt:

c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe;

8. Folgende Erlasse werden ersatzlos aufgehoben:

24.03.1992	Organisationsverordnung VBSH (mit Änderungen vom 26. Mai 2009)	7400.0
30.04.2013	Reglement über die Dienstkleider der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH)	7400.3
01.10.2008	Reglement der Betriebskommission der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.4
09.12.2008	Reglement über die Zulagen bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (Zulagenreglement)	7400.5
22.09.2015	Reglement über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.6

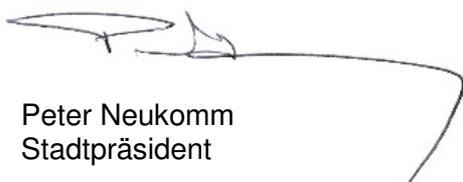
Die letzten vier Erlasse bleiben als Übergangsregelung anwendbar, bis die neue Anstalt eigene Regelungen getroffen hat.

9. Die Beschlussziffern 2 bis 8 werden gemäss Art. 10 lit. a, d bzw. f der Stadtverfassung gemeinsam dem obligatorischen Referendum unterstellt. Sie treten unter Vorbehalt der Zustimmung zur parallelen Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

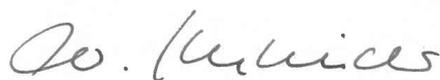
10. Das Postulat von Dr. Raphaël Rohner mit dem Titel «VBSH/RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen», erheblich erklärt am 17. Juni 2008, wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Kaufvertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und den VBSH über die Aktien der RVSH
- Beilage 2: Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und der verselbständigten VBSH
- Beilage 3: Absichtserklärung zum Abschluss einer Zielvereinbarung für den Regionalverkehr
- Beilage 4: Bilanzmässige Darstellung Umsetzungskonzept
- Beilage 5: Umsetzungskonzept
- Beilage 6: Konditionen für Baurechtsvergabe Depot Schleithelm
- Beilage 7: Konditionen für Baurechtsvergabe Depot Ebnat
- Beilage 8: Organisationsverordnung
- Beilage 9: Gesamtarbeitsvertrag
- Beilage 10: Vereinbarung über die Vermögensausscheidung und Vermögenszuweisung zwischen der Stadt Schaffhausen und den VBSH
- Beilage 11: Vertrag gemäss Art. 751 OR (Vermögensübergangsvertrag)

AKTIENKAUFVERTRAG

Beilage 1

zwischen dem

**Kanton Schaffhausen, Finanzverwaltung, J. J. Wepferstrasse 6,
8200 Schaffhausen (Verkäuferin)**

und den

**Verkehrsbetrieben Schaffhausen, öffentlich-rechtliche Anstalt, Ebnatstrasse 145,
8200 Schaffhausen (Käuferin)**

1. Präambel

Im Rahmen der Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH) übernimmt die aus den städtischen Verkehrsbetrieben hervorgegangene öffentlich-rechtliche Anstalt *Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)* das Aktienpaket und die Reserven aus Kapitaleinlagen vom Kanton Schaffhausen. Dieser Vertrag regelt den zweckgebundenen Verkauf des Aktienpaketes im Besitz des Kantons Schaffhausen.

Im Gegenzug gewährt der Kanton der neu gegründeten Anstalt ein Darlehen in der Höhe des Nominalwertes der Aktien und der Reserven aus Kapitaleinlagen. Darüber wird ein separater Darlehensvertrag erstellt.

Nach dem Übertrag der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG an die neue Anstalt im Sinne von Art. 751 OR wird die RVSH aufgelöst.

2. Kaufgegenstand und Kaufpreis

Der Kanton Schaffhausen verkauft den Verkehrsbetrieben Schaffhausen im Rahmen der Zusammenführung von VBSH und RVSH das gesamte Aktienpaket der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (CHE-109.571.344), d.h. 1'800 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000. Der Kaufpreis beträgt Fr. 2'150'000, entsprechend dem Nominalwert der Aktien und den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von Fr. 350'000.

3. Bezahlung des Kaufpreises

Der Kanton Schaffhausen gewährt den VBSH ein bedingt rückzahlbares unbefristetes Darlehen in der Höhe des Kaufpreises von Fr. 2'150'000. Die Bedingungen sind in einem separaten Darlehensvertrag festgehalten.

Mit der verbindlichen Unterzeichnung des Darlehensvertrages gilt der Verkaufspreis als getilgt.

4. Rechte und Pflichten

Mit dem Verkauf der Aktien gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG an die Käuferin über.

Die Verkäuferin bestätigt, dass zum Stichtag keine wesentlichen Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen irgendwelcher Art, die nicht aus der Jahresrechnung per 31.12.2017 hervorgehen, bestehen. Ebenso bestätigt die Verkäuferin, dass keine Gerichts- oder andere Rechtsverfahren irgendwelcher Art bestehen.

5. Einschränkung der Verwendung der Aktien

Die Aktien dürfen durch die Käuferin nur für das Einbringen der RVSH in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt verwendet werden. Die Käuferin darf die Aktien weder weiterverkaufen noch an Dritte weitergeben.

6. Vorgehen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gültigen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten.

7. Voraussetzungen für den Vollzug des Kaufvertrages, Inkrafttreten

Dieser Kaufvertrag wird nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017 über die Zusammenführung der VBSH und der RVSH durch die zuständigen Organe der Stadt Schaffhausen

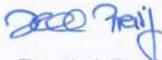
U. B. P. K. *
plc

2. Zustimmung zur gleichlautenden Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen
3. Gleichzeitiger Vollzug des Darlehensvertrages über die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren, unbefristeten Darlehens zwischen dem Kanton Schaffhausen und den Verkehrsbetrieben Schaffhausen

Der Vollzug erfolgt – allenfalls rückwirkend – per 1. Januar 2019.

Schaffhausen, 27. Juni 2017

Für die Anstalt in Gründung



Daniel Preisig
Präsident Verwaltungskommission

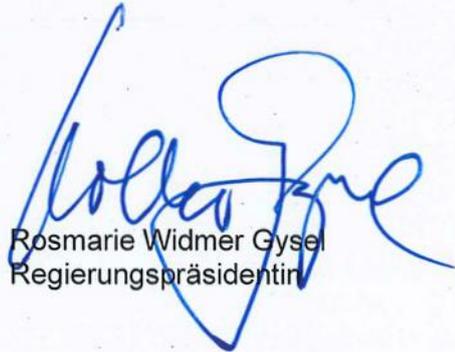


Bruno Schwager
Geschäftsführer

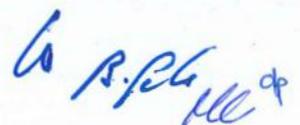
Kanton Schaffhausen



Martin Kessler
Regierungsrat



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungspräsidentin



DARLEHENSVERTRAG

Beilage 2

zwischen dem

**Kanton Schaffhausen, Finanzverwaltung, J.J. Wepferstrasse 6,
8200 Schaffhausen (Gläubigerin)**

und den

**Verkehrsbetrieben Schaffhausen, öffentlich-rechtliche Anstalt, Ebnatstrasse 145,
8200 Schaffhausen (Schuldnerin)**

1. Präambel

Im Rahmen der Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG übernimmt die aus den städtischen Verkehrsbetrieben hervorgegangene öffentlich-rechtliche Anstalt *Verkehrsbetriebe Schaffhausen* das Aktienpaket und die Reserven aus Kapitaleinlagen vom Kanton Schaffhausen. Darüber wird ein separater Kaufvertrag erstellt.

Im Gegenzug gewährt der Kanton der neu gegründeten Anstalt ein Darlehen in der Höhe des Nominalwertes der Aktien und der Reserven aus Kapitaleinlagen.

2. Art des Darlehens

Das Darlehen wird auf unbefristete Zeit gewährt. Es wird jedoch zur Rückzahlung fällig, wenn der Leistungsauftrag für den öffentlichen Regionalverkehr dahinfällt. Bei einem anteilmässigen Verlust des Leistungsauftrages wird der Darlehensbetrag entsprechend reduziert.

3. Verzinsung

Das Darlehen wird unverzinslich gewährt, da es dotationskapitalähnlichen Charakter besitzt. Falls jedoch das von der Stadt Schaffhausen eingebrachte Dotationskapital verzinst wird, wird auch dieses Darlehen mit dem gleichen Satz verzinst.

L. S. Schaffhausen dp

4. Amortisation

Das Darlehen unterliegt keiner Amortisation. Allfällige Rückzahlungen bedingen eine Anpassung dieses Vertrages.

5. Vorgehen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gültigen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten.

6. Voraussetzungen für den Vollzug, Inkrafttreten

Dieser Darlehensvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe von Stadt und Kanton Schaffhausen zu den Vorlagen über die Zusammenführung der VBSH und der RVSH per 1. Januar 2019 – allenfalls rückwirkend – vollzogen.

Schaffhausen, 27. Juni 2017

Für die Anstalt in Gründung

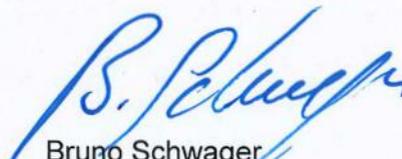


Daniel Preisig
Präsident Verwaltungskommission

Kanton Schaffhausen



Martin Kessler
Regierungsrat



Bruno Schwager
Geschäftsführer



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungspräsidentin

Absichtserklärung

Beilage 3

zwischen dem Kanton Schaffhausen

und

der Stadt Schaffhausen

zur Erstellung einer Zielvereinbarung

über die Führung und Finanzierung der Regionalbuslinien der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG nach der Zusammenführung mit den städtischen Verkehrsbetrieben zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt

1. Präambel

Gestützt auf Beschlüsse des Kantonsrates und den Grossen Stadtrates planen Kanton und Stadt Schaffhausen die Zusammenführung der beiden Busunternehmungen Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG und städtische Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im Besitze der Stadt Schaffhausen. Geplant ist ein Start der neuen Unternehmung per 1. Januar 2019. Damit gehen das Risiko und die Ergebnisverantwortung für den Regionalverkehr an die Stadt resp. an die öffentlich-rechtliche Anstalt über.

Die Parteien bekunden ihre Absicht, eine Zielvereinbarung zu erstellen, um die Interessen der Stadt Schaffhausen resp. der VBSH als Ersteller sowie des Bundes und des Kantons Schaffhausen als Besteller nach der Zusammenführung zu wahren.

2. Interessenwahrung

Die Interessen des Kantons und der Stadt Schaffhausen sollen definiert und gegenseitig anerkannt werden.

2.1 Interessen der Besteller (Bund und Kanton)

- Das neue Unternehmen soll seine Leistungen im Regionalverkehr zu marktgerechten und konkurrenzfähigen Konditionen erbringen

PM. 

- Die Abgeltung für die Führung der Regionalbuslinien darf sich wegen der neuen Organisation nicht erhöhen. Die Kosten sind mindestens stabil zu halten
- Es soll keine Quersubventionierung des Ortsverkehrs geben
- Die Qualität der Dienstleistungen darf sich nicht verschlechtern
- Werden die Ziele der Vereinbarung nicht erreicht, bleibt eine vorzeitige Ausschreibung vorbehalten

2.2 Interessen der Erstellerin (Stadt resp. VBSH)

- Die neue Unternehmung benötigt eine Planungssicherheit für mehrere Jahre
- Die Abgeltung soll den tatsächlichen Kosten und Erträgen des Regionalverkehrs entsprechen, es soll keine Quersubventionierung des Regionalverkehrs geben
- Mit der Erreichung der vereinbarten Ziele kann das Risiko einer Ausschreibung der Regionalverkehrsleistungen nach Ablauf der Konzession vermieden werden

3. Definition der zu erreichenden Ziele

Angestrebt wird die Definition von Kosten- und Qualitätszielen. Ziele für die Verkehrserträge und davon abgeleitete Ziele wie der Deckungsgrad oder die Abgeltungshöhe sind wegen der nur teilweise beeinflussbaren Natur nur bedingt geeignet.

3.1 Kostenziele

Basis für die Kostenziele sind die Kosten und Nebenerlöse der definitiven Offerte für das Jahr 2019, die Berücksichtigung der Sachteuerung, der Dieselpreisentwicklung sowie eine landesübliche und der Teuerung angepasste Lohnentwicklung (gemäss BFS Nominallohnindex über alle Branchen).

Berücksichtigt werden ausserdem erwartete Synergien sowie neu anfallende Kosten (z.B. Baurechtszinsen).

Zudem wird bei der Festlegung der Kostenziele berücksichtigt, dass die Spezialreserve nach Art. 36 PBG bis zum Konzessionsende 2023 analog zu den Bedingungen im Ortsverkehr (vgl. Art. 23 Abs. 3 der Organisationsverordnung) teilweise abgebaut werden kann. Die Kosten sollen durch schlanke Strukturen und Abläufe im Griff behalten werden, ohne nachteilige Folgen für den Kunden.

Dr. 

3.2 Qualitätsziele

Seit 2008 führt der Kanton Schaffhausen alle drei Jahre Kundenzufriedenheitsumfragen durch. 2017 findet letztmals eine Umfrage unter dem Dach des Tarifverbundes Schaffhausen statt, später ist die Integration der neuen Unternehmung in die Umfrage des Tarifverbundes Ostwind vorgesehen.

Ziel ist es, die Kundenzufriedenheit mit den im Einflussbereich der Transportunternehmung liegenden Qualitätsmerkmalen auf dem Niveau von 2017 zu halten und mindestens den Durchschnitt der Busunternehmungen des Tarifverbundes Ostwind zu erreichen.

Zudem sollen, falls rechtzeitig verfügbar, die Ergebnisse des Qualitätsmesssystems des Bundesamtes für Verkehr (QMS RPV) einfließen.

4. Inhalt, Form und Dauer der Zielvereinbarung

Inhalt und Form der Zielvereinbarung entsprechen Art. 24 ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16) und an den darauf basierenden Leitfaden Bus für Zielvereinbarungen des Bundesamtes für Verkehr (Referenz BAV-313.302).

Die wichtigsten Inhalte der geplanten Zielvereinbarung sind:

- Beschreibung des Leistungsauftrages
- Dauer der Zielvereinbarung (Fahrplanperioden vom 15.12.2019 bis 09.12.2023)
- Detaillierte Festlegung der finanziellen und qualitativen Ziele
- Berücksichtigung von folgenden Sonderfaktoren:
 - Leistungsanpassungen
 - Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
 - Veränderung der relevanten Treibstoff- und Energiepreise, Lohn- und Sachteuerung
- Definition der Indikatoren zur Feststellung der Erreichung der Qualitätsziele und Beschreibung des Umfangs der tolerierten Abweichung
- Regelung des Controllings und der Berichterstattung
- Vorgehen bei Abweichungen, mögliche Konsequenzen bei Nichterreichen der Ziele
- Festlegung des weiteren Vorgehens nach Ablauf der Zielvereinbarung

5. Zeitplan

Die Zielvereinbarung basiert auf dieser Absichtserklärung und wird nach rechtsgültigem Beschluss (Volksabstimmung) ausgearbeitet.

Schaffhausen, 27. Juni 2017

Für den Kanton Schaffhausen:

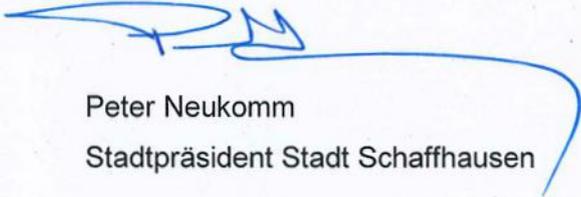


Martin Kessler
Regierungsrat



René Meyer
Leiter Koordinationsstelle öV

Für die Anstalt in Gründung:



Peter Neukomm
Stadtpräsident Stadt Schaffhausen



Daniel Preisig
Finanzreferent Stadt Schaffhausen



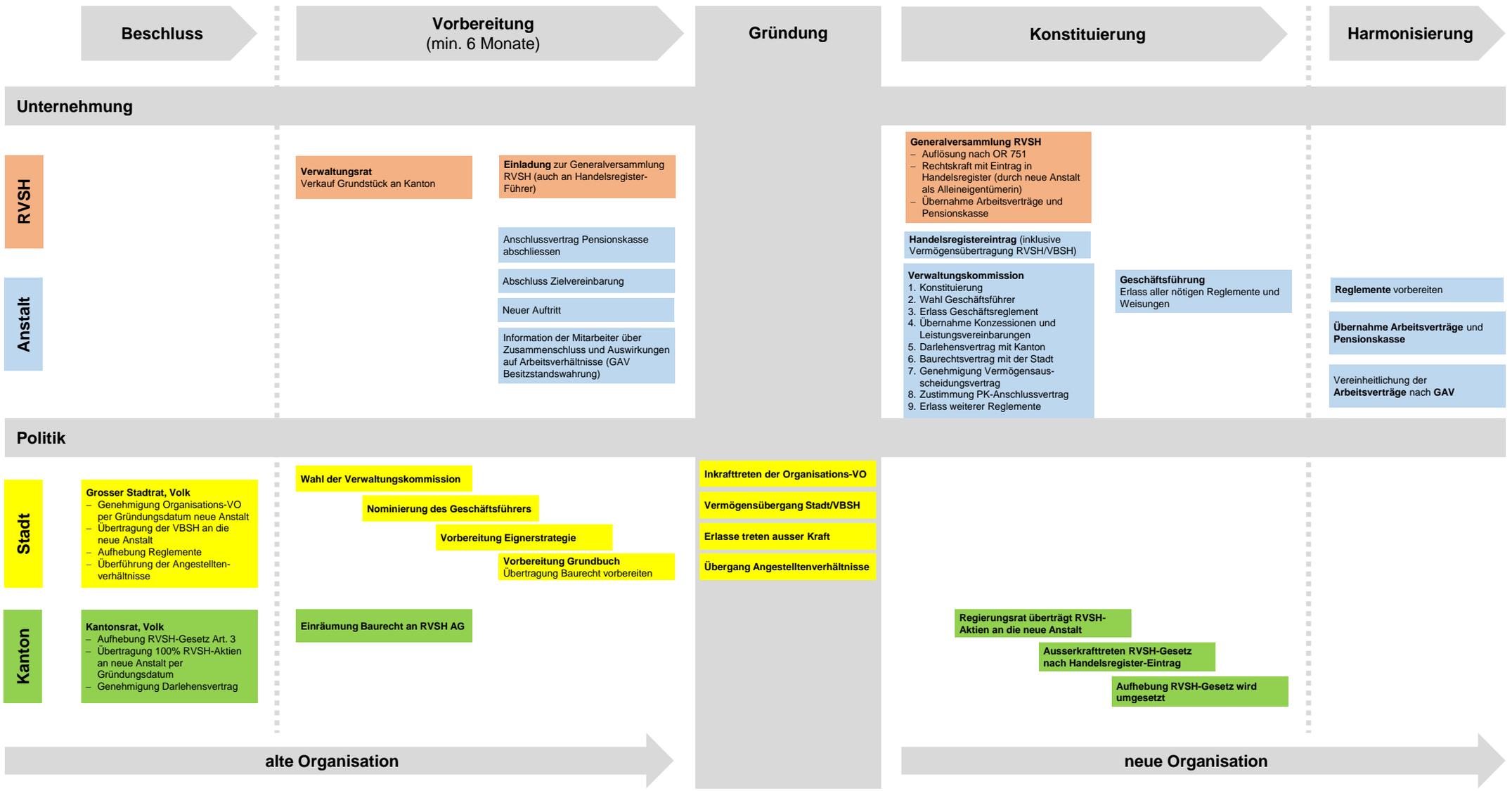
BILANZMÄSSIGE DARSTELLUNG UMSETZUNGSKONZEPT

Beilage 4

Beträge in CHF per 31.12.16

	RVSH ordentliche Schlussbilanz	VBSH ordentliche Schlussbilanz	Zusammen- führung nach Konsolidierung Reserven	Bildung Dotations- kapital	Anstalt nach Bildung Dotations- kapital	Umwandlung in unver- zinsliches Darlehen	Anstalt nach Umwandlung Aktienkapital in Darlehen
AKTIVEN	7'524'046.05	20'444'269.21	27'968'315.26	-	27'968'315.26	-	27'968'315.26
Umlaufvermögen	3'161'906.85	4'254'369.21	7'416'276.06	-	7'416'276.06	-	7'416'276.06
Flüssige Mittel	530'044.29	1'757'244.06	2'287'288.35		2'287'288.35		2'287'288.35
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1'941'093.07	1'409'792.45	3'350'885.52		3'350'885.52		3'350'885.52
Übrige kurzfristige Forderungen	477'872.14	663'307.55	1'141'179.69		1'141'179.69		1'141'179.69
Vorräte	146'120.00	364'299.00	510'419.00		510'419.00		510'419.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	66'777.35	59'726.15	126'503.50		126'503.50		126'503.50
Anlagevermögen	4'362'139.20	16'189'900.00	20'552'039.20	-	20'552'039.20	-	20'552'039.20
Dieselbusse	3'486'210.00	6'832'500.00	10'318'710.00		10'318'710.00		10'318'710.00
Trolleybusse		5'215'100.00	5'215'100.00		5'215'100.00		5'215'100.00
Dienstfahrzeuge	6'978.00	321'300.00	328'278.00		328'278.00		328'278.00
Fahrleitung		1'171'700.00	1'171'700.00		1'171'700.00		1'171'700.00
Einstellhalle Schleithem (Baurecht)	502'708.20	-	502'708.20		502'708.20		502'708.20
Grundstück Schleithem*	4'500.00	-	4'500.00		4'500.00		4'500.00
Depot Ebnat		2'342'300.00	2'342'300.00		2'342'300.00		2'342'300.00
Billlettautomaten	245'091.00	-	245'091.00		245'091.00		245'091.00
Mobilien	112'902.00	307'000.00	419'902.00		419'902.00		419'902.00
Unvollendete Projekte	3'750.00	-	3'750.00		3'750.00		3'750.00
					-		
PASSIVEN	7'524'046.05	20'444'269.21	27'968'315.26	-	27'968'315.26	-	27'968'315.26
Kurzfristiges Fremdkapital	2'208'105.25	4'928'038.09	7'136'143.34	-	7'136'143.34	-	7'136'143.34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	623'076.50	766'048.60	1'389'125.10		1'389'125.10		1'389'125.10
Kurzfristig verzinsliche Verbindlichkeiten		1'177'934.44	1'177'934.44		1'177'934.44		1'177'934.44
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	768'847.10	539'314.30	1'308'161.40		1'308'161.40		1'308'161.40
Passive Rechnungsabgrenzungen	816'181.65	2'444'740.75	3'260'922.40		3'260'922.40		3'260'922.40
Langfristiges Fremdkapital	2'011'637.85	8'849'000.00	10'860'637.85	-3'000'000.00	7'860'637.85	2'150'000.00	9'960'637.85
Bedingt rückzahlbares unverzinsliches Darlehen Kanton Schaffhausen		-	-		-	2'150'000.00	2'150'000.00
Darlehen Stadt Schaffhausen		8'000'000.00	8'000'000.00	-3'000'000.00	5'000'000.00		5'000'000.00
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	1'421'637.85	-	1'421'637.85		1'421'637.85		1'421'637.85
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen							
Regionalverkehr	365'000.00		365'000.00		365'000.00		365'000.00
Ortsverkehr		558'000.00	558'000.00		558'000.00		558'000.00
Abschreibungsreserve	50'000.00	-	-		-		-
Preisausgleichsreserven							
Regionalverkehr	175'000.00		175'000.00		175'000.00		175'000.00
Ortsverkehr		291'000.00	291'000.00		291'000.00		291'000.00
Eigenkapital	3'304'302.95	6'667'231.12	9'971'534.07	3'000'000.00	12'971'534.07	-2'150'000.00	10'871'534.07
Aktienkapital	1'800'000.00	-	1'800'000.00	-	1'800'000.00	-1'800'000.00	-
Reserven aus Kapitaleinlagen	350'000.00	-	350'000.00	-	350'000.00	-350'000.00	-
Dotationskapital				3'000'000.00	3'000'000.00		3'000'000.00
Reserve Regionalverkehr gem. Art. 36 Abs. 2 PGB	1'154'302.95	-	1'204'302.95		1'204'302.95		1'204'302.95
Reserve Ortsverkehr		6'667'231.12	6'667'231.12		6'667'231.12		6'667'231.12

* Das Grundstück Schleithem wird in der Vorbereitungsphase an den Kanton verkauft und fällt dann hier weg. Es wird derzeit der Vollständigkeit halber aufgeführt.



Kanton Schaffhausen
Hochbauamt
 Beckenstube 11
 CH-8200 Schaffhausen



www.sh.ch

Konditionen für Baurechtsvergabe Depot Schleithem der RVSH

GB 17 (Baurecht mit 4'511 m²)

Der Kantonsrat beschliesst die Baurechtsvergabe zu folgenden Bedingungen:

Grundstück	GB Nr. 17
Fläche:	Ca 4'511.00 m ²
Lage	Bachwies (Areal Busdepot Schleithem)
Zone	Wohn- und Arbeitszone
Gebäude	Das Gebäude geht zum Zeitpunkt der Baurechtseinräumung ins Eigentum des Baurechtsnehmers über. Im Fall einer Veräusserung von betrieblich genutzten Immobilien innert 25 Jahren wird der Kanton zu 80 % am Aufwertungsgewinn beteiligt.
Baurecht	GB Nr. xxx (wird anlässlich der Planvermessung vergeben)
Landwert aktuell	Fr. 790'000.-- (Fr. 175/m ²)
Möglichkeiten	Die Parzelle ist überbaut und hat Ausnutzungsreserven.
Baurechtsdauer	60 Jahre
Baurechtszins	Die Verzinsung des Landwertes erfolgt nach dem Stand des aktuellen Referenzzinssatzes gemäss Art. 12a der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG), zurzeit 1.75 %. Der Baurechtszins berechnet sich als Produkt aus dem aktuellen Landwert und dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz. Er wird halbjährlich m Nachgang auf Rechnungsstellung des Kanton Schaffhausen zur Zahlung fällig.

Ansatz für Baurechtszins-Berechnung	100 % (ordentlicher Ansatz)
Zinspflicht	Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintrag des Baurechtsvertrages im Grundbuch, spätestens aber 12 Monate nach der Genehmigung des Baurechtsvertrages durch den Regierungsrat.
Sicherung des Baurechtszinses	Zur Sicherung des Baurechtszinses wird zu Gunsten des Kanton Schaffhausen im Sinne von Art. 779 i ZGB eine Grundpfandverschreibung im Betrage von Fr. 41'475.-- im Grundbuch eingetragen.
Anpassung des Landwertes	Alle zehn Jahre wird der zugrunde liegende Landwert mit einer Schätzung des Amtes für Grundstückschätzungen neu bestimmt. Dazwischen, also jeweils fünf Jahre nach der Landwertschätzung, erfolgt eine Anpassung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die erste Neufestsetzung des Landwertes durch Indexanpassung erfolgt per 1. Januar 2022.
Verkaufsfall	Veräussert die Baurechtsberechtigte das Baurechtsgrundstück, so hat der Kanton das gesetzliche Vorkaufsrecht. Ausserdem ist vorzusehen, dass auf den Zeitpunkt der Veräusserung die Regelungen allfälliger neuer Richtlinien, welche noch nicht auf das Baurechtsgrundstück Anwendung gefunden haben, in den Baurechtsvertrag aufgenommen werden. Weiter wird auf den Zeitpunkt der Veräusserung der Landwert (festgelegt durch das AGS) nach den dazumaligen Bedingungen angepasst.
Heimfall	Die Heimfallentschädigung wird auf 0 % festgesetzt. Nach Ablauf der Baurechtsdauer ist die Baurechtsberechtigte verpflichtet, sämtliche Bauten und Umzäunungen entschädigungslos rückzubauen und das Grundstück mit einer Ansaat zu versehen. Vorbehalten bleiben die Erneuerung des Baurechts oder die entschädigungslose Übernahme der Bauten durch den Kanton, sofern es in seinem Interesse sein sollte. Die während der Baurechtsdauer allfällig entstandenen oder vermuteten Verunreinigungen und Altlasten, verursacht durch die Baurechtsberechtigte, sind vollständig

	auf deren Kosten zu beseitigen (Altlastensanierung). Flankierend kann der Kanton zu Lasten der Baurechtsnehmerin eine Bodenanalyse durch die zuständige Umweltbehörde verlangen, welche abschliessend über den Grad der Verunreinigung und die erforderlichen Massnahmen Auskunft gibt.
Erschliessung Parzelle	Die Baurechtsparzelle gilt im Zeitpunkt der Baurechtsvergabe als erschlossen.
Unterhalt	Die Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, das Gebäude sowie das zum Baurecht gehörende Umgelände während der Baurechtsdauer ordnungsgemäss zu unterhalten.
Unbebaute Flächen	Die nicht bebauten Flächen des Baurechtsgrundstücks stehen der Baurechtsberechtigten ausschliesslich als Umgelände zur Verfügung. Die Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, nicht bebaute Flächen der Baurechtsgrundstücke auf eigene Kosten in stets einwandfreiem Zustand zu halten und insbesondere den Astschnitt der Bäume, Büsche, Sträucher und dergleichen vorzunehmen.
Bauliche Änderungen	Sämtliche bauliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Kanton als Baurechtsgeber.
Gebühren	Die Gebühren zur grundbuchlichen Eintragung des Baurechts, allfällige Vermessungsgebühren und die Kosten der Bewertungen durch das Amt für Grundstücksschätzungen in diesem Zusammenhang werden durch die Beteiligten je zur Hälfte getragen. Auftraggeber und Auslöser für die jeweilige Neubewertung (Anpassungen des Landwertes) des Baurechtsgrundstückes ist der Kanton unter Verrechnung der oben erwähnten hälftigen Kosten an die Baurechtsberechtigte. Die jährliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand beträgt Fr. 500.-- und wird jährlich im Nachgang mit dem Baurechtszins in Rechnung gestellt.

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Konditionen für Baurechtsvergabe Depot Ebnat der VBSH

GB 5790 (Baurecht auf einer Teilparzelle mit ca. 14'015 m²)

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat die Baurechtsvergabe zu folgenden Bedingungen:

Grundstück:	Teilparzelle von GB Nr. 5790
Fläche:	Ca. 14'015 m ²
Lage:	Tanscherhalde (Areal Busdepot Ebnat)
Zone:	Industriezone mit Dienstleistung (ID)
Kauf Gebäude:	zu den aktuellen Buchwerten
Baurecht:	GB Nr. xxx (wird anlässlich der Planvermessung vergeben)
Landwert aktuell:	4'134'425 Franken (295 Fr./m ²)
Möglichkeiten:	Die Parzelle ist überbaut und hat Ausnutzungsreserven.
Baurechtsdauer:	60 Jahre
Baurechtszins:	Die Verzinsung des Landwertes erfolgt nach dem Stand des aktuellen Referenzzinssatzes gemäss Art. 12a der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG), zurzeit 1.75%. Der Baurechtszins berechnet sich als Produkt aus dem aktuellen Landwert und dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz. Er wird halbjährlich im Nachgang auf Rechnungsstellung der Stadt Schaffhausen zur Zahlung fällig.
Ansatz für Baurechtszins-Berechnung:	100% (ordentlicher Ansatz)
Zinspflicht:	Die Zinspflicht beginnt mit dem Eintrag des Baurechtsvertrages im Grundbuch, spätestens aber 12 Monate nach der Genehmigung des Baurechtsvertrages durch den Grossen Stadtrat.

Sicherung des Baurechtszinses:	Zur Sicherung des Baurechtszinses wird zu Gunsten der Stadt Schaffhausen im Sinne von Art. 779 i ZGB eine Grundpfandverschreibung im Betrage von 217'057 Franken im Grundbuch eingetragen.
Anpassung des Landwertes:	Alle zehn Jahre wird der zugrunde liegende Landwert mit einer Schätzung des Amtes für Grundstückschätzungen neu bestimmt. Dazwischen, also jeweils fünf Jahre nach der Landwertschätzung, erfolgt eine Anpassung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die erste Neufestsetzung des Landwertes durch Indexanpassung erfolgt per 1. Januar 2022.
Verkaufsfall:	Veräussert die Baurechtsberechtigte das Baurechtsgrundstück, so hat die Stadt das gesetzliche Vorkaufsrecht. Ausserdem ist vorzusehen, dass auf den Zeitpunkt der Veräusserung die Regelungen allfälliger neuer Richtlinien, welche noch nicht auf das Baurechtsgrundstück Anwendung gefunden haben, in die Baurechtsverträge aufgenommen werden. Weiter wird auf den Zeitpunkt der Veräusserung der Landwert (festgelegt durch das AGS) nach den dazumaligen Bedingungen angepasst.
Heimfall:	Die Heimfallentschädigung wird auf 0% festgesetzt. Nach Ablauf der Baurechtsdauer ist die Baurechtsberechtigte verpflichtet, sämtliche Bauten und Umzäunungen entschädigungslos zu entfernen – also einen Rückbau zu vollziehen – und das Grundstück mit einer neuen Ansaat zu versehen. Vorbehalten bleiben die Erneuerung des Baurechts oder die entschädigungslose Übernahme der Bauten durch die Stadt, sofern es in deren Interesse sein sollte. Die während der Baurechtsdauer allfällig entstandenen oder vermuteten Verunreinigungen und Altlasten, verursacht durch die Baurechtsberechtigten, sind vollständig auf deren Kosten zu beseitigen (Altlastensanierung). Flankierend kann die Stadt zu Lasten der Baurechtsnehmerin eine Bodenanalyse durch die zuständige Umweltbehörde verlangen, welche abschliessend über den Grad der Verunreinigung und die erforderlichen Massnahmen Auskunft gibt.
Erschliessung Parzelle:	Die Baurechtsparzelle gilt im Zeitpunkt der Baurechtsvergabe als erschlossen.
Unterhalt:	Die Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, das Gebäude sowie das zum Baurecht gehörende Umgelände während der Baurechtsdauer ordnungsgemäss zu unterhalten.
Unbebaute Flächen:	Die Nutzung nicht bebauter Flächen des Baurechtsgrundstücks stehen der Baurechtsberechtigten ausschliesslich als Umgelände zur Verfügung und der Bezug von Früchten darauf stehender Bäume, Büsche, Sträucher und dergleichen ist der Baurechtsberechtigten vertraglich zuzusichern. Die Baurechtsberechtigte ist zu verpflichten, nicht bebaute Flächen der Baurechtsgrundstücke auf eigene Kosten in stets einwandfreiem Zustand zu halten und insbesondere den Astschnitt der Bäume, Büsche, Sträucher und dergleichen – die weiterhin im Eigentum der Stadt verbleiben – vorzunehmen.
Bauliche Änderungen:	Sämtliche bauliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Aushubmaterial:	Beim Aushub allfällig überschüssiger Humus, Kalkgrien oder Kies bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Schaffhausen und ist nach ihren Weisungen und auf Kosten der Baurechtsberechtigten zu deponieren.
Bauökologie:	Die Materialwahl für die allfälligen Erweiterungsbauten hat die bauökologischen Richtlinien der Stadt Schaffhausen zu berücksichtigen.
Gebühren:	<p>Die Gebühren zur grundbuchlichen Eintragung des Baurechts, allfällige Vermessungsgebühren und die Kosten der Bewertungen durch das Amt für Grundstückschätzungen in diesem Zusammenhang werden durch die Beteiligten je zur Hälfte getragen.</p> <p>Auftraggeberin und Auslöserin für die Neubewertung (Anpassungen des Landwertes) des Baurechtsgrundstückes gemäss Baurechtsvertrag ist die Stadt unter Verrechnung der oben erwähnten hälftigen Kosten an die Baurechtsberechtigte.</p> <p>Die jährliche Gebühr für den Verwaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand beträgt Franken 500.- (Ansatz für Baurechtsflächen über 1000m²). Die Gebühr untersteht dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird alle fünf Jahre durch den Stadtrat angepasst.</p>
Aufhebung Pacht	Der bisherige Pachtvertrag vom 30. September 1994 und der Nachtrag vom 24. Oktober 1996 (Pachtpreis 116'000 Franken/Jahr) werden auf den Zeitpunkt des Baurechtsbeginns, Eintrag im Grundbuch, im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben.

Organisationsverordnung Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom

Der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen

gestützt auf Art. 107 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002, Art. 100 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. j und Art. 54a Stadtverfassung vom 24. September 2009

erlässt als gesetzliche Grundlage:

I. Grundlagen

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Verkehrsbetriebe Schaffhausen» kurz «VBSH» besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen. Rechtsform, Sitz

² Die VBSH plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig.

³ Die VBSH ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie führt eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen.

Art. 2

¹ Die VBSH bezweckt die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen insbesondere für den Kanton Schaffhausen, die Stadt Schaffhausen sowie für die Region. Der Grosse Stadtrat setzt folgende politische Zielsetzungen: Zweck

Die VBSH soll als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Die VBSH soll zudem die Bedürfnisse der Kantonsbevölkerung nach marktfähigen Produkten und Dienstleistungen befriedigen.

² Die VBSH kann Aufträge Dritter ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der unter Absatz 1 erwähnten Leistungsbezüger nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.

³ Die VBSH kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere auch Beteiligungen eingehen, Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern sowie Gebäulichkeiten erstellen.

Art. 3

Auftrag

¹ Die VBSH erbringt als Transportunternehmung das durch Bund, Kanton, die Stadt und die Gemeinden bestellte und abgegoltene Angebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs zu angemessenen Tarifen nach den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung und unter Beachtung eines ausreichenden Auslastungs- und Kostendeckungsgrads der Linien.

² Die VBSH erbringt – mindestens unter Verrechnung der ungedeckten Mehrkosten – die bei ihr als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs bestellten Zusatzleistungen.

³ Sie erbringt ihr Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr in der Stadt Schaffhausen sowie in allen anderen Gebieten, für die sie einen Leistungsauftrag angenommen hat.

⁴ Die VBSH ist berechtigt, zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen anzubieten, welche ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmen in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebotes als Transportunternehmen des öffentlichen Rechts steigern.

⁵ Die VBSH kann von der Stadt Schaffhausen mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. Grundkapital und weitere Betriebsmittel

Art. 4

Vermögensausscheidung,
Grundkapital

¹ Die Gesellschaft übernimmt von der Stadt Schaffhausen mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH per 31.12.2018 in der Höhe von je Fr. zu Buchwerten.

Die Stadt Schaffhausen stellt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von Fr. 3 Mio. zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgedient.

² Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Aktien der Regionalen Verkehrsbetrieben Schaffhausen RVSH AG und löst diese nach Art. 751 OR auf. Als Gegenleistung für die Aktien und Reserven aus Kapitaleinlagen wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen im Wert von Fr.

2'150'000 des Kantons Schaffhausen an die Unternehmung errichtet.

³ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr bleiben den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr.

⁴ Die Reserve gemäss Art. 36 Abs. 2 PBG aus Abgeltungen des Regionalverkehrs wird zweckbestimmt für den Regionalverkehr in die VBSH eingebracht. Die Gewinnverwendung im Regionalverkehr ist in Art. 36 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz geregelt.

⁵ Die Stadt Schaffhausen räumt den VBSH am Grundstück Nr. 5790 (Ebnat) ein Baurecht ein. Alle Gebäude darauf werden entschädigungslos abgetreten.

Art. 5

Die Stadt Schaffhausen haftet subsidiär für die nicht gedeckten Verbindlichkeiten, die aus dem Umstand erwachsen, dass auf dem Gebiet des Kantons bzw. der Stadt Linien des öffentlichen Verkehrs betrieben werden. Staatsgarantie

III. Dienstleistungen und Verträge

Art. 6

Die VBSH kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Sie kann solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen. Beteiligungen

Art. 7

¹ Die VBSH ist Kompetenzzentrum für das Erbringen von Dienstleistungen und kann alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen. Dienstleistungen

² Die VBSH entrichtet der Stadt Schaffhausen für bezogene Dienstleistungen Abgeltungen.

³ Über die von der VBSH beanspruchten städtischen Leistungen werden Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen der Leistungsumfang, die Abgeltung und die Revisionszeitpunkte bzw. die gegenseitigen Kündigungsfristen festgehalten werden.

⁴ Die Stadt Schaffhausen und die VBSH können Abgeltungen pauschal oder nach Aufwand vereinbaren.

Art 8

Beratung öffentlicher Verkehr

¹ Die VBSH berät die zuständigen Instanzen wie Kanton oder Stadt Schaffhausen in Fragen des öffentlichen Verkehrs.

² Beratungen der Behörden im üblichen Rahmen erfolgen entschädigungslos. Dies gilt auch für Optimierungen im Rahmen des Fahrplanprozesses.

³ Beratungen, die das übliche Mass überschreiten, wie Abklärungen und Planungen für Linienweiterungen oder umfangreiche Analyseaufträge, können separat in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Tarife werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Für den Kanton und die Stadt Schaffhausen sowie für Schaffhauser Gemeinden wird der Tarif maximal kostendeckend ausgestaltet.

Art 9

ergänzende Vorgabe

Die VBSH haben bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags die für Kanton und Stadt Schaffhausen massgebenden ökologischen Vorgaben zu beachten, der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung zu tragen und ihr Erscheinungsbild abzustimmen.

Art 10

Informationspflicht

¹ Die VBSH bringt Regierungsrat und Stadtrat den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

² Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringen sie sämtliche Angaben gemäss gültigem Rechnungslegungsrecht OR gemäss den Artikeln 663 bis und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, an denen die VBSH kapital- oder stimmenmässig beteiligt ist.

IV. Behörden

Art. 11

Grosser Stadtrat

¹ Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.

² Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Festlegung der politischen Zielvorgaben;
- Erlass und Änderung der Organisationsverordnung;
- Kenntnisnahme Eignerstrategie;
- Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 12

¹ Der Stadtrat übt die folgenden Aufgaben und Befugnisse aus: Stadtrat

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Erlass Eignerstrategie;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Verwaltungskommission;
- e) Genehmigung des Entschädigungsreglementes für die Verwaltungskommission;
- f) Genehmigung von Kooperationen und Beteiligungen im Sinne von Art. 6;

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der VBSH sind: Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Verwaltungskommission

Art. 14

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Ein Sitz ist mit einer unabhängigen Fachperson für Fragen des öffentlichen Verkehrs zu besetzen, ein weiterer Sitz steht der Personalvertretung zu. Bei der Besetzung ist auf eine bezogen auf das Netzgebiet ausgewogene regionale Vertretung sowie auf eine ausgewogene politische Abstützung Rücksicht zu nehmen. Zusammen-
setzung und
Wahl

² Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen der städtischen Behörden.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und mit dem Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Die Verwaltungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beziehen.

Art. 15
Abberufung Der Stadtrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung abberufen.

Art. 16
Funktion und Aufgaben ¹ Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der VBSH. Sie ist für die Führung der VBSH verantwortlich.
² Ihr obliegen folgende Aufgaben:
a) Festsetzung der Unternehmerstrategie;
b) Beschlussfassung über die strategischen Unternehmensziele;
c) Oberleitung der VBSH;
d) Konstituierung und Festlegung der Organisation inklusive Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der übrigen Ressorts der Verwaltungskommission;
e) Festsetzung des Geschäftsreglementes;
f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und dessen Vertretung;
g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
h) Finanzkontrolle, Kontrolle der Finanzflüsse sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der VBSH notwendig ist;
i) Festsetzung des Budgets;
j) Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates;
k) Festsetzung der Tarife für Angebote und Beratungsdienste;
l) Erteilen von besonderen Prüfungsaufträgen an die Revisionsstelle;
m) Entscheid über Reserverückzahlungen.

Art 17
Delegation von Aufgaben ¹ Die Verwaltungskommission kann nach Bedarf die ihr im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an die Geschäftsleitung delegieren.
² Die Befugnisse nach Art. 16 können nicht delegiert werden.

B. Die Geschäftsleitung

Art. 18

¹ Die von der Verwaltungskommission mit der Geschäftsführung beauftragte Person stellt die Geschäftsleitung zusammen. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die der Verwaltungskommission nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Auftrag

² Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsaufträge und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

³ Im Rahmen des Leistungsauftrags verfügt die Geschäftsleitung über das genehmigte Budget und beschliesst Verpflichtungen und Vergabeentscheide bis 1 Mio. Franken für betriebsnotwendige Aufwendungen.

⁴ Für Nachtragskredite steht der Geschäftsleitung eine jährliche Summe von 10 Prozent der einzelnen Voranschlagskredite, insgesamt aber höchstens CHF 700'000 zur Verfügung.

⁵ Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

⁶ Die Geschäftsleitung vertritt die VBSH mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.

⁷ Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Finanzdelegationen ans Personal werden im Geschäftsreglement geregelt. .

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine geeignete Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung. Als solche können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Anforderungen, Auftrag

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

⁷ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen VBSH und erstattet der Verwaltungskommission zuhanden der Stadt Schaffhausen Bericht.

⁸ Die zuständigen Instanzen der VBSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁹ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber der Verwaltungskommission und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde Beanstandungen zu erheben.

¹⁰ Das Controlling der Stadt Schaffhausen hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

VI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH

Art. 20

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH werden nach Obligationenrecht angestellt. Sie sind einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

VII. Leistungsauftrag, Berichterstattung

Art. 21

Für die Erbringung des Regionalverkehrs schliesst die VBSH mit Bund und Kanton oder anderen Bestellern eine Leistungsvereinbarung nach den nationalen Vorgaben ab. Dazu erstellt VBSH eine Offerte mit einem mit den Bestellern abgesprochenen Fahrplanangebot. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

² Für die Erbringung des Ortsverkehrs schliesst die VBSH insbesondere mit der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen und

Anstellungs-
verhältnisse

Buslinien-
Leistungs-
vereinbarung

dem Kanton Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung ab. Das Fahrplanangebot wird vorab mit den Bestellern festgelegt. Die Besteller können darin den Einsatz des Fahrpersonals durch Subunternehmer ausschliessen. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

³ Für beide Leistungsvereinbarungen werden separate Linienerfolgsrechnungen erstellt, so dass allfällige Gewinne und Verluste auf Regionalverkehr und Ortsverkehr aufgeteilt werden können.

Art. 22

Die Verwaltungskommission unterbreitet dem Regierungsrat und dem Stadtrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen. Bericht-
erstattung

VIII. Finanzierung

A. Mittel der VBSH

Art. 23

¹ Die VBSH verfügt mit der eigenen Rechnung über eigenes Anlage- und Umlaufvermögen sowie eigenes Fremd- und Eigenkapital. Mittel

Art. 24

¹ Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Ortsverkehr erfolgt nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (SR 742.101.1) und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (SHR 743.100). Abgeltungen
im Ortsverkehr

² Die Leistungen von Kanton, Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder allfälligen weiteren Gemeinden umfassen:

- a) die Abgeltung der ungedeckten Kosten der Verkehrsangebote im Ortsverkehr.
- b) die Abgeltung von Tariferleichterungen (sofern bestellt);

³ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr sind den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr. Wenn die Reserven ein Mass von 10 bis 15% des Jahresumsatzes des Ortsverkehrs überschreiten, können die Besteller die Rückzahlung des darüber gehenden Betrages in angemessenen Jahrestanchen verlangen. Die

Rückerstattung der Reserven ist zu budgetieren und hat anteilig an alle Besteller zu erfolgen.

Art. 25

Finanzierung

¹ Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks nimmt die VBSH Darlehen bei der Stadt Schaffhausen auf. Die Stadt Schaffhausen stellt dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung.

² Nicht vom Zweck abgedeckte Investitionen kann die VBSH auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu die Verwaltungskommission über abschliessende Kompetenz verfügt.

³ Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.

Art. 26

Betriebs-
haftpflicht

Die VBSH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

B. Finanzhaushalt, Rechnungsführung

Art. 27

Finanzhaushalt

Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

Art. 28

Rechnungs-
führung

¹ Die VBSH führt eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 957 ff.) und den Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (RKV). Es wird eine Betriebsrechnung für den Betrieb als Ganzes und auch je Linie geführt.

² Die Rechnung der VBSH beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Leistungsvereinbarungen werden gemäss den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes und den zugehörigen Verordnungen erstellt.

⁴ Die Anteile an den Unterdeckungen der Ortsbuslinien je Gemeinde werden mit der Leistungsvereinbarung festgelegt.

IX. Haftung und Verantwortlichkeit für Organe und Personal

Art. 29

Die Haftung der VBSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz. Haftung

Art. 30

Die Rechtsbeziehungen der VBSH gegenüber privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der VBSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

X. Rechtsschutz

Art. 31

¹ Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Stadtrat mit Beschwerde angefochten werden. Rechtspflege

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 32

Das Organisationsreglement der VBSH sowie sämtliche Reglemente werden aufgehoben. Einzig die Beschlüsse der Einwohnergemeinde 7400.2 und 7400.3 bleiben in Kraft. Auflösung bisherigen Rechts

Art 33

¹ Diese Organisationsverordnung untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

² Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons gemäss Art. 119 lit. c Gemeindegesetz per Stichtag in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlungen der Stadt aufzunehmen.

Ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

Ausgabe 2017

zwischen

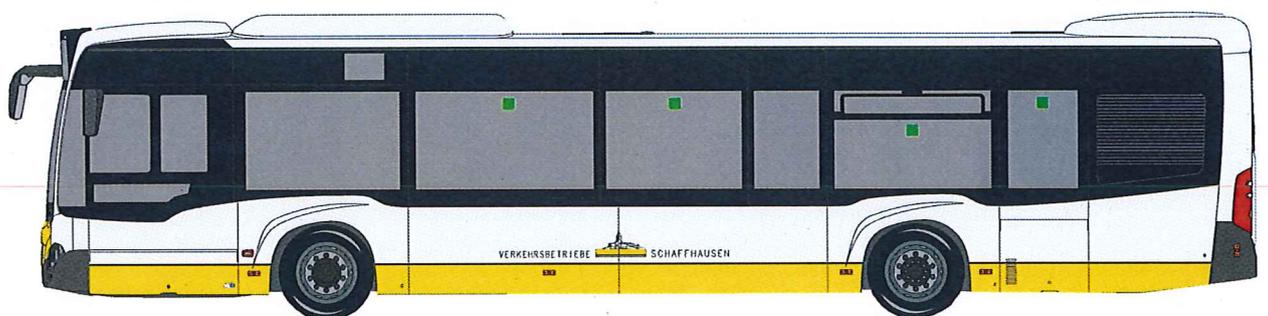
Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)
Ebnatstrasse 145, 8207 Schaffhausen

als VBSH

und

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich

als Arbeitnehmerorganisation



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Koalitionsfreiheit.....	5
1.3	Zweck.....	5
1.4	Geltungsbereich.....	5
1.5	Abschluss des Einzelarbeitsvertrages.....	6
1.6	Ergänzende Vereinbarungen	6
1.7	Anwendbares Recht.....	6
2	Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.....	6
2.1	Inkrafttreten.....	6
2.2	Kündigung und Vertragsänderungen	7
2.3	Vertragsloser Zustand.....	7
2.4	Friedenspflicht.....	7
2.5	Verfahren bei Streitigkeiten.....	7
2.6	Mitwirkungsrecht der Mitarbeitenden	7
2.7	Betriebliche Mitwirkung	8
3	Arbeitsvertragliche Bestimmungen	8
3.1	Anstellung	8
3.2	Dienstort.....	8
3.3	Kenntnisse der Vorschriften, Informationspflicht	9
3.4	Probezeit.....	9
3.5	Kündigung im Allgemeinen	9
3.6	Form.....	10
3.7	Vorzeitige Pensionierung	10
3.8	Abfindung.....	10
3.9	Mitarbeitergespräch, Mitarbeiterbeurteilung.....	11
3.10	Vorschlagswesen.....	11
3.11	Rechtsbeistand	11
3.12	Annahme von Geschenken.....	11
3.13	Nebenbeschäftigung.....	11
3.14	Annahme eines öffentlichen Amtes	12
3.15	Vermögensrechtliche Verantwortung.....	12
4	Arbeitszeit.....	12

4.1	Verwaltungs-/ Werkstatt Mitarbeitende	12
4.2	Arbeitszeit für Fahrdienstmitarbeitende.....	13
4.3	Mehrstunden für Fahrdienstmitarbeitende	13
4.4	Entschädigungen für Nacharbeiten und Pikettleistungen.....	14
5	Weitere Bestimmungen	14
5.1	Dienstfahrten.....	14
5.2	Fahrvergünstigungen für Mitarbeitende	14
5.3	Dienstfahrzeuge.....	14
6	Ferien.....	14
6.1	Jährlicher Ferienanspruch.....	14
6.2	Ferieneinteilung	15
6.3	Anspruchskürzung	15
6.4	Berufsarbeit während der Ferien.....	16
7	Urlaub	16
7.1	Bezahlter Urlaub	16
7.2	Unbezahlter Urlaub	17
8	Feiertage und arbeitsfreie Tage.....	17
8.1	Arbeitsfreie Tage für Verwaltungs- und technische Mitarbeitende	17
8.2	Arbeitsfreie Tage für Fahrdienstmitarbeitende	17
9	Entlohnung.....	18
9.1	Lohn.....	18
9.2	Lohnzahlung	18
9.3	Generelle Lohnerhöhungen	18
9.4	Individuelle Lohnerhöhungen	18
9.5	Jubiläumsgabe.....	18
10	Zulagen / Inkonvenienzen.....	19
10.1	Zulagen und Entschädigungen im Fahrdienst.....	19
10.2	Spesen, sonstige Auslagen	19
11	Aus- und Weiterbildung	19
11.1	Allgemeines	19
11.2	Aus- und Weiterbildung für Fahrdienstmitarbeitende.....	20
12	Lohnfortzahlung.....	21
12.1	Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung	21
12.2	Veränderung der Lohnfortzahlungsfrist.....	21

12.3	Verschulden.....	21
12.4	Arbeitsverhinderung.....	21
12.5	Mutterschaftsentschädigung.....	22
12.6	Lohnzahlung während Militär- und anderen Dienstpflichten.....	22
12.7	Voraussetzung für Lohnzahlung.....	23
12.8	Lohnnachgenuss.....	23
13	Versicherungen.....	23
13.1	Pensionskasse.....	23
13.2	Unfallversicherung.....	24
13.3	Verhältnis zu Dritten.....	24
14	Rechte und Pflichten.....	24
14.1	Dienstkleider.....	24
14.2	Schweigepflicht.....	24
14.3	Arbeitszeugnis.....	25
14.4	Verlust des Führerausweises.....	25
14.5	Beschwerderecht.....	25
14.6	Vertrauensärztliche Untersuchung.....	25
14.7	Verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen.....	26
14.8	Persönlichkeits- und Datenschutz.....	26
15	Ausserkraftsetzung.....	26
16	Übergangsbestimmungen.....	26
16.1	Übergangsfrist.....	26
16.2	Besitzstandswahrung Lohn.....	27
16.3	Anrechnung von Dienstjahren.....	27
16.4	Übernahme Personal nach Ausschreibungen und Betriebsübernahmen.....	27

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Der vorliegende betriebliche Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wurde anlässlich der Zusammenführung der regionalen und städtischen Verkehrsbetriebe (RVSH und VBSH) in einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt von den Vertragsparteien erarbeitet.

Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages wollen die vertragsschliessenden Parteien, in allen das Personal betreffenden Fragen, konstruktiv und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammenarbeiten und zur guten Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region beitragen.

1.2 Koalitionsfreiheit

Die beidseitige Koalitionsfreiheit ist gewährleistet. Aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Personalverband darf Mitarbeitenden weder von Seiten der VBSH noch von Verbandsseite ein Nachteil entstehen.

1.3 Zweck

Der GAV verfolgt im Interesse der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (nachher VBSH genannt) und im Interesse des beschäftigten Personals (nachher Mitarbeitende genannt) folgende Ziele:

- Festlegung zeitgemässer Arbeits- und Anstellungsbedingungen
- Förderung eines fairen und offenen Dialoges und der Interessenwahrnehmung zwischen der VBSH und deren Arbeitnehmenden
- Sicherung des Arbeitsfriedens
- Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Entwicklung der VBSH
- Förderung von Innovation und moderner Arbeitsorganisation um den öffentlichen Verkehr in einer sozialen Marktwirtschaft konkurrenzfähig zu erhalten
- Meinungsverschiedenheiten in einem geregelten Verfahren beilegen
- Die guten Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden, dem Personalverband und den VBSH erhalten, fördern und vertiefen

1.4 Geltungsbereich

Dieser Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt für die unter Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. OR stehenden Mitarbeitenden der VBSH. Die VBSH verpflichten sich, die normativen Bestimmungen dieses GAV innerhalb des Geltungsbereichs dieses GAV zum integrierenden Bestandteil aller von ihr abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge zu machen. Die Bestimmungen dieses GAV finden grundsätzlich auch Anwendung auf Teilzeit- und Aushilfsarbeitsverhältnisse. Die vertraglichen Leistungen reduzieren sich verhältnismässig. Diesem GAV nicht unterstellt sind Lernende gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und weitere in

Ausbildung oder in einem Praktikum stehende Personen. Ihre Belange werden nach Massgabe des Bundesgesetzes für die Berufsbildung geregelt.

1.5 Abschluss des Einzelarbeitsvertrages

Die Anstellung erfolgt durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag. Im Anstellungsvertrag wird der individuelle Anschluss der Mitarbeitenden an den vorliegenden GAV vereinbart. Im Weiteren enthält der Vertrag Angaben über die berufliche Tätigkeit, den Dienort, das vereinbarte Arbeitspensum, die betriebliche Stellung, den Anfangslohn, den Zeitpunkt des Antritts der Arbeit, sowie weitere, die Anstellung betreffende Abmachungen.

Der vorliegende GAV und sein Anhang sowie die einzelbetrieblichen Ausführungsbestimmungen sind integrierende Bestandteile der Anstellungsverträge und werden den Mitarbeitenden zusammen mit diesen ausgehändigt. Von den Bestimmungen des GAV darf im Anstellungsvertrag nur zugunsten der Mitarbeitenden abgewichen werden.

1.6 Ergänzende Vereinbarungen

Zur Ergänzung und/oder Präzisierung können die Vertragsparteien Zusatzvereinbarungen (zum Beispiel GAV-Anhang/Reglement) abschliessen welche als integrierender Bestandteil des vorliegenden GAV gelten. Anpassungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Anhänge bzw. Reglemente werden unter den Vertragsparteien ausgehandelt.

1.7 Anwendbares Recht

Soweit im vorliegenden GAV und den ergänzenden Vereinbarungen nichts Abweichendes vereinbart ist, kommt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) zur Anwendung, soweit nicht zwingende Vorschriften anderer Erlasse vorgehen. Im Weiteren gelten die auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien sowie auf das Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden und der Arbeitgeberin anwendbaren sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitszeitgesetz, Gleichstellungsgesetz, Mitwirkungsgesetz, Arbeitsgesetz, sozialversicherungsrechtliche Erlasse wie AHVG, IVG, AVIG, UVG, BVG, sowie Datenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz usw. samt dazugehörigen Verordnungen).

Bei wesentlichen Veränderungen des städtischen Personalrechts prüfen die Vertragsparteien, ob die Bestimmungen des GAV oder der Zusatzvereinbarungen im Interesse der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmenden der Stadt angepasst werden sollen.

2 Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

2.1 Inkrafttreten

Der vorliegende GAV tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er gilt für eine unbestimmte Dauer. Sämtliche auf das Datum des Inkrafttretens des GAV zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Zusatzvereinbarungen oder im GAV erwähnten

Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses GAV und haben für alle Vertragsparteien unbefristete Gültigkeit.

2.2 Kündigung und Vertragsänderungen

Der vorliegende GAV kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende aufgelöst werden; erstmals auf den 31. Dezember 2022.

Änderungen oder Ergänzungen dieses GAV können von den Vertragsparteien einmal jährlich per Ende August beantragt werden. Verhandlungen zu diesen begründeten Anträgen sind innerhalb dreier Monate aufzunehmen. Die so revidierten Bestimmungen werden in einem Anhang diesem GAV beigelegt. Kommt keine Einigung zustande, so gilt der vorliegende GAV.

2.3 Vertragsloser Zustand

Die kündigende Partei unterbreitet innerhalb eines Monats nach erfolgter Kündigung schriftlich ihre Erneuerungsvorschläge.

Im vertragslosen Zustand gelten die normativen Bestimmungen des gekündigten GAV als Inhalt des Einzelarbeitsvertrages weiter bis zum Abschluss eines neuen GAV.

2.4 Friedenspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich insbesondere jeder Kampfmassnahme zu enthalten, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die im GAV und seinen Anhängen geregelt sind.

2.5 Verfahren bei Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und den Vollzug dieses GAV, soweit diese nicht individueller Natur sind, sollen in erster Linie durch direkte Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fair und einvernehmlich beigelegt werden.

Können die Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, wird das kantonale Einigungsamt beigezogen. Dieses entscheidet auch über die Auferlegung von Kosten und über allfällige Schadenersatzansprüche bei Nichteinhaltung dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Entscheide des Schiedsgerichts als bindend anzuerkennen.

Während eines Schlichtungsverfahrens ist eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit zu unterlassen.

Für vertragliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeitenden sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

2.6 Mitwirkungsrecht der Mitarbeitenden

Die VBSH schaffen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben die

Grundlagen für die Mitsprache der Mitarbeitenden und setzt sich für eine intakte Sozialpartnerschaft ein. Mit der Mitwirkung der Mitarbeitenden werden folgende Ziele verfolgt:

- Positive Entwicklung der Unternehmung und damit die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze
- Persönliche Entwicklung der Mitarbeitenden und damit die Erhaltung und Förderung deren Marktfähigkeit
- Förderung eines positiven Betriebs- und Arbeitsklimas
- Mitverantwortung der Mitarbeitenden durch das persönliche Interesse an der Unternehmung, deren Image und Leistungsfähigkeit
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeberin darf weder eingeschränkt noch gefährdet werden

2.7 Betriebliche Mitwirkung

Die VBSH legen in einem Reglement "Personalkommission (PEKO) der VBSH" die Rechte und Pflichten der internen Personalkommission als Ansprechpartnerin der Direktion für betriebliche Fragen fest. Die Personalkommission wird rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert, welche die Mitarbeitenden und deren Arbeitsbereich betreffen und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Die betriebliche Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auch auf folgende Fragen:

- Arbeitsorganisation
- Arbeitsplatzgestaltung
- Aus- und Weiterbildungsregelungen
- Umstrukturierungen, soweit sie sich nicht aus den Leistungsvereinbarungen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden ergeben

3 Arbeitsvertragliche Bestimmungen

3.1 Anstellung

Die Anstellung erfolgt durch einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag. Der Anstellungsvertrag enthält Angaben über die berufliche Tätigkeit, das vereinbarte Arbeitspensum, die betriebliche Stellung, den Anfangslohn, den Beginn des Arbeitsverhältnisses und den Zeitpunkt des Antritts der Arbeit, Sozialversicherungen (insbesondere die Zugehörigkeit zur Personalvorsorgeeinrichtung), die Dauer der Probezeit, sowie den Arbeitsort bzw. das Einsatzgebiet. Der Mitarbeitende bestätigt mit Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrages, vom Inhalt der anwendbaren GAV-Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Änderungen des GAV bewirken die automatische Änderung des Einzelarbeitsvertrages.

3.2 Dienstort

Die Geschäftsleitung und die Personalvertretung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen vereinbaren gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des AZG/AZGV folgende Dienstorte (DO 1/2/3) / Dienststellen (DS 1/2/3):

- Schaffhausen, Busdepot Ebnat (DO 1)
- Schaffhausen, Ebnat (DS 1)
- Schaffhausen, Bahnhof resp. Regionalbuszentrum (DS 1/DS 2)
- Schaffhausen, Busdepot Mühlentalstrasse (DS 1/DS 2)
- Neuhausen am Rheinfall, Busdepot Zollstrasse (DO 2)
- Schleithem, Busdepot Schwarzwaldstrasse (DO 3)
- Schleithem, Bahnhofstrasse (DS 3)

Bei besonderen betrieblichen Einschränkungen und/oder Linienumleitungen können temporär weitere/andere Dienststellen bezeichnet werden.

Der Dienstort wird im Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten. Auf Wunsch der Mitarbeitenden kann eine individuelle Vereinbarung für den Einsatz an einem weiteren Dienstort getroffen werden.

3.3 Kenntnisse der Vorschriften, Informationspflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihre Arbeit betreffenden Gesetze, Reglemente und Weisungen zu kennen, einzuhalten und umzusetzen.

3.4 Probezeit

Zu Beginn der Anstellung gilt grundsätzlich eine Probezeit von drei Monaten. In begründeten Fällen kann im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet werden oder eine kürzere bzw. längere Probezeit bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Bei der Übernahme einer anderen Funktion bei den VBSH gilt grundsätzlich keine Probezeit. Aus besonderen Gründen kann eine Probezeit vereinbart werden. Die vereinbarte Probezeit kann nachträglich bis auf gesamthaft sechs Monate verlängert werden. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, wird die Probezeit entsprechend verlängert.

3.5 Kündigung im Allgemeinen

In der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden, soweit im Arbeitsvertrag keine längere Frist bis höchstens 30 Tage vereinbart worden ist. Wird die Probezeit verlängert, beträgt die Kündigungsfrist während der Verlängerung 30 Tage. Die Kündigungsfrist beträgt auch 30 Tage, wenn bei der Übernahme einer anderen Funktion eine Probezeit vereinbart wird.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis, in Anlehnung an das städtische Lohnsystem, unter Einhaltung der folgenden Fristen gekündigt werden:

- a) bei Mitarbeitenden in den Lohnbändern 1 bis und mit 9 und Personen, die keinem Lohnband zugeordnet sind, im ersten Dienstjahr zwei Monate, ab dem zweiten Jahr drei Monate; im Arbeitsvertrag kann eine längere Frist bis höchstens sechs Monate vereinbart werden;

- b) bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Lohnbändern 10 bis 17 sechs Monate.

Die Kündigung nach Ablauf der Probezeit kann jeweils auf Ende eines Monats erfolgen, sofern kein anderer Termin vereinbart worden ist.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis läuft mit Ablauf seiner Dauer ohne Kündigung aus. Es kann nach den vorstehenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt werden, soweit im Arbeitsvertrag nicht vereinbart worden ist, dass vor Ablauf der Dauer nur aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden kann.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung in Anlehnung an das Personalrecht der Stadt Schaffhausen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgelöst werden.

In begründeten Fällen kann der Mitarbeitende während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnzahlung freigestellt werden. Die Anrechnung eines anderweitig erzielten Verdienstes bleibt vorbehalten.

Wird der Führerausweis aberkannt oder verliert der Fahrerqualifizierungsausweis seine Gültigkeit führt dies bei Mitarbeitenden im Fahrdienst zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3.6 Form

Begründung und Verlängerung, Umgestaltung, Kündigung und einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses müssen in schriftlicher Form erfolgen.

3.7 Vorzeitige Pensionierung

Es finden die städtischen Richtlinien Anwendung.

3.8 Abfindung

Wird das Arbeitsverhältnis durch die VBSH aufgelöst, ohne dass den Mitarbeitenden daran ein überwiegendes Verschulden trifft, so beginnt der Anspruch auf Abfindung mit dem vollendeten 45. Altersjahr und beträgt bei zehn vollen Dienstjahren sechs Monatslöhne. Für jedes weitere Altersjahr erhöht sich die Abfindung um einen Monatslohn bis auf maximal 12 Monatslöhne. Berechnungsbasis ist der zuletzt bezogene monatliche Grundlohn (1/12 der Jahresgrundbesoldung). Wird das Arbeitsverhältnis durch die VBSH aufgelöst, weil das Ende der Lohnfortzahlung erreicht ist, so reduziert sich der Anspruch auf die Hälfte.

Das zuständige Organ der VBSH kann in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Personalverantwortlichen ab dem vollendeten 40. Altersjahr eine Abfindung entrichten.

Die Abfindung wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit allfälligem Erwerbseinkommen und Sozialleistungen den zuletzt bezogenen Grundlohn

zuzüglich Sozialzulagen übersteigt. Sie fällt dahin, wenn der betroffene Mitarbeitende:

- a) eine angebotene zumutbare Anstellung nicht annimmt;
- b) bei der Stellensuche die zumutbaren Anstrengungen nicht unternimmt;
- c) das Rücktrittsalter gemäss den Bestimmungen über die Pensionskasse erreicht hat.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, entsprechende Einkünfte dem Personalverantwortlichen zu melden.

3.9 Mitarbeitergespräch, Mitarbeiterbeurteilung

Das zuständige Organ der VBSH erlässt Richtlinien zum Mitarbeitergespräch. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

3.10 Vorschlagswesen

Die Mitarbeitenden können der VBSH-Geschäftsleitung konkrete Verbesserungsvorschläge einreichen. Das zuständige Organ der VBSH kann Weisungen zum Vorschlagswesen erlassen und die Bereitstellung der Mittel regeln.

3.11 Rechtsbeistand

Die VBSH übernehmen die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, welche den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen.

Der Rechtsstreit ist der VBSH-Geschäftsleitung unverzüglich nach dem Entstehen anzuzeigen. Diese bestimmt die Anwältin oder den Anwalt oder avisiert die entsprechende Rechtsschutzversicherung der VBSH.

Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, so haben sie für die Kosten ganz oder teilweise aufzukommen.

3.12 Annahme von Geschenken

Die Mitarbeitenden haben die Vorgesetzten zu informieren, wenn ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder andere angeboten werden.

Die Vorgesetzten bestimmen über das weitere Vorgehen. Sie sprechen sich nötigenfalls mit dem Personalverantwortlichen ab.

3.13 Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit sowie die Tätigkeit als Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, sind für Mitarbeitende mit einem Vollpensum bewilligungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte haben frühzeitig über die geplante Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit zu informieren. Dies gilt auch für Ämterkumulation.

Die Bewilligung wird vom zuständigen Organ der VBSH im Einvernehmen mit dem Personalverantwortlichen erteilt.

Eine Nebenerwerbstätigkeit kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, insbesondere wenn:

- a) die Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht;
- b) die Nebenerwerbstätigkeit die Mitarbeitenden in einem Umfang beansprucht, welcher die Leistungsfähigkeit für das Unternehmen erheblich vermindert;
- c) für die Nebenerwerbstätigkeit Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie regelt ggf. die Nutzung und Kompensation von Arbeitszeit und die Verwendung von Nebeneinnahmen.

Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen usw. müssen mit der Arbeits- und Treuepflicht vereinbar sein. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Stelle zu informieren, welche die nötigen Massnahmen trifft.

3.14 Annahme eines öffentlichen Amtes

Die VBSH-Geschäftsleitung ist frühzeitig vor der geplanten Übernahme eines öffentlichen Amtes zu informieren.

Die Übernahme bedarf einer Bewilligung der VBSH-Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Personalverantwortlichen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht oder die Abwesenheit während der ordentlichen Arbeitszeit bei einem Vollpensum mehr als 15 Tage im Kalenderjahr beträgt. Die 15 Tage übersteigende Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu kompensieren oder der Lohn ist entsprechend zu reduzieren. Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich die Grenze anteilmässig

3.15 Vermögensrechtliche Verantwortung

Für die vermögensrechtliche Verantwortung der Mitarbeitenden gelten die Vorschriften des Haftungsgesetzes.

Zur Deckung von Schäden aus der Amtsführung von Mitarbeitenden kann das zuständige Organ der VBSH eigene Versicherungen abschliessen.

4 Arbeitszeit

4.1 Verwaltungs-/ Werkstatt Mitarbeitende

Bei den Arbeitszeitvorgaben und Entschädigungen wird unterschieden zwischen Verwaltungs- und technischen Mitarbeitenden mit geregelten Arbeitszeiten (JAZ) und Fahrdienstmitarbeitenden wie Buschauffeure/Buschauffeusen, Kontrolldienst-, Depotdienst- und Leitstellenmitarbeitenden mit Schichtarbeitszeiten.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit der vollamtlichen Mitarbeitenden beträgt 42 Stunden.

Sofern der normale Dienstbetrieb gewährleistet bleibt, können die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Technik in Absprache mit den Vorgesetzten die Arbeitszeit frei festlegen. Soweit es der Dienstbetrieb zulässt, können Mitarbeitende, die dem JAZ unterstellt sind, täglich eine bezahlte Pause von maximal 15 Minuten im Arbeitsumfeld beziehen. Für Mitarbeitende der Verwaltung und der Technik ist die Arbeitszeit auf fünf Tage verteilt. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in der Regel arbeitsfrei. Diese Mitarbeitergruppe ist dem städtischen Reglement über die Jahresarbeitszeit (JAZ) unterstellt. Das zuständige Organ der VBSH kann für Mitarbeitende der Verwaltung und der Technik die Einführung besonderer Modelle mit flexibler Arbeitszeit beschliessen.

Bei Abwesenheit infolge Aus- und Weiterbildungen sowie für Tagungen einschliesslich Reisezeit und geschäftliche ein- oder mehrtägige Veranstaltungen wird für alle Mitarbeitenden höchstens die tägliche Soll-Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten gutgeschrieben.

Bei Abwesenheiten infolge Dienstreisen wird für alle Mitarbeitenden die effektiv aufgewendete Zeit einschliesslich Reisezeit bis maximal zur täglichen Höchst-arbeitszeit gutgeschrieben.

4.2 Arbeitszeit für Fahrdienstmitarbeitende

Als Arbeitszeit gelten gemäss AZG/AZGV alle Leistungen im Fahr-, Depot-, Kontroll- und Leitstellendienst, die Fahrdienstmitarbeitende für die VBSH erbringen. Die Arbeitszeiten sind in den jeweiligen Dienstplänen mit allen vereinbarten und gesetzlichen Zeitzuschlägen festgelegt. Ausserhalb dieser Arbeitszeiten können weitere Aufgaben anfallen, die pauschal entschädigt werden (gemäss Reglement über die Zulagen und Entschädigungen).

4.3 Mehrstunden für Fahrdienstmitarbeitende

Mitarbeitende sind verpflichtet, Mehrstunden zu leisten, sofern diese zur Erfüllung der Aufgaben der VBSH erforderlich und zumutbar sind. Für Arbeiten, die ausserhalb der regulär eingeteilten Fahr-, Depot-, Kontroll- und Leitstellendienste geleistet werden, wird ein Zeitzuschlag von 25% gewährt (die Berechnung erfolgt auf der effektiven Arbeitszeit).

Eine Mehrleistung ist auch dann zuschlagsberechtigt, wenn Mitarbeitende erst nach Festlegung der monatlichen Diensterteilung für kurzfristig eingegangene Einsätze aufgeboden werden (zum Beispiel Extra-, Bahnersatz-, Schifferersatzfahrten usw.) und diese zusätzlich vor, zwischen oder nach dem eingeteilten Dienst geleistet werden müssen.

Dienste, welche an Dienst-Tagen (DT) kurzfristig, das heisst in weniger als 24 Stunden zugeteilt und geleistet werden, sind ebenfalls zuschlagsberechtigt.

4.4 Entschädigungen für Nacharbeiten und Pikettleistungen

Für Nacharbeiten bei Fahrdienstmitarbeitenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss AZG/AZGV.

Nacht- und Bereitschaftsdienste werden gemäss Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH entschädigt. Das zuständige Organ der VBSH erlässt entsprechende Weisungen.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Dienstfahrten

Für Dienstfahrten ist bei der Wahl der Verkehrsmittel je nach Verfügbarkeit folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Öffentliche Verkehrsmittel
2. Car-Sharing (gemeinsame Autonutzung)
3. Dienstfahrzeuge
4. Privatfahrzeuge

Die Benutzung von Privatfahrzeugen ist nur in ausserordentlichen Fällen zu erlauben und bewilligungspflichtig.

5.2 Fahrvergünstigungen für Mitarbeitende

Die Vergütung von Reisekosten richtet sich nach dem Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH.

5.3 Dienstfahrzeuge

Dienstfahrzeuge werden einer verantwortlichen Person anvertraut. Diese sorgt für die regelmässige Wartung, geeignete Unterbringung, Reservation und Beschriftung.

Die VBSH schliesst für alle Dienstfahrzeuge die erforderlichen Versicherungen ab. Verursacht die Lenkerin oder der Lenker grobfahrlässig Schäden, besteht seitens der VBSH ein Regressrecht.

6 Ferien

6.1 Jährlicher Ferienanspruch

Der jährliche Ferienanspruch der vollamtlichen Mitarbeitenden beträgt:

- a) 28 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;
- b) 24 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;
- c) 28 Tage vom Kalenderjahr an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- d) 32 Tage vom Kalenderjahr an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Die Ferien sollen der Erholung dienen und sind in der Regel zusammenhängend und im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu beziehen. Im Kalenderjahr nicht bezogene Ferien müssen spätestens im ersten Viertel des folgenden Jahres nachgeholt werden. Die Vorgesetzten legen den Zeitpunkt der Ferien im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden fest, wobei auf die Interessen der VBSH Rücksicht zu nehmen ist.

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes entsteht kein Ferienanspruch.

6.2 Ferieneinteilung

Für den Ferienbezug der Fahrdienstmitarbeitenden gilt das Ferienreglement. Mitarbeitende der Verwaltung und der Technik beziehen ihre Ferien nach direkter Absprache mit ihrem direkten Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der Stellvertretungsregelungen.

6.3 Anspruchskürzung

Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres werden die Ferien anteilmässig berechnet.

Ordnungsgemäss durch ärztliches Zeugnis gemeldete Krankheit oder Unfall unterbricht die Ferien, wenn der Erholungszweck nicht gegeben ist.

Übersteigt die Abwesenheit infolge von Militärdienst oder anderen Dienstleistungen, bezahltem Urlaub, Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall im Kalenderjahr drei Monate oder dauert sie zusammenhängend mehr als drei Monate, so reduziert sich der Ferienanspruch für jeden weiteren ganzen Monat Abwesenheit um je einen Zwölftel. Für Fahrdienstmitarbeitende gelten die Bestimmungen des AZG/AZGV.

Für die Dauer des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) darf keine Ferienkürzung erfolgen.

Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist nur möglich, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit oder Unfall bis zum Zeitpunkt des Austritts nicht mehr bezogen werden können. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Todesfall, wird ein positiver Feriensaldo an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt.

Wird nach Ablauf der Lohnfortzahlung das Arbeitsverhältnis infolge Krankheit oder Unfall aufgelöst, wird der Ferienanspruch nach erfolgter Ferienkürzung mit der letzten Lohnzahlung ausbezahlt.

Zuviel bezogene Ferien werden auf das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Lohn verrechnet.

Zu viel oder zu wenig bezogene Ferientage müssen von den Vorgesetzten der Lohnbuchhaltung rechtzeitig gemeldet werden, damit diese mit der letzten Lohnzahlung verrechnet werden können.

6.4 Berufsarbeit während der Ferien

Ferien dienen der Erholung. Insbesondere dürfen sie nicht zur Ausführung anderer bezahlter Berufsarbeit verwendet werden.

7 Urlaub

7.1 Bezahlter Urlaub

Ohne Anrechnung an Ferien und ohne Lohnkürzung kann durch den direkten Vorgesetzten Urlaub gewährt werden bei:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und von eigenen Kindern | 3 Tage |
| b) Tod eines Elternteils | 2 Tage |
| c) Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern | 1 Tag |
| d) eigener Heirat oder Eintragung der Partnerschaft | 2 Tage |
| e) Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils | 1 Tag |
| f) Geburt eines eigenen Kindes (für den Vater) | 5 Tage |
| g) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben. Erfolgt der Umzug an einem Samstag, so kann dieser Tag in der folgenden Woche nachbezogen werden. | 1 Tag |
| h) militärischer Rekrutierung, Inspektion und Abgabe | bis zu 3 Tage |
| i) aktiver Teilnahme an einem eidgenössischen Fest | 1 Tag im Jahr |
| j) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften | bis zu 3 Tage im Jahr |
| k) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der im Arbeitsverhältnis zu den VBSH stehenden Mitglieder der Personalkommission im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit | bis zu 3 Tage im Jahr |
| l) Erkrankung und Pflegebedürftigkeit eines eigenen Kindes, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann (auf Vorlage eines Arztzeugnisses) | bis zu 2 Tage pro Ereignis |

Fallen diese Ereignisse in die Zeit von Krankheit, oder Unfall, besteht kein Anspruch auf ausserordentlichen Urlaub.

Bei ausserordentlichen persönlichen Ereignissen können zudem maximal drei Tage Urlaub im Jahr gewähren.

Urlaub für die Unternehmensleitung wird durch das zuständige Organ der VBSH gewährt.

Pro Tag wird höchstens die tägliche Soll-Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten gutgeschrieben.

7.2 Unbezahlter Urlaub

Zuständig für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist der Vorgesetzte.

Während eines unbezahlten Urlaubes ruhen die gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Bei unbezahltem Urlaub besteht kein Ferienanspruch.

Während eines unbezahlten Urlaubes läuft die Versicherung bei der Kantonalen Pensionskasse nach Wahl der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unverändert oder nur als Risikoversicherung weiter. Die unbezahlt beurlaubte Person bezahlt für die Zeit des Urlaubes sowohl die persönliche Prämie wie auch die Arbeitgeberprämie und allfällige Einkaufsleistungen an die Pensionskasse. Ebenso ist sie für den rechtzeitigen Abschluss der Abredeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung zuständig und hat für die Prämien aufzukommen.

Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Urlaubs mindestens fünf Jahre gedauert, so übernimmt die VBSH die Arbeitgeberprämien an die Pensionskasse für längstens sechs Monate. Bei Nichtwiederaufnahme der Arbeit müssen die Beiträge durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zurückerstattet werden.

8 Feiertage und arbeitsfreie Tage

8.1 Arbeitsfreie Tage für Verwaltungs- und technische Mitarbeitende

Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

Vor diesen Feiertagen wird der Arbeitsschluss ohne Lohneinbusse um eine Stunde, das heisst frühestens auf 15:00 Uhr, vorverlegt. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Stunde anteilmässig gewährt.

Ein Nachbezug von Feiertagen kann bei Krankheit, Unfall oder Urlaub nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

8.2 Arbeitsfreie Tage für Fahrdienstmitarbeitende

Es gelten die Bestimmungen des AZG/AZGV. Die Fahrdienstmitarbeitenden haben Anspruch auf 115 arbeitsfreie Tage (63 Ruhetage und 52 Ausgleichstage). Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

Eingeteilte arbeitsfreie Tage werden grundsätzlich nicht sistiert. Müssen in ausserordentlichen Situationen eingeteilte arbeitsfreie Tage dennoch einmal sistiert werden, wird ein Zeitzuschlag gemäss GAV-Artikel 4.3 gewährt.

9 Entlöhnung

9.1 Lohn

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Dieser richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion, sowie der Leistung und Erfahrung und berücksichtigt den Arbeitsmarkt. Bei der Anstellung ist die nutzbringende Erfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Das Lohnsystem wird vom zuständigen Organ der VBSH in Anlehnung an das städtische Lohnsystem (Personalgesetz und Lohnreglement sowie ergänzende städtische Bestimmungen) festgelegt.

Die Einstufung des Fahrdienstpersonals wird in Anlehnung an die städtischen Besoldungsrichtlinien im Lohnband 5 festgelegt.

9.2 Lohnzahlung

Der Jahresgrundlohn wird in 13 Raten ausbezahlt, zwei davon im Monat Dezember. Lohnverhandlungen finden autonom mit dem Verwaltungsorgan statt, vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

9.3 Generelle Lohnerhöhungen

Das zuständige Organ der VBSH kann im Rahmen der vom Verwaltungsorgan (VR oder VK) beschlossenen Lohnsumme generelle Lohnanpassungen festsetzen.

Eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Die generelle Lohnanpassung wird in den Grundlohn eingebaut. Die Lohnbänder werden entsprechend angepasst.

9.4 Individuelle Lohnerhöhungen

Die Gewährung individueller Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Mitarbeiterbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) abhängig und werden vom zuständigen Organ der VBSH festgelegt. Eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

9.5 Jubiläumsgabe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten nach 15 bei den VBSH geleisteten Dienstjahren eine Jubiläumsgabe von CHF 2'000, nach 25 und nach 40 Dienstjahren eine Jubiläumsgabe in der Höhe eines Zwölftel des Jahresbruttolohnes.

Für den Jubiläumstag wird zusätzlich zur Jubiläumsgabe ein freier Arbeitstag gewährt. Er soll nach Möglichkeit am Jubiläumstag bezogen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder wechselndem Beschäftigungsgrad ist für die Berechnung der Jubiläumsgabe der in den letzten zwölf Monaten bezogene Lohn massgebend.

Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre und die bei der Stadt absolvierten Lehrjahre angerechnet. Nicht berücksichtigt wird die nebenamtliche Tätigkeit.

Die Jubiläumsgabe für 25 bzw. 40 Dienstjahre kann, sofern es der Dienstbetrieb zulässt, in Form von zusätzlichen freien Tagen, längstens 22 Arbeitstagen, bezogen werden.

Über Gesuche um volle oder teilweise Umwandlung der Jubiläumsgabe in zusätzliche freie Tage entscheidet die vorgesetzte Stelle. Der Personalverantwortliche und die Lohnbuchhaltung sind über den Entscheid zu informieren.

10 Zulagen / Inkonvenienzen

10.1 Zulagen und Entschädigungen im Fahrdienst

Die variablen und pauschalen Zulagen werden im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH festgelegt.

Die VBSH können in Absprache mit dem Personalverantwortlichen und mit Zustimmung der zuständigen Organe der VBSH separate Bestimmungen erlassen.

10.2 Spesen, sonstige Auslagen

Arbeitsbedingte Auslagen von Mitarbeitenden werden nur dann zurückerstattet, wenn diese vorgängig vom direkten Vorgesetzten angeordnet respektive bewilligt worden sind (gemäss Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH).

11 Aus- und Weiterbildung

11.1 Allgemeines

Unter Ausbildung wird der längerdauernde Besuch von Schulen und Kursen verstanden, welche in der Regel mit einem Fachausweis abschliessen, der den Ausgebildeten die Übernahme neuer oder höher qualifizierter Aufgaben ermöglicht.

Die Weiterbildung umfasst einzelne Kurse, Seminare oder Tagungen. Die Vorgesetzten aller Stufen sowie die Mitarbeitenden selbst sind für die berufliche Weiterbildung verantwortlich.

Liegt die Aus- bzw. Weiterbildung im Interesse der VBSH, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf angemessenen Urlaub und auf vollständige oder teilweise Vergütung der Kosten. Die Interessengruppen sowie der Anspruch auf Vergütung der Kosten sind im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH dargestellt.

11.2 Aus- und Weiterbildung für Fahrdienstmitarbeitende

Bewerbende für Anstellungen im Fahrdienst müssen nebst den erforderlichen Grundqualifikationen für die Führerausweise Kat. C oder D sowie über den Fahrerqualifikationsnachweis Personenbeförderung (D) verfügen.

Für die Weiterausbildung zur Erlangung der Führerausweis Kat. D (Car) bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- a) Die Fahrschule wird privat organisiert und finanziert
- b) Die Fahrschule wird bei den VBSH besucht. In diesem Fall werden die Kosten inkl. die erstmaligen Prüfungsgebühren grundsätzlich durch die VBSH getragen und es wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen
- c) Bewerbende, die zusätzlich noch die Prüfung für den Fahrerqualifizierungsnachweis abzulegen haben, erhalten für die Dauer der Prüfungsvorbereitungen von den VBSH eine Ausbildungsbestätigung, die längstens ein Jahr Gültigkeit hat

Werden die erforderlichen Prüfungen bis zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Zeitpunkten nicht bestanden, erlischt das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung.

Für die Weiterausbildung zum Trolleybuschauffeur/zur Trolleybuschauffeuse ist ein tadelloser fahrerischer Leumund auf den Autobussen, ausgeprägtes technisch-physikalisches Verständnis, sowie die Bereitschaft, in den Trolleybusturnus eingeteilt zu werden, Voraussetzung.

Mitarbeitende, welche mit Sonderaufgaben wie Kontroll-, Depot- und Leitstellendiensten betraut sind, haben die Trolleybusausbildung zu absolvieren und sporadisch Trolleybusdienste zu leisten.

Die Kosten für die Trolleybusausbildung inkl. die erstmaligen Prüfungsgebühren, sowie die Kosten für den Eintrag im Führerausweis werden von den VBSH übernommen. Es besteht kein Anspruch auf diese Weiterbildung.

Für Fahrdienstmitarbeitende führen die VBSH eine jährliche Weiterbildung gemäss Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) durch. Diese ist für alle Inhaber der Führerausweise Kat. D und D1 obligatorisch.

Die Erneuerung des Fahrerqualifizierungsnachweises (alle fünf Jahre) liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden. Die Kostenrückerstattung durch die VBSH ist eine freiwillige Leistung und im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH festgelegt.

12 Lohnfortzahlung

12.1 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Folgende Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr werden berücksichtigt.

- Der versicherte Lohn bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit beträgt mindestens 80% des Lohnes
- Die Wartezeit bis zum Einsetzen der Versicherungsleistungen beträgt mindestens 20 Tage
- Der maximale Lohnfortzahlungsanspruch beträgt mindestens 720 Kalendertage
- Der bezahlte Anteil des Lohnes während der Wartezeit beträgt 100%

Die definitive Regelung ist in Abklärung.

12.2 Veränderung der Lohnfortzahlungsfrist

Die Lohnfortzahlungsfrist kann:

- a) in begründeten Fällen verlängert werden;
- b) verkürzt werden, wenn eine Rente zugesprochen worden ist.

12.3 Verschulden

Die Lohnzahlung kann in Absprache mit dem Personalverantwortlichen gekürzt werden, wenn:

- a) sich der Mitarbeitende den von den zuständigen Stellen angeordneten medizinischen und organisatorischen Massnahmen widersetzt;
- b) der Mitarbeitende den Unfall oder die Krankheit, welche die Arbeitsverhinderung verursachte, grob verschuldet herbeigeführt hat.

12.4 Arbeitsverhinderung

Krankheit, Unfall oder sonstige Arbeitsverhinderung ist dem direkten Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit bei Krankheit oder Unfall mehr als zwei Arbeitstage, ist dem Vorgesetzten unaufgefordert ein Arztzeugnis zuzustellen. Dieser kann in begründeten Fällen früher ein Arztzeugnis verlangen. Das über den Vorgesetzten eingereichte Arztzeugnis wird umgehend an den Personalverantwortlichen weitergeleitet.

Das Arztzeugnis soll sich zur Ursache (Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft), zum Grad und zur voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie zur Ferienfähigkeit während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit äussern. Das Arztzeugnis darf nicht monatsüberschreitend ausgestellt werden. Auf Anfrage soll es auch Angaben enthalten, ob und gegebenenfalls welche anderen Aufgaben der Mitarbeitende übernehmen kann.

Der direkte Vorgesetzte ist fortlaufend über die voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit zu orientieren und über die definitive Arbeitsaufnahme in Kenntnis zu setzen. Bei längeren Absenzen sind in der Regel monatlich Arztzeugnisse einzureichen.

12.5 Mutterschaftsentschädigung

Mitarbeiterinnen haben bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von vier Monaten, sofern das Arbeitsverhältnis bis zur Niederkunft über neun Monate gedauert hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als neun Monate gedauert, besteht Anspruch auf zwei Monate Lohnzahlung und Leistungen im Ausmass der Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG. Die Berechnung der Leistungen richtet sich nach Art. 43 bzw. nach EOG. Die VBSH bevorschussen die Taggelderleistungen nach EOG. Diese fallen den VBSH zu.

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Geburt. In Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterin kann der Mutterschaftsurlaub schon zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin beginnen.

Freie Tage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubes fallen, können nicht nachbezogen werden.

Das Arbeitsverhältnis kann von der Mitarbeiterin unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des bezahlten Urlaubes aufgelöst werden.

Bei Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubes erlischt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf die Lohnfortzahlung. Ausgenommen bleiben kurze, freiwillige Einsätze im Interesse der VBSH.

12.6 Lohnzahlung während Militär- und anderen Dienstpflichten

Während des obligatorischen Militärdienstes wird der volle Lohn ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 12.5.

Als obligatorischer Militärdienst gilt jede Dienstleistung, zu welcher der Mitarbeiter auf Grund des Bundesrechtes verpflichtet werden kann, einschliesslich Kadernschulen und Beförderungsdienste. Dem Militärdienst gleichgestellt sind der Zivil-, der Zivilschutz- und der Feuerwehrdienst. Mitarbeiterinnen, die in der Armee oder im Zivilschutz Dienst leisten, haben ebenfalls Anspruch auf den vollen Lohn.

Fahrdienstmitarbeitende, welche aktiv Feuerwehrdienste leisten, haben die vorgesehenen Übungen dem Verantwortlichen der Personalplanung rechtzeitig zu melden. Die eingeteilten Dienste haben im Ereignisfall Vorrang gegenüber dem Aufgebot.

Bei gleichwertigen Einsätzen im Dienst der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungs- oder Hilfsdiensten (Bevölkerungsschutz), auch im Ausland, können die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss angewendet werden.

Die Erwerbsausfallentschädigung fällt bis zur Höhe der Lohnzahlung an die VBSH.

12.7 Voraussetzung für Lohnzahlung

Die während der Rekrutenschule, dem Zivildienst und während der Beförderungsdienste vorgesehenen Lohnanteile werden nur gewährt, wenn sich der Mitarbeitende unterschriftlich verpflichtet, mindestens während der doppelten Zeit des geleisteten Militärdienstes im bisherigen Arbeitsverhältnis zu bleiben. Erfolgt der Austritt vorzeitig, so ist der Lohn anteilmässig zurückzuerstatten. Die VBSH ist berechtigt, den noch geschuldeten Bezug mit dem Lohnguthaben zu verrechnen.

Für freiwillige Dienstleistungen (Militärdienst, Zivilschutz, J+S-Kurse, ausserschulische Jugendarbeit, Eidg. Jungschützenleiter-Kurse usw.) kann das zuständige Organ der VBSH im Einvernehmen mit dem Personalverantwortlichen bis zu zehn Tagen bezahlen und darüber hinaus unbezahlten Urlaub pro Jahr gewähren. Bei unbezahltem Urlaub erhält die beurlaubte Person die volle Erwerbsausfallentschädigung.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Dauer und Art des bevorstehenden Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes dem Verantwortlichen der Personalplanung frühzeitig zu melden. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die Meldekarte für den Erwerbsersatz an die zuständige Abrechnungsstelle weitergeleitet wird.

12.8 Lohnnachgenuss

Die VBSH entrichten ohne Anrechnung von Versicherungsleistungen den vollen Lohn für den laufenden Monat und die vier dem Todesmonat folgenden Monate, wenn der Mitarbeitende folgende Personen hinterlässt:

- a) die Ehegattin oder ständige Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten oder ständigen Lebenspartner; bei eingetragener Partnerschaft gilt diese Bestimmung sinngemäss;
- b) Kinder, für die ein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage besteht;
- c) andere Personen, gegenüber denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine steuerlich abzugsfähige Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Unter mehreren anspruchsberechtigten Personen wird die Lohnzahlung in der Regel zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn ist für die Berechnung der in den letzten zwölf Monaten bezogene Lohn massgebend.

13 Versicherungen

13.1 Pensionskasse

Die Mitarbeitenden der VBSH sind bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichert. Für das Vorgehen im Invaliditätsfall finden die städtischen Richtlinien sinngemässe Anwendung.

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit der Anstellung und richtet sich nach dem Vorsorgereglement der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen.

13.2 Unfallversicherung

Die VBSH schliessen zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung der Mitarbeitenden einen Vertrag mit einem anerkannten Versicherer ab, soweit die Versicherung nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unterliegt.

Zusatzversicherungen können abgeschlossen oder angeboten werden.

An die Kosten aus dem obligatorischen Versicherungsschutz haben die Mitarbeitenden 3‰ vom AHV-pflichtigen Lohn zu entrichten.

Die Mitarbeitenden sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle, sowie Berufskrankheiten versichert.

Es können Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

Das zuständige Organ der VBSH regelt das Weitere, insbesondere die Beteiligung des Kantons und der Mitarbeitenden an den Prämien.

13.3 Verhältnis zu Dritten

Besitzt der Mitarbeitende gegenüber einer staatlich anerkannten Sozialversicherung einen gesetzlichen Anspruch auf ein Krankengeld, eine Invalidenrente oder dergleichen, so werden diese Versicherungsleistungen mit dem Lohn verrechnet. Sie sind dem Personalverantwortlichen unverzüglich bei Ankündigung oder Vollzug zu melden. Von der Verrechnung ausgenommen sind Leistungen, welche der Mitarbeitende mehrheitlich selbst finanziert.

14 Rechte und Pflichten

14.1 Dienstkleider

Den Fahrdienstmitarbeitenden und den Mitarbeitenden der Ticketeria werden Dienstkleider unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese sind stets sauber und korrekt zu tragen. Für den Bezug, die Tragarten und die Pflege gelten die Bestimmungen des Dienstkleiderreglementes der VBSH.

14.2 Schweigepflicht

Von der Schweigepflicht über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 34 Abs. 1 Personalgesetz) sind der amtliche Verkehr innerhalb der Verwaltung sowie mit Kanton und Gemeinden im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz (Amtshilfe) und die Auskunftserteilung an Aufsichtsorgane im Einverständnis mit der vorgesetzten Instanz ausgenommen.

Haben Mitarbeitende begründeten Anlass zur Annahme, dass bei Vorgesetzten oder anderen Personen im Dienst Unregelmässigkeiten vorkommen, können sie

ohne Verletzung der Schweigepflicht an die nächsthöhere vorgesetzte Stelle der Betroffenen gelangen bis hin zum Verwaltungsorgan (VR oder VK).

Besondere Geheimhaltungs- oder Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

14.3 Arbeitszeugnis

Die Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht ein Zwischenzeugnis zu verlangen, welches Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, sowie über Leistung und Verhalten gibt.

Auf Verlangen des Mitarbeitenden hat sich das Arbeitszeugnis auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

14.4 Verlust des Führerausweises

Die Androhung auf Führerausweisentzug und/oder der Entzug des Führerausweises sowie die Dauer des Entzugs des Führerausweises von Fahrdienstmitarbeitenden sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Je nach strafrechtlicher Verfehlung und Dauer eines Führerausweisentzuges kann das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Für die Dauer eines Führerausweisentzuges wird Ferienbezug bzw. unbezahlter Urlaub angeordnet. Es besteht kein Anspruch auf anderweitige Beschäftigung in der Unternehmung.

14.5 Beschwerderecht

Mitarbeitende, die den Eindruck haben, dass ihnen an ihrem Arbeitsplatz von Gleichgestellten oder Vorgesetzten Unrecht widerfahren sei, haben das Recht, sich zu beschweren. Ausgenommen sind Streitigkeiten, die auf dem ordentlichen Zivilweg auszutragen sind (Art. 2.4).

Vor der Einreichung einer Beschwerde soll jeder Mitarbeitende mit derjenigen Person, über die er sich beschwert, das Gespräch suchen, um eine Verständigung zu erzielen. Sofern eine Aussprache oder eine Verständigung nicht möglich ist, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter direkt beim nächsthöheren Vorgesetzten vorstellig werden. Zu diesem Gespräch kann der Personalverantwortliche beigezogen werden.

14.6 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Anstellung kann in begründeten Fällen für einzelne Mitarbeitende, sowie Berufsgruppen vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden.

Die direkten Vorgesetzten können Mitarbeitende im Einvernehmen mit dem Personalverantwortlichen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichten, soweit sich dies auf Grund der Umstände zur Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit rechtfertigt.

Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt teilt dem Mitarbeitenden der VBSH die medizinischen Schlussfolgerungen mit, welche zur Abwicklung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind.

14.7 Verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen

1. Die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen gemäss Art. 27 VZV sind für Fahrdienstmitarbeitende der Führerausweiskategorie D (Car) und deren Unterkategorie D1 obligatorisch. Die Kostenrückerstattung durch die VBSH stellt eine freiwillige Leistung dar und ist im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen der VBSH festgelegt.
2. Bei Fragen betreffend Fahrtauglichkeit können die kantonale Behörde oder die VBSH eine Fahrtauglichkeitsabklärung durch das Institut für Rechtsmedizin verlangen. Wird die Abklärung durch die Behörde veranlasst, gehen die Kosten zulasten des/der betroffenen Arbeitnehmenden; im anderen Fall übernehmen die VBSH die Kosten.
3. Für Teilzeitbeschäftigte und Aushilfsmitarbeitende werden die anfallenden Kosten für die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen und die Gebühren des Strassenverkehrsamtes anteilsweise, mindestens jedoch zu 50% rückerstattet.
4. Kosten für Kontrolluntersuchungen, welche zusätzlich für im Ausland wohnhafte Mitarbeitende für die Verlängerung der entsprechenden Führerausweise anfallen, müssen durch diese selber getragen werden.

14.8 Persönlichkeits- und Datenschutz

Alle Mitarbeitenden haben ein Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz.

Jegliche Form von Angriffen auf die soziale, berufliche und persönliche Integrität, insbesondere Mobbing und sexuelle Belästigung, sind untersagt.

Das Aufbewahren und Speichern personenbezogener Daten bleibt auf das betrieblich Notwendige beschränkt. Persönliche Daten dürfen nicht weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

Die Mitarbeitenden haben hinsichtlich ihrer Personaldaten Anspruch auf Einsicht, Auskunft und Berichtigung im Rahmen des Datenschutzes. Die Einsichtnahme kann nur gegen Voranmeldung erfolgen.

15 Ausserkraftsetzung

Dieser GAV ersetzt den Gesamtarbeitsvertrag für das Personal der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG vom Dezember 2001, Ausgabe 2017.

16 Übergangsbestimmungen

16.1 Übergangsfrist

Mitarbeitende der VBSH und RVSH, die zum Zeitpunkt der Ausgliederung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf einen Arbeitsvertrag im neuen Unternehmen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH).

Der Anspruch ist befristet und erlischt sechs Monate nach dem Empfang der Offerte für einen Arbeitsvertrag.

16.2 Besitzstandswahrung Lohn

Die zuletzt bezogene Grundbesoldung wird beim Übertritt gewährleistet (Besitzstandswahrung). Vorbehalten bleiben Lohnreduktionen infolge schlechter Leistung oder aufgrund von Funktionsänderungen. Das bestehende städtische Lohnsystem wird angewendet und behält seine Gültigkeit. Die Lohnbänder, die Funktionsbezeichnungen, sowie die Vorgaben für individuelle Lohnanpassungen bleiben massgebend. Für die Gültigkeitsdauer des vorliegenden GAV gilt für alle Mitarbeitenden eine nominelle Besitzstandsgarantie.

16.3 Anrechnung von Dienstjahren

Für die Berechnung der Anstellungsdauer werden die Dienstjahre bei den ehemaligen VBSH bzw. RVSH (bis 31.12.2018) und bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH) ab 01.01.2019 zusammengezählt.

Bei einem Wiedereintritt in das Unternehmen werden die zuvor bei den VBSH bzw. RVSH geleisteten Dienstjahre angerechnet.

16.4 Übernahme Personal nach Ausschreibungen und Betriebsübernahmen

Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) verpflichten sich,

- a) bei der Übernahme von Linien von anderen Betreibern nach erfolgter Ausschreibung oder
- b) bei der Übernahme von Personal infolge Übernahme von Betrieben, Subunternehmen oder Betriebsteilen,

den übernommenen Angestellten den individuellen Besitzstand für ein Jahr zu garantieren.

Schaffhausen, 31. 2017

Für die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) in Gründung:

.....
Präsident des Verwaltungsorgans

Bruno Schwager
Designierter Geschäftsführer

Im Namen des Stadtrates:

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Für den VPOD:



Katharina Prelicz-Huber
Präsidentin

Kurt Altenburger
Zentralsekretär

VEREINBARUNG

Beilage 10

zwischen der

Stadt Schaffhausen

Vertreten durch den Stadtrat
8200 Schaffhausen

und den

Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH)

Ebnatstrasse 145
8207 Schaffhausen

betreffend

Vermögensausscheidung und Vermögenszuweisung zwischen der Stadt und den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (Art. 4 der Organisationsverordnung)

I. Ausgangslage

1. Ausgliederung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen

Auf der Basis der von den Stimmberechtigten mit der Volksabstimmung vom xx. xx 201x beschlossenen Verselbständigung wurden die Verkehrsbetriebe auf den 1. Januar 2019 aus der ordentlichen Stadtverwaltung ausgegliedert und in eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigenem Verwaltungs- und Finanzvermögen (vgl. Art. 23 Organisationsverordnung) überführt.

2. Vermögensausscheidung

Die dadurch erforderlich werdende Vermögensausscheidung zwischen der Stadt und den Verkehrsbetrieben wird dem Gesamtstadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

3. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt

- die für die Vermögensaufteilung massgebenden Zuweisungskriterien,
- die gestützt darauf vorzunehmenden Vermögenszuweisungen an die Verkehrsbetriebe, allfällige von den allgemeinen Zuweisungskriterien abweichende Vermögensausscheidungen,
- die für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Absprachen

4. Ausscheidungszeitpunkt

Die Vermögensausscheidung erfolgt – allenfalls rückwirkend – per 1. Januar 2019.

5. Bereinigte Bilanz

Grundlage dieser Vermögensausscheidung bildet die Schlussbilanz der Sonderrechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen vom 31.12.2018.

II. Zuweisungskriterien

6. Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und Reserven

Sämtliche in der Schlussbilanz der Sonderrechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen enthaltenen Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und Reserven werden in die öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen.

7. Bewegliche Sachen

Sämtliche bewegliche Sachen, insbesondere sämtliche Fahrzeuge, Billettautomaten, Fahrgastinformationen, Werkstatteinrichtungen, Büromobiliar etc., die gemäss der für das Jahr 2018 geltenden Sonderrechnung zum Vermögen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen gehören oder nach dem 1. Januar 2019 von den Verkehrsbetrieben erworben worden sind, werden den VBSH zu Eigentum übertragen. Veräussern die VBSH bewegliche Vermögenswerte, bleibt der Erlös deren Eigentum.

8. Betrieblich genutzte Immobilien

Für das gemäss Sonderrechnung 2018 von den VBSH genutzte und der Stadt Schaffhausen gehörende Grundstück des Depot Ebnat wird durch Begründung von selbständigen und 60 Jahre geltenden Baurechten an die VBSH übertragen. Die Baurechtskonditionen sind separat geregelt (siehe Beilage 7 zur Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017).

Die auf den mit Baurechten genutzten (Depot Ebnat) sowie die auf von Dritten gemieteten oder zur Verfügung gestellten Grundstücken stehenden Liegenschaften (Gleichrichterstation Rhenania, Ticketeria) werden der Anstalt zum Buchwert zu Eigentum übertragen.

Im Fall einer Veräusserung von betrieblich genutzten Immobilien innert 25 Jahren wird die Stadt zu 80% am Aufwertungsgewinn beteiligt.

Der Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung dieser betrieblichen und in Anhang ersichtlichen Immobilien ist Sache der VBSH. Allfällige Einnahmen aus gewerblichen Leistungen stehen den VBSH zu.

9. Betriebseinrichtungen auf öffentlichem Grund

Fahrleitungen und andere feste Betriebseinrichtungen auf öffentlichen Strassen oder Grundstücken der Stadt werden den VBSH zu Eigentum übertragen. Der gesamte Unterhalt dieser Betriebseinrichtungen, ihre Erneuerung, ihr Ausbau und ihre Entfernung

sowie die Versicherung der damit verbundenen Gefahren erfolgen auf Kosten der VBSH.

10. Wartehallen, Toiletten für das Personal

Wartehallen und ähnliche Anlagen an Haltestellen waren schon bisher nicht Teil der VBSH-Sonderrechnung. Sie verbleiben im Eigentum der befahrenen Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl.

Der Ertrag aus dem Betrieb von Wartehallen usw. im Eigentum der Gemeinden steht den Gemeinden zu.

III. Ergänzende Absprachen und Übergangsbestimmungen

11. Vorgehen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gültigen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten.

12. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Stadtrat Schaffhausen, allenfalls rückwirkend, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

13. Anhänge

Die Anhänge 1 bis 2 sind integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung. Bei Differenzen zwischen der Vereinbarung und den Anhängen geht die Vereinbarung vor.

Schaffhausen, xx. xxxx 2019

STADTRAT
SCHAFFHAUSEN

VERKEHRSBETRIEBE
SCHAFFHAUSEN

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Daniel Preisig
Verwaltungskommissionspräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Bruno Schwager
Geschäftsführer

Anhang: Zusammenstellung der übertragenen Vermögenswerte

Anhang

zur Vereinbarung über die Vermögensausscheidung und Vermögenszuweisung zwischen der Stadt und den Verkehrsbetrieben Schaffhausen

Zusammenstellung der zu übertragenden Vermögenswerte gemäss Schlussbilanz der Sonderrechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen

Guthaben und Forderungen

- Flüssige Mittel
- Kurz- und langfristige Forderungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungen

Verbindlichkeiten

- Darlehen der Stadt Schaffhausen
- Übrige kurz- und langfristige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungen

Reserven und Rückstellungen

- Allgemeine Reserven Ortsverkehr
- Preisausgleichsreserven
- Rückstellungen

Bewegliche Sachen

- Dieselbusse
- Elektrobusse
- Trolleybusse
- Dienstfahrzeuge
- Material- und Dieselölvorräte
- Werkstatteinrichtungen
- Büroeinrichtungen

Immobilien (ohne Grundstücke), zum Buchwert

- Depot Ebnat mit Werkstatttrakt, Schaffhausen
- Einstellhalle Ebnat, Schaffhausen
- Ticketeria am Bahnhof SBB, Schaffhausen
- Gleichrichterstation Rhenania, Neuhausen

Betriebseinrichtungen auf öffentlichem Grund

- Fahrleitung Linie 1
- Billettautomaten
- Abfahrtsanzeiger an Haltestellen

VERTRAG GEMÄSS ART. 751 OR

Beilage 11

zwischen den

Verkehrsbetrieben Schaffhausen, Ebnatstrasse 145, 8200 Schaffhausen, öffentlich-rechtliche Anstalt, handelnd durch

- 1) Präsident Verwaltungskommission VBSH
- 2) Vizepräsident der Verwaltungskommission
- 3) Geschäftsführer VBSH

übernehmende Gesellschaft

und der

Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG mit Sitz in Schaffhausen (Firmennummer CH-109.571.344, Ebnatstrasse 145, 8207 Schaffhausen, handelnd durch

- 1) Klauser Bernhard, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien
- 2) Preisig Daniel, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien
- 3) Hegglin Markus Eugen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien

übertragende Gesellschaft

1. Präambel

Im Rahmen der Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH) haben die städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen 100% aller Aktien der Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG, Schaffhausen, entsprechend 1800 Namenaktien zu CHF 1'000 nominal erworben. Dies entspricht 100% des Grundkapitals oder CHF 1'800'000. Anschliessend übernehmen die städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG nach Massgabe von Art. 751 OR. Nach dem Übergang des Vermögens der RVSH ist diese vermögenslos und somit im Handelsregister zu löschen.

2. Vermögensübergang, Zeitpunkt der Wirkung des Vertrages nach Art. 751 OR

Die städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen übernehmen die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG auf dem Wege von Art. 751 OR. Durch diesen Vermögensübergang nach Art. 751 OR wird die Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven der Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG gehen durch Universalsukzession auf die städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen über.

Der Vermögensübergang erfolgt mit Wirkungszeitpunkt 1. Januar 2019 durch Übernahme der Aktiven und Passiven gemäss Vermögensübergangsbilanz der Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG per 31. Dezember 2018. Diese Vermögensübergangsbilanz bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten somit die Handlungen der RVSH bis zum Zeitpunkt der Übergabe aus der normalen Unternehmungsführung eintretenden Veränderungen als für Rechnung der VBSH vorgenommen.

3. Rechte und Pflichten

Durch den Vermögensübergang gemäss Art. 751 OR wird die RVSH ohne Liquidation vermögenslos und ist daher im Handelsregister zu löschen.

Die übertragende Gesellschaft bestätigt, dass zum Stichtag keine wesentlichen Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen irgendwelcher Art, die nicht aus der Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 hervorgehen, bestehen. Ebenso bestätigt die übertragende Gesellschaft, dass keine Gerichts- oder andere Rechtsverfahren irgendwelcher Art bestehen.

4. Abfindung für die Aktien

Da die städtischen Verkehrsbetriebe Schaffhausen bereits Eigentümerin des gesamten Aktienkapitals der übernommenen Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG ist, entfällt die Vereinbarung einer Gegenleistung für den Wegfall der Aktien.

5. Besondere Vorteile

Die Parteien bestätigen, dass im Rahmen der vorliegenden Zusammenführung weder einem Verwaltungsrat noch der Geschäftsleitung der RVSH ein besonderer Vorteil gewährt wird.

6. Kosten

Die Kosten der Zusammenführung trägt die VBSH. Kommt die Zusammenführung nicht zustande, werden die Kosten von den Parteien je zur Hälfte getragen.

7. Handelsregisteranmeldung, Löschung

Der vorliegende Vertrag nach Art. 751 OR ist dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

8. Mitarbeitende

Die zusammenführenden Gesellschaften haben ihre Mitarbeitenden über die Fusion sowie deren Folgen in Nachachtung von Art. 333a OR konsultiert.

9. Vertragsexemplare

Dieser Zusammenführungsvertrag wird in xx Exemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar, zwei Exemplare sind für das zuständige Handelsregisteramt.

10. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenführungsvertrages, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Parteien.

11. Teilunwirksamkeit

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie rechtswirksam und verbindlich sind. Sollte eine Bestimmung ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar sein, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit, und die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gültigen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Schaffhausen als Gerichtsstand.

13. Voraussetzungen für den Vollzug des Vertrages gemäss Art. 751 OR, Inkrafttreten

Dieser Vermögensübergangsvertrag nach Art. 751 OR wird nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zustimmung des Stimmvolkes der Stadt Schaffhausen zur Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017 über die Zusammenführung der VBSH und der RVSH
2. Zustimmung zur gleichlautenden Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen
3. Zustimmung zum Aktienkaufvertrag vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen
4. Gleichzeitiger Vollzug des Darlehensvertrages über die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren, unbefristeten Darlehens zwischen dem Kanton Schaffhausen und den Verkehrsbetrieben Schaffhausen

Schaffhausen, xx. xxxxxx 2019

Verkehrsbetriebe Schaffhausen, öffentlich-rechtliche Anstalt

Präsident Verwaltungskommission

Vizepräsident Verwaltungskommission

Geschäftsführer

Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG

Bernhard Klauser

Daniel Preisig

Markus Hegglin

Anhang: Vermögensübergangsbilanz per 31. Dezember 2018